

Bezirksregierung Düsseldorf

Fortsetzung des Erörterungstermins

im Planfeststellungsverfahren
für die Erweiterung
der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken
um einen 3. Deponieabschnitt

Duisburg, 22. September 2015

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

II	Erörterung nach Themenkomplexen	
1	Umweltauswirkungen	
1.3	Wasser, Grundwasser/Sickerwasser (Fortsetzung).....	3
1.4	Natur und Landschaft.....	50
2	Deponietechnik, Deponiebetrieb, Deponieüberwachung	65
3	Tunneloption	52
4	Verlagerung des Betriebshofes, Verkehrsbelastung.....	66
5	Rechtslage und Verfahrensfragen.....	67
III	Schlussbemerkungen.....	110

Beginn: 9:31 Uhr

Tagesordnungspunkt II.1.3
Wasser, Grundwasser/Sickerwasser (Fortsetzung)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte Sie zu dem zweiten Tag der Erörterung zur Erweiterung der Deponie Dinslaken-Nord um einen dritten Deponieabschnitt begrüßen und setze den Erörterungstermin um 9:31 Uhr fort. Wir hatten gestern an dem Tagesordnungspunkt II, 1.3, Wasser, Grundwasser/Sickerwasser, unterbrochen.

Ich würde, bevor wir in die sachliche Erörterung einsteigen, noch eine Rückmeldung zu dem von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke gestellten Antrag auf Akteneinsicht im Hinblick auf die Besprechung zwischen der Antragstellerin und der Bezirksregierung über die Aufstellung des Messpunktes Tackenhof abgeben.

Zutreffend ist, dass es ein Treffen zwischen der Antragstellerin und der Bezirksregierung gegeben hat. In diesem Treffen ist besprochen worden, dass seitens der Bezirksregierung keine Bedenken bestehen, den Messort Tackenhof als solchen als grundsätzlich geeignet einzuschätzen. Eine Standortbestimmung bzw. eine Standortfestlegung des Messpunktes selbst, also dort, wo die Messgeräte aufgestellt worden sind, ist nicht erfolgt, insbesondere auch keine metrischen Vorgaben.

Hinsichtlich der Messthematik wurde geklärt, dass die TA Luft anwendbar ist.

Ich würde Ihnen, Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke, dieses Protokoll bzw. diesen abgestimmten Besprechungsvermerk gerne in der nächsten Pause zur Verfügung stellen, damit Sie ihn auch zur Akte haben.

Möller-Meinecke (Einwender):

Dann würden wir vielleicht nach der nächsten Pause noch zehn Minuten darauf zurückkommen. Wäre das möglich?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Wir hatten diesen Punkt, also den Bereich Staub und Geruch, abgeschlossen. Wir würden Ihnen aber nachlassen, uns hierzu innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Ich denke, das dürfte auch im Hinblick auf den Umfang des Vermerks ausreichend sein.

Möller-Meinecke (Einwender):

Das ist genau das, was ich gestern gerügt habe, nämlich dass der Erörterungstermin ganz systematisch verkürzt wird, weil wir als Einwender mit den ausgelegten Unterlagen nicht ausreichend informiert worden sind und das dann in Salomitaktik nachgereicht bekommen, und dann wird die Erörterung über den Inhalt abgeschnitten. Wenn Sie das so machen, gehen Sie das hohe Risiko ein, dass das Oberverwaltungsgericht Ihre Verhandlungsführung rügen wird, weil dem Grundrecht der Einwender auf Erörterung nicht nachgekommen wird.

Da Sie das nun so angekündigt haben, kündige ich Ihnen auch gleich an, was wir einwenden werden. Sie machen mit dem Bericht aus diesem Gespräch ja deutlich, dass die Behörde eben nicht eine Abstimmung vorgenommen hat, wie der Antragsteller es uns gestern hat glauben machen wollen, dass der präzise Ort des Messpunkts abgestimmt sei, sondern nur die generelle Ortschaft für die Ausführung der Messung. Das ist qualitativ ein ganz entscheidender Unterschied. Wir wollen das mit dem Antragsteller erörtern, insbesondere was seine subjektiven Entscheidungen waren, genau diesen Messpunkt, diesen präzisen metrischen Ort auszuwählen angesichts der Schwachpunkte der Nähe von 1,5 m Abstand zu dem Stallgebäude. Diese Erörterung wird uns abgeschnitten. Das gebe ich zu Protokoll. Ich stelle erneut den **Antrag**,

nach der nächsten Pause, nach meiner Akteneinsicht in dieses Gesprächsprotokoll, zehn Minuten in diese Erörterung einzusteigen.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Ich habe Ihren Antrag zur Kenntnis genommen. – Herr Rechtsanwalt Friedrichs hat noch um das Wort gebeten.

Friedrichs (Einwender):

Vielen Dank. – Einen schönen guten Morgen! Die Beteiligten im Saal kennen mich.

Herr Cullmann, wenn Sie Ihre Verhandlungstaktik nicht ändern, bekommen Sie Ihren ersten Befangenheitsantrag.

(Beifall)

Also überdenken Sie das bitte mal! Das ist kein Stil, den Sie da praktizieren. Dann lassen Sie lieber meinen besonderen Freund Hasselberg an die Front. Der ist wenigstens kooperativer und sinnvoller, als Sie das leisten können.

(Zurufe: Der hat Erfahrung! – Da sagt einer, Korruption gibt es nur im Großen! Ich lache mich kaputt!)

Verhandlungsleiter Sindram:

Meine Herren, ich würde sagen, wir sollten jetzt diese persönlichen Formen von Angriffen unterlassen und wieder in die Sachargumentation einsteigen.

(Zuruf: Genau! Sachlich, das ist der Punkt!)

Friedrichs (Einwender):

Das kann doch nicht Ihr Ernst sein. Wenn wir hier Verfahrensmängel – –

Verhandlungsleiter Sindram:

Welchen Antrag möchten Sie stellen, Herr Rechtsanwalt?

Friedrichs (Einwender):

Zuerst einmal die Frage an Herrn Cullmann: Bleiben Sie bei Ihrer Entscheidung?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Rechtsanwalt Friedrichs, Herr Möller-Meinecke hatte doch einen Antrag gestellt, den wir nachher bescheiden werden. Die Entscheidung dazu werden wir selbstverständlich, wie auch in den anderen Fällen, bekannt geben.

Friedrichs (Einwender):

Was ist denn daran so schwierig, den jetzt zu entscheiden? Sonst bekommen Sie gleich den Befangenheitsantrag. Ich lasse mit mir dieses Spielchen nicht machen. Da müssen Sie früher aufstehen, junger Mann.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Friedrichs, ich rufe Sie jetzt zur Ordnung. Bitte keine weiteren persönlichen Angriffe mehr.

(Zuruf: Wo war denn das ein Angriff?)

– Das war ein Angriff.

Friedrichs (Einwender):

Was war daran Angriff? Ich meine, ich bin erfahren genug in Verfahren. Die hochwohlöbliche große Strafkammer des Landgerichts Duisburg hat mir einen Freispruch beschert, weil

die Behörde Bezirksregierung Arnsberg meinte, mich wegen Verleumdung oder sonstiger Dinge dranzukriegen.

Verhandlungsleiter Sindram:

Davon sind wir doch selbstverständlich weit entfernt.

Friedrichs (Einwender):

Lassen Sie mich bitte ausreden!

Verhandlungsleiter Sindram:

Davon sind wir doch selbstverständlich weit entfernt.

Friedrichs (Einwender):

Gibt es jetzt eine Entscheidung, oder gibt es die nicht? Wie viel Fähigkeit soll das denn sein – die Frage darf man ja doch wohl noch stellen –, dass man eine einfache, kleine Antragssituation nicht sofort lösen kann? Was soll denn bitte eine Justiz leisten, wenn jede kleine Frage dazu führt, dass sich das Gericht zur Beratung zurückzieht?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Also: Wir werden den Antrag von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke, den wir aufgenommen haben, wie auch beantragt, nach der Pause bescheiden. Wir würden jetzt in die Erörterung des Tagesordnungspunkts Wasser, Grundwasser/Sickerwasser überleiten. – So viel zu diesem Thema.

Verhandlungsleiter Sindram:

Ich würde jetzt ganz gerne mit dem Thema beginnen. Wir waren gestern in die Diskussion über die beiden Teilaspekte Grundwasser und Sickerwasser eingestiegen und würden heute noch zum Thema Emscher-Problematik, Emscher-Ausbau überleiten, wenn dazu noch etwas vorzutragen ist. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Herr Möller-Meinecke.

Möller-Meinecke (Einwender):

Guten Morgen! Ich habe einen Vorhalt. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass Substanzen aus dem Herstellungsprozess des Stahls, aus Klärprozessen und Bearbeitungsprozessen des Metalls in Form fester Stoffe in der Deponie abgelagert werden sollen. Ich möchte gerne von der Antragstellerin dargestellt haben, was aus den Antragsunterlagen nicht hervorging, erstens, ob es sich bei diesen Stoffen auch um die Inhaltsstoffe Nickel, Zink, Chrom und Eisen handelt, zum Zweiten, ob dort salzähnliche Zusatzstoffe gegeben sind, und zum Dritten, welche Untersuchungen durchgeführt worden sind, um eine Auswaschung der vorgenannten Stoffe – Nickel, Zink, Chrom und Eisen als Beispiel – in das Sickerwasser zu untersuchen.

Verhandlungsleiter Sindram:

Herr Theuer, wer möchte von Ihnen dazu Stellung nehmen?

Theuer (Antragstellerin):

Bitte noch eine Nachfrage: Könnten Sie uns bitte noch die Abfallschlüsselnummer nennen, auf die sich Ihre Frage bezieht?

Theuer (Antragstellerin):

Sie sagten ja, es geht um bestimmte Abfallstoffe. Sie erwähnten – –

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich möchte gerne wissen – so allgemein formuliere ich es an die Antragstellerin –, welche durch Wasser auswaschbaren Stoffe des abzulagernden Abfalls hier beprobt worden sind und um welche umweltgefährdenden Stoffe es sich dabei handelt.

Theuer (Antragstellerin):

Okay. – Frau Möller wird dazu Stellung nehmen.

Frau Möller (Antragstellerin):

Wir haben Beschreibungen der Abfälle, und zwar Analysen der jeweils nach Deponieverordnung vorgesehenen Parameter, dem Antrag beigelegt. Im Ordner 1, Fach 10 ist das; da ist das eine Anlage. Da sind sämtliche Eluatanalysen, also Feststoff- und Eluatanalysen beigelegt, wie sie gemäß den Zuordnungskriterien für die Deponieklasse I vorgesehen sind. Daraus können Sie erkennen, dass diese Zuordnungskriterien eingehalten werden. Durch diese Elutionsversuche wird dokumentiert, was da an löslichen Stoffen herauskommen könnte. Sämtliche Kriterien der Deponieklasse I werden dort eingehalten.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich gebe das Wort an meinen Sachbeistand, Herrn Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich (Einwender):

Sie haben etwas über das Elutionsverhalten gesagt. Aber wenn ich den Antrag richtig sehe, dann muss ich sagen, dass Sie einleiten. Das heißt, jetzt müssten Sie zumindest auch die Problembewältigung haben, ob das, was Sie an Fracht einleiten, überhaupt der Oberflächengewässerverordnung etc. entspricht. Dazu habe ich bisher bei Ihnen nichts gefunden.

Die Banalität, dass ein abgelagerter Abfall Elutionsverhalten hat, da haben Sie recht. Ich meine, die Deponieverordnung müssen Sie mir nicht kopieren. Vielmehr geht es hier um den konkreten Sachverhalt, dass Sie belegen müssen, ob Sie dieses Wasser aufbereiten und ob Sie in der Lage sind, das zurückzuhalten, weil die Bezirksregierung nach dem Bewirtschaftungsermessen, WHG, eine Entscheidung treffen muss. Dazu müssen Sie sich bitte erst

einmal erklären. Das heißt, welche Tageskonzentration, welche Monatskonzentration, welche Jahresfracht für die einzelnen Substanzen haben Sie vor sich? Wenn Sie das nicht können, muss ich einfach schlichtweg feststellen, dass Ihr Antrag an dieser Stelle absolut unzureichend und unvollständig ist.

Verhandlungsleiter Sindram:

Wer möchte antworten?

Theuer (Antragstellerin):

Herr Nießen wird dazu Stellung nehmen.

Nießen (Antragstellerin):

In dem Antrag ist ja ein Antrag auf Einleitungsgenehmigung enthalten. Eine Anlage dieses Antrags sind Sickerwasseranalysen, also von nicht behandeltem Sickerwasser aus einem Deponiebereich des zweiten Bauabschnitts, der von der Abfallbelegung her dem entspricht, was wir für den dritten Bauabschnitt beantragen. Diese Sickerwasseranalysen liegen bei, wie gesagt; das sind nur Beispiele. Wenn Sie die nachsehen, dann zeigt sich, dass die Schwermetalle im Sickerwasser überhaupt nicht zu finden sind, sondern die liegen zum überwiegenden Teil kleiner der Nachweisgrenze. Insofern haben wir nach diesen Sickerwasseranalysen aus einer bestehenden Deponie die Abwasserbehandlungsanlage ausgelegt, die wir für den dritten Bauabschnitt planen zu bauen. Ich meine, das ist so weit auch in dem Antrag beschrieben.

Theuer (Antragstellerin):

Nur noch einmal zur Ergänzung: Das finden Sie in dem Ordner 8.

Dr. Friedrich (Einwender):

So umfangreich ist der Antrag ja nicht, dass ich den nicht verstehen würde.

Sie sagen, dass Sie das aufgrund einer alten, bestehenden Deponie für eine neue wasserrechtliche Erlaubnis begründen wollen. Ich möchte doch mal ganz vorsichtig fragen, ob Sie jetzt hier einen wasserrechtlichen Antrag nicht mit der Ziehung der Lottozahlen verwechseln; denn es geht hier ganz schlichtweg um Folgendes: Sie können aus einem alten Deponieabschnitt, von dem wir wissen, dass da über die Jahre hinweg ganz andere Materialien abgelagert wurden, als Sie hier beantragen, jetzt nicht auf diese Abfallmengen schließen etc.

Ich habe bisher von Ihnen in dem Antrag nicht dargestellt bekommen, dass Sie für die von Ihnen gewählten Abfallschlüssel darstellen, um was für eine Jahresfracht für die einzelnen Materialien es sich handelt. Sie haben auch an keiner Stelle dargestellt, inwieweit Sie dies für einleitungsfähig halten im Vergleich zu der Vorbelastung, die die Emscher oberhalb Ihrer Einleitungsstelle hat, und ob Sie sich damit auseinandergesetzt haben, ob das dann auch

nach der Einleitung keine Verschlechterung nach der Wasserrahmenrichtlinie ist. Sie wissen ganz genau, wenn Sie sich damit beschäftigt haben, dass es ein Verschlechterungsverbot gibt. Damit haben Sie sich nicht auseinandergesetzt. Erzählen Sie mir jetzt bitte nicht irgendwelche ollen Kamellen von ollen Deponien. Wir reden hier über den Antrag einer neuen Deponie. Wir reden hier über ein neues Deponat, über ein neues Elutionsverhalten. Sie haben dementsprechend auch eine ordentliche Rechnung über das Elutionsverhalten dieses Bauabschnitts vorzulegen.

(Beifall)

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich ergänze das damit: Offensichtlich liegt ja diese Untersuchung nicht vor. Die Behörde hat erklärt, es gibt keine ergänzenden Erklärungen von ThyssenKrupp Steel. Die Antragsunterlagen kennen wir. Wir stellen fest, dass die inhaltliche Bewertung des Verschlechterungsverbots nach Wasserrahmenrichtlinie durch den bestehenden Antrag nicht bearbeitet ist. Das heißt, es gibt keinen Nachweis, dass die Direkteinleitung, die hier geplant ist, die Wasserqualität der Emscher nicht verschlechtert. Insofern gehen wir davon aus, die Direkteinleitung verschlechtert die Wasserqualität angesichts der metallischen Inhaltsstoffe und ihrer Auswaschbarkeit, die naheliegt. Von daher reicht nach unserer Bewertung eine Probenahme an der bestehenden Deponie nicht aus.

Der Antragsteller ist verpflichtet, das Verschlechterungsverbot mit einer qualitativen Analyse und Prognose sowie einer Darlegung der chemischen Prozesse, die beim Eintrag von Niederschlägen mit den abzulagernden Stoffen geschehen werden, zu begründen. Da das nicht vorliegt, **beantrage ich,**

dass die Behörde dem Antragsteller ein Sachverständigengutachten aufgibt, in dem für die zukünftig abzulagernden Abfälle das Verschlechterungsverbot untersucht wird, dass dieses Gutachten uns zur Akteneinsicht gegeben wird und dass die Landesanstalt für Umwelt dazu eine Stellungnahme fertigt, deren Akteneinsicht wir ebenfalls beantragen.

Ich korrigiere: Die Fachbehörde heißt LANUV.

Zur Begründung des Antrags nehme ich auf das Bezug, was Herr Dr. Friedrich hier vorgetragen hat.

Verhandlungsleiter Sindram:

Entschuldigung, Herr Möller-Meinecke, noch mal langsam zum Mitschreiben. Sie stellen also den Antrag, dem Antragsteller aufzugeben, für die zukünftig abzulagernden Abfälle ein Gut-

achten darüber einzuholen oder zu erstellen, dass das Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie betroffen oder nicht betroffen ist. Das Ganze soll vom LANUV begutachtet werden. Dieses Gutachten soll Ihnen zur Verfügung gestellt werden. – Ist das so vollständig?

Möller-Meinecke (Einwender):

Ja.

Verhandlungsleiter Sindram:

Okay.

Möller-Meinecke (Einwender):

Und zwar beides möchte ich gerne zur Akteneinsicht, sowohl die Stellungnahme des LANUV als auch das Gutachten, das Sie der Antragstellerin auferlegen. Es geht um die Direkteinleitung der Sickerwässer aus den zukünftig abzulagernden, hier beantragten Abfallstoffen.

Verhandlungsleiter Sindram:

Ja, dann habe ich es, danke.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Dr. Hagmann nimmt noch Stellung, bitte.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Wir müssen ein paar Dinge richtigstellen. Erstens. Wir haben hier keine neue Deponie auf der grünen Wiese, die wir bauen, sondern wir reden über die Erweiterung eines bestehenden Standorts. Das ändert nichts daran, dass der Verfahrensrahmen, den wir hier durchführen, dem einer Neugenehmigung entspricht. Aber das ist für uns ein wichtiger Unterschied.

Zweitens. Wir reden nicht über die Ablagerung von Abfallstoffen, die wir nicht kennen. Die Abfallstoffe, die im dritten Bauabschnitt abgelagert werden sollen, sind uns sehr gut aus dem langen Betrieb der bestehenden Deponie bekannt.

Drittens. Der Vorwurf, der Antrag würde die notwendigen Informationen nicht enthalten, ist unbegründet. Wenn Sie den Antrag so gut kennen, wie Sie behaupten, dann sollten Sie den Ordner 8 mit den Anlagen gesehen haben, die dazugehören, nämlich den erforderlichen Angaben zur Abwasserqualität und den Unterlagen zur Sickerwasserqualität. Alle Unterlagen, deren Erstellung Sie hier anmahnen, enthält der Antrag bereits. Wir verweisen auf den Ordner 8.

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich hätte nie gedacht, dass ein Naturwissenschaftler einem Juristen einmal das WHG erklären muss. Aber das scheint hier der Fall zu sein.

Ich möchte Ihnen Folgendes sagen – machen wir nur mal schnell den Exkurs –: Sie werden ja wohl hoffentlich nicht der Meinung sein, dass Sie sich dann, wenn die Firmen Bayer, Lanxess oder BASF ein neues Produktionsverfahren haben, dann dementsprechend den Stoff erläutern und sagen, das und das ist das Elutionsverhalten, keine Gedanken über das Einleiten dieses Stoffes machen müssten. Sie wissen auch, dass Sie nach dem Bewirtschaftungsermessen dann auch vorlegen müssten, inwieweit Sie diesen Stoff zurückhalten können.

Dann zeigen Sie mir doch bitte für jedes einzelne dieser Elemente, dass Sie sich mit der im pessimalen Falle maximalen Konzentration von den Stoffen, die eluiert werden, das heißt nämlich beim großen Regenwasserfall – – Dann haben Sie dementsprechend auch eine größere Menge Wasser, die auf diesen Körper drückt. Dann wissen Sie auch, dass das Elutionsverhalten größer wird – Entschuldigung, dass die Fracht aus diesen Elutionen größer wird usw. usf.

Dann müssen Sie dabei bitte auch zeigen, ob dann keine Verschlechterung in der Emscher vorliegt. Sie wissen, dass die Emscher sehr genau bewirtschaftet wird und dass es hinsichtlich der Emschermündung gewisse Konzentrationen gibt, die aufgrund Ihrer Einleitung nicht höher werden dürfen. Ich spreche über die Fracht, die an der Emschermündung in den Rhein gegeben wird. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie bezieht sich auf die Fracht, die im Betrachtungssystem des Rheins vergrößert wird. Ich bitte doch einmal darzulegen, wo Sie in dem Antrag gezeigt haben, dass durch Ihre Einleitung keine – – Klarer **Antrag:**

Zeigen Sie das bitte hier mit Tabellen, zeigen Sie das hier vorge-rechnet, zeigen Sie, dass Sie eine Frachtverminderung von Ihrer Einleitung beantragt haben. Bitte zeigen Sie das hier von Ihrem Antrag.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Sindram:

Möchte jemand darauf antworten?

Theuer (Antragstellerin):

Dazu möchte ich sagen, dass wir der festen Überzeugung sind, dass wir in diesem Antrag alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt haben –

(Lachen)

– Lassen Sie mich bitte ausreden! Ich lasse Sie ja auch ausreden. – die für die Wasserbehörden notwendig sind, um das Bewirtschaftungsermessen nach Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserverordnung und Oberflächengewässerverordnung auszuüben.

Im Übrigen darf ich Ihnen colorandi causa mitteilen – das wissen Sie bestimmt auch, Herr Friedrich – , dass die Kläranlage Emschermündung, die ja quasi das halbe Ruhrgebiet klärt, etwa 50 Millionen m³ Abwasser kurz vor der Emschermündung hat – Sie wissen ja selber, wo das KLEM liegt –, unser Abwasserstrom aber nur 50.000 m³ umfasst. Dass dort also eine signifikante Verschlechterung der Gewässergüte der Emscher eintreten könnte, ist nahezu unmöglich.

Verhandlungsleiter Sindram:

Herr Friedrichs war zuerst dran.

Friedrichs (Einwender):

Ich habe noch eine Frage. Die Bezirksregierung schreibt ja so schön:

Im Rahmen des Erörterungstermins wird insbesondere denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, die schriftlich vorgetragene Anregungen und Bedenken mündlich zu vertiefen. Die Vorhabenträgerin und ihre Gutachter sollen zu den vorgetragenen Einwendungen Stellung nehmen.

Die einfache Frage von meinem Fast-Namensvetter Dr. Friedrich war doch, Sie sollten das anhand Ihrer Antragsunterlagen erläutern. Ich weiß gar nicht, warum die Bezirksregierung da nicht eingreift und wir uns nichtssagende Ausführungen von Herrn Theuer anhören müssen.

Herr Theuer, haben Sie vielleicht mitbekommen, dass es eine Renaturierung der Emscher gibt? In die wollen Sie einleiten. Oder denken Sie noch immer in der alten Kloakenformel der Emscher? Da scheinen Sie etwas außerhalb der Zeit zu sein.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Friedrichs, da Sie mich unmittelbar ansprachen. Natürlich weiß ich, dass die Emscher renaturiert wird. Ich bin nämlich Mitglied des Rats der Emschergenossenschaft. Ich bin ein großer Verfechter der Renaturierung der Emscher. Wir haben diesen Wasserrechtsantrag gestellt als Einleitung in ein Gewässer. Wir leiten hier nicht in einen Kanal ein. Das ist uns schon bewusst. Die Emscher nach dem KLEM ist ja auch ein Gewässer.

Noch einmal: Wir haben alle Unterlagen eingereicht, die erforderlich sind, damit das wasserwirtschaftliche Ermessen der Behörde ausgeübt werden kann.

Friedrichs (Einwender):

Darf ich eine direkte Frage stellen? – Warum erläutern Sie das denn nicht? Darum geht es doch. Oder sind Ihre Leute nicht in der Lage, das, worum es geht, zu erläutern? Das ist ja der Sinn einer Erörterung. Sie scheinen genauso wenig davon Ahnung zu haben wie Herr Cullmann.

Verhandlungsleiter Sindram:

Herr Rechtsanwalt Friedrichs, zweiter Ordnungsruf! Ich muss Sie jetzt wirklich bitten, sachlicher zu formulieren.

Dr. Friedrich (Einwender):

Herr Vorsitzender, wenn es um Ordnungsrufe geht, dann möchte ich zumindest auf eine Sache hinweisen: Ich gehe nicht davon aus, dass Herr Theuer und ich uns duzen. Aber er sprach mich nicht mit meinem vollen Namen an, und das bitte ich doch mal sicherzustellen. – Ich entnehme dem Schild, Herr Theuer, das neben Ihnen steht: Dr. Joachim Hagmann. Sie haben mich ohne Titel angeredet. Ich finde, das ist eine Unverschämtheit.

Jetzt aber zum Sachlichen. – Sie geben hier Glaubensbekenntnisse ab. Aber darauf kommt es gar nicht an. Ich sage Ihnen, dass Sie die grundlegenden Dinge des WHG anscheinend wirklich nicht verinnerlicht haben. Das Volumen einer einzuleitenden Wassermenge hat überhaupt nichts darüber zu befinden, ob das nun für das Gewässer schädlich ist oder nicht, sondern es kommt schlichtweg nur auf die Fracht an, die Sie einleiten.

Um es einmal so zu sagen: Selbst wenn die Kläranlage 50 Millionen m³ in der Sekunde einleiten würde, aber nur im Bereich von Femtogramm Quecksilber, und Sie würden 1 kg Quecksilber 100 m später einleiten, dann würden Sie feststellen, dass aus Ihrem Liter mehr herauskommt als aus den 50 Millionen m³. Das nur einmal zu den simplen Vorgängen im Wasser.

Jetzt haben wir doch hier aber garantiert auch die Untere Wasserbehörde oder die Obere Wasserbehörde sitzen. Jetzt möchte ich bitte – das ist ja ein Aufklärungstermin; das ist auch die Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde; hier wird es ja einen Vertreter der Oberen Wasserbehörde geben –, dass die Obere Wasserbehörde die Problembewältigung dieses Antrags vorstellt, damit wir das nachvollziehen können, weil die Glaubensbekenntnisse, die vonseiten des Antragstellers kommen, mit sachlicher Naturwissenschaft und mit Logik nichts zu tun haben. Sie als Behörde sind aber dem Gesetz und auch den Naturgesetzen verpflichtet. Dann bitte ich doch mal ganz ordentlich, dass Sie uns dies hier vortragen und im Detail erläutern, was der Antragsteller offensichtlich nicht kann. Sie als Behörde sind ja dafür da, in diesem Fall diese Lücken zu schließen. Bitte!

(Beifall)

Verhandlungsleiter Sindram:

Gut. Wir werden selbstverständlich die uns vorliegenden Unterlagen auf Schlüssigkeit hin prüfen und selbstverständlich auch daraufhin, ob die gesetzlichen Erfordernisse der Wasser-rahmenrichtlinie eingehalten sind.

(Zuruf: Wann denn?)

Möller-Meinecke (Einwender):

Sie hatten uns gestern zugesagt, dass wir vertagen, weil die Vertreter des zuständigen Wasserdezernats nicht anwesend sind. Die sind heute anwesend. Jetzt schneiden Sie die Frage meines Sachbeistands an die Wasserbehörde ab, ob die Wasserbehörde der Meinung ist, dass der Vortrag der Antragstellerin zur Erfüllung des Nachweises der Nichtverschlechterung ausreicht. Das muss doch wohl zulässig sein. Wozu sind die hier?

Verhandlungsleiter Sindram:

Der Antrag ist in die Prüfung gegeben worden. Ein abschließendes Ergebnis werden wir Ihnen an dieser Stelle nicht mitteilen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Das weiß ich ja. Das ist ja Gesundheitsbeten seit gestern früh 8 Uhr oder 10 Uhr.

Verhandlungsleiter Sindram:

Sonst würden wir ja das Ergebnis – –

Möller-Meinecke (Einwender):

Das ist ja nicht meine Frage, was das Ergebnis nicht. Ich möchte gerne wissen, ob die Wasserbehörde der Meinung ist, dass das, was hier vorgelegt worden ist, ausreicht, um überhaupt nur in die Bewertung einzutreten, ob das Verschlechterungsverbot tangiert wird. Das muss doch möglich sein.

(Zuruf: Und jetzt eine Antwort!)

Oder Sie sagen, die Wasserbehörde hat dazu keine Prüfung durchgeführt. Das wäre eine wichtige Erkenntnis für meine Anträge, die ich stelle.

Verhandlungsleiter Sindram:

Dann würde ich sagen, dann stellen Sie besser Ihre Anträge.

(Lachen)

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung! So geht eine Verhandlungsführung nicht. Sie selbst haben sich in dieser Ausarbeitung verpflichtet, dass hier eine Erörterung stattfindet. Wenn Sie hier nur Anträge entgegennehmen, dann kann ich sagen, dass Herr Rechtsanwalt Friedrichs, meine Kollege, durchaus den richtigen Weg zeigt, dass Sie offensichtlich befangen sind.

(Beifall)

Sie leisten hier Beihilfe für die Antragstellerin, eines ganz schwerwiegenden Tatbestands, nämlich einer Gewässerverunreinigung. Ich finde, das kann doch nicht die Aufgabe einer Anhörungsbehörde sein. Sie haben den Sachverhalt aufzuklären. Wir als Einwender, als Laien haben gesagt: Es fehlen die notwendigen Fakten, um bewerten zu können, ob das Verschlechterungsverbot verletzt wird. – Es muss doch wohl möglich sein, dass irgendjemand im Hause der Bezirksregierung in der Lage ist, zu sagen: „Uns reichen diese Unterlagen von ThyssenKrupp aus“, oder: Wir wollen weitergehende Unterlagen. Wir wollen zum Beispiel eine Frachtanalyse, wie wir sie hier beantragt haben.

Diese Kommunikation möchte ich gern mit der Wasserbehörde. Wenn Sie die abschneiden, hat das aus meiner Sicht die logische Konsequenz, dass Sie befangen sind zugunsten der Genehmigung des Antrags von ThyssenKrupp und an einer sachlichen Erörterung kein Interesse haben.

Verhandlungsleiter Sindram:

Welchen Antrag möchten Sie denn jetzt stellen?

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich **beantrage**,

dass die zuständige Wasserbehörde hier erklärt, ob die Antragsunterlagen hinsichtlich der zukünftigen Fracht von dem beantragten dritten Abschnitt der Deponie ausreichend sind, die Beeinträchtigung des Verschlechterungsverbots nach Wasserrahmenrichtlinie zu beurteilen.

Friedrichs (Einwender):

Haben Sie sich selber eben auch einen Ordnungsruf erteilt, oder habe ich das übersehen?

Verhandlungsleiter Sindram:

Ich bin gerade dabei, das aufzuschreiben. – Sie stellen also den Antrag, dass die Untere oder Obere Wasserbehörde erklären soll, ob die vorgelegten Antragsunterlagen ausreichend

sind, um eine mögliche Beeinträchtigung des Verschlechterungsverbots zu beurteilen. – Richtig so?

Möller-Meinecke (Einwender):

Korrekt.

Verhandlungsleiter Sindram:

Wir werden ihn bescheiden.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich habe einen Antrag gestellt. Ich würde gerne mit der Wasserbehörde kommunizieren.

Verhandlungsleiter Sindram:

Dann unterbrechen wir jetzt die Verhandlung für fünf Minuten – bis auf Weiteres.

(Unterbrechung von 10:05 Uhr bis 11:03 Uhr)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir setzen die Erörterung um 11:03 Uhr fort. Wir entscheiden zunächst über die bisher gestellten Anträge.

Ich würde mit dem Antrag von Herrn Rechtsanwalt Klaus Friedrichs beginnen. Beantragt war, ob eine Besprechung zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Antragstellerin zu den Einwendungen von Herrn Rechtsanwalt Klaus Friedrichs vom 22. Dezember 2014 sowie den Schreiben vom 12. Mai 2015, 22. Juli 2015 und 8. September 2015 stattgefunden hat und, wenn ja, Akteneinsicht während des Erörterungstermins zu gewähren, um diese Unterlagen mit der Bezirksregierung und der Antragstellerin erörtern zu können.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung: Eine Besprechung zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Antragstellerin über die Einwendungen vom 22. Dezember 2014 und 8. September 2015 sowie zu den Schreiben vom 12. Mai 2015 und 22. Juli 2015 hat nicht stattgefunden.

Die Stellungnahme der Antragstellerin zu Ihren Einwendungen vom 22. Dezember 2014 hatten wir Ihnen bereits zur Verfügung gestellt. Die weiteren Schreiben wurden an die Antragstellerin weitergeleitet. Eine Reaktion hierauf ist nicht erfolgt.

Ich komme jetzt zu dem von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke gestellten Antrag. Sie hatten beantragt, die zuständige Wasserbehörde solle erklären, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung der Einhaltung des Verschlechterungsverbots nach der Wasserrahmenrichtlinie ausreichend sind.

Im Rahmen der Akteneinsicht wurden Ihnen, Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke, die Stellungnahmen der Oberen Wasserbehörde sowie der Emschergenossenschaft übermittelt. In der Stellungnahme der Emschergenossenschaft sind keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben worden. Die Stellungnahme enthält den Hinweis, dass sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie zukünftig andere Anforderungen an die Einleitung ergeben können. In der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, werden gleichzeitig keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert und zur Einhaltung der derzeit gültigen Regelwerke Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Diese Stellungnahmen fließen in den Abwägungsprozess über das Vorhaben ein.

Zwischenbewertungen zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erfolgen im Erörterungstermin nicht. Zukünftige Veränderungen der Rechtslage und technischer Regelwerke sind derzeit nicht Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab.

In welcher Weise die Bezirksregierung gleichwohl den vorgenannten Sachverhalt in der Genehmigungsentscheidung würdigt, bleibt der abschließenden Entscheidung über die Zulassung des Verfahrens vorbehalten.

Der letzte von Ihnen gestellte Antrag, Herr Möller-Meinecke. Sie beantragen die Einsichtnahme in den Ihnen zur Verfügung gestellten Vermerk vom 25. Januar 2012 bezüglich der Auswahl der Messstelle Tackenhof. Nach meiner Kenntnis haben Sie den bekommen. Ist das richtig?

Möller-Meinecke (Einwender):

Ja, er wurde mir ausgehändigt.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Weiterhin beantragten Sie ein zehnminütiges Rederecht im Anschluss an die Pause.

Grundsätzlich steht es im Ermessen der Behörde, den Erörterungstermin in zeitlicher Hinsicht konkret zu gestalten. Ich verweise hierzu auf § 24 VwVfG. Der TOP Umweltauswirkungen/Staub wurde bereits am gestrigen Tag ausführlich behandelt und abgeschlossen. Ein nochmaliges Aufgreifen des Tagesordnungspunktes ist insofern nicht erforderlich.

Ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör wird insofern Rechnung getragen, als ich Ihnen schon vorhin die Möglichkeit aufgezeigt hatte, eine schriftliche Stellungnahme zu dem betreffenden Vermerk innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Erörterungstermins einzureichen und diesen bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen.

Danke schön.

Insofern leite ich jetzt wieder zu dem Tagesordnungspunkt II.1.3, Wasser, Grundwasser/Sickerwasser, über.

Verhandlungsleiter Sindram:

Es ist eben in der Pause besprochen worden, dass zumindest für das Auditorium dem Antragsteller noch einmal die Gelegenheit gegeben werden soll, die Funktionsweise der Anlage zu erläutern. Das ist ein Entgegenkommen in dieser Form und dient sicherlich der allgemeinen Information.

Theuer (Antragstellerin):

Herzlichen Dank. Wir würden das durch Herrn Nießen ganz kurz darstellen lassen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung! Aber das hatten wir weder beantragt, noch ist das unser Wunsch. Wir kennen die Antragsunterlagen. Wenn Sie die Zeit strecken wollen, nachdem Sie uns jetzt schon über eine Dreiviertelstunde für diese nichtssagenden drei Entscheidungen haben warten lassen, muss ich sagen: Wir haben mit unserer Zeit Wertvolleres anzufangen als jetzt ThyssenKrupp zuzuhören.

Verhandlungsleiter Sindram:

Gut, wenn Sie darauf verzichten, dann – –

Möller-Meinecke (Einwender):

Wir verzichten darauf. Wir wollen erörtern und keine Vorträge hören.

Verhandlungsleiter Sindram:

Dann muss nichts vorgestellt werden. – Gibt es zum Thema Wasser weitere Wortmeldungen?

Möller-Meinecke (Einwender):

Ja. – Ich will zunächst sagen, dass Sie in Ihrer Entscheidung zu meinem Antrag zu Ziffer 2 meinen Antrag nicht verstanden oder nicht beschieden haben. Ich hatte beantragt, die zuständige Wasserbehörde zu der Frage der Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu hören. Sie haben mir referiert, was die Obere Wasserbehörde und die Emschergenossenschaft dazu gesagt haben. Das war mir natürlich bekannt. Ich bitte die Untere Wasserbehörde um die Stellungnahme. Die ist anwesend. Ich möchte mit der Unteren Wasserbehörde erörtern, ob diese Unterlagen vollständig sind.

Verhandlungsleiter Sindram:

Herr Möller-Meinecke, Sie haben ja den Unterlagen entnommen, dass bereits eine Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde vorliegt, und im Zweifelsfall ist dann die der oberen entscheidend.

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung, Herr Vorsitzender! Ich wünsche mir in dieser Umweltsache, in der ich einen Umweltverband vertrete, der wirklich altruistisch seit Jahrzehnten um die Sauberkeit des Wassers streitet, dass sich eine starke Behörde dafür einsetzt, die Wasserreinheit zu garantieren.

(Beifall)

Wenn ich dieses Taktieren wahrnehme, das hier in diesem Raum stattfindet, wenn wir einmal substanziiert mit der zuständigen Wasserbehörde erörtern wollen, was zur Reinheit des Wassers an Unterlagen beizubringen ist, muss ich sagen: Ich als Staatsbürger bin beschämt, wie schwach Ihre Behörde agiert,

(Beifall)

und zwar schon in kleinen Verfahrensfragen, für die Sie sich eine Dreiviertelstunde zurückziehen müssen, um zu beraten, ob ich der Unteren Wasserbehörde eine Frage stellen darf.

Ich muss sagen: Ich bin konsterniert. Ich habe so etwas noch nicht erlebt. Reisen Sie nach Bayern, und lassen Sie sich demonstrieren, wie man Wasserrecht als Behörde selbstbewusst auch gegenüber einem großen Arbeitgeber und Industriekonzern durchsetzt!

Ich möchte vom Landkreis Wesel, dessen Vertreter hier sitzt, schlicht etwas wissen. Ich möchte mit ihm kommunizieren. Lassen Sie uns reden! Die anderen können ja so lange hinausgehen. Aber wir möchten gerne, auch für das Protokoll, mit Ihnen erörtern: Reichen die Unterlagen aus? Können Sie auf der Grundlage der Erkenntnisse über die Fracht, die für die zukünftigen Abfallarten und Abfallmengen vorliegen, eine Bewertung über die Direkteinleitung dieser problematischen Metallstoffe vornehmen? Darüber möchten wir mit Ihnen reden. Wir bieten Ihnen an, dass wir möglicherweise im Sinne einer Amtsermittlung dann auch weitergehende Zuarbeit leisten, als Ergebnis dieser Erörterung. Das ist eigentlich selbstverständlicher Inhalt dieses Erörterungstermins. Ich bitte einfach darum, dass uns das Podium nicht weiter daran behindert.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke, dazu würde ich gerne noch eine Stellungnahme abgeben. Sie hatten beantragt, jetzt in das Gespräch oder in die Diskussion mit dem Kreis Wesel einzutreten. Die Stellungnahme des Kreises Wesel vom 22. Dezember 2014 liegt Ihnen ebenfalls vor. In dieser Stellungnahme hatte der Kreis Wesel erklärt, dass die Zuständigkeit für diese Frage bei der Oberen Wasserbehörde liegt und nicht bei der Unteren Wasserbehörde. Insofern liegt auch keine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vor. Dann würde ich zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der eigenen Zuständigkeitserklärung des Kreises Wesel auch nicht erkennen, was der Kreis Wesel insofern hierzu beitragen könnte.

Möller-Meinecke (Einwender):

Dann erkläre ich, dass es mir angesichts dieser offensichtlichen Verweigerung einer Erörterung durch das gesammelte Podium schlicht nicht möglich ist, diesen Punkt weiter zu erörtern. Sie sind befangen. Sie wissen, dass Sie diesen Antrag von ThyssenKrupp positiv bescheiden wollen, und lassen noch nicht einmal Fragen zu, die infrage stellen, was Inhalt der Akteneinsicht der Stellungnahmen der Wasserbehörden ist.

Wir möchten gerne mit den Wasserbehörden in ein Gespräch eintreten. Aber Sie schnüren das ab mit dem Hinweis, es habe in der Vergangenheit eine Stellungnahme gegeben.

Das bedeutet: Sie schließen eine Erörterung aus. Es gibt kein Gespräch mit der Behörde über den Inhalt der Stellungnahmen. Das ist aber genau Inhalt des Erörterungstermins. Ich bin einfach konsterniert. Ich will zu Protokoll erklären, dass ich in der Tat der Meinung bin, Sie sind befangen. Aber ich stelle keinen Antrag, weil das nur erneut dazu führt, dass Sie sich zwei Stunden zurückziehen und dann den Antrag ablehnen.

(Lachen)

Das kann ich auch selbst zu Protokoll diktieren. Ich will hier erörtern und muss sagen: Ich habe eine solche Niederlage einer Bezirksregierung gegenüber Einwendern, mit dem sachlichen vorgetragenen Argument über die Reinheit des Wassers zu erörtern, noch nie erlebt.

Lassen Sie uns weiterreden.

Wir haben die Problematik aufgezeigt, dass bislang die Fracht, die Gefährdungsarten für das Wasser aus der zukünftigen abfalllöslichen Menge aus der Sickerwassermenge, die eintreten wird, nicht untersucht und nicht prognostiziert worden sind.

Ich möchte als Nächstes unsere Fragen zu der Wassermenge aufrufen, die zukünftig zu erwarten ist. Ich halte dem Antragsteller vor, dass er mit einer zu kleinen Bezugsmenge gerechnet hat. Er hat nicht den Worst Case, die maximale Wassermenge berechnet. Ich will das für die Laien im Zuhörerraum so übersetzen: Es wurde im Prinzip ein fünfjähriges Re-

genereignis mit 63 mm Niederschlag in drei Stunden unterstellt. Es gibt Aufzeichnungen eines Regenereignisses in Bad Münstereifel aus dem Juli letzten Jahres, die für einen achtstündigen Zeitraum ein wesentlich größeres Regenereignis dokumentiert haben, sodass naheliegt, dass dieses fünfjährige Ereignis nicht ausreicht, um den Worst Case zu untersuchen. Ich leite daraus die **Forderung** an die Behörde ab,

der Antragstellerin ein hundertjährliches Regenereignis als Bezugsmenge vorzugeben und dazu eine Untersuchung vorzulegen, die bislang in den Antragsunterlagen fehlt.

Meine Frage auch dort an die Obere/Untere Wasserbehörde oder den Emscherverband, so denn einer von den dreien bereit ist, dazu eine Aussage zu treffen, oder das Podium bereit ist, eine Erörterung dazu zuzulassen: Warum ist das hundertjährige Niederschlagsereignis vom Antragsteller nicht eingefordert worden?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Ich würde diese Frage zunächst einmal an die Vorhabenträgerin weitergeben. Herr Theuer, möchten Sie dazu eine Stellungnahme abgeben?

Theuer (Antragstellerin):

Ja. Das Wort hat Herr Nießen, bitte.

Nießen (Antragstellerin):

Wir haben uns im Vorfeld mit dem Technischen Regelwerk zu Deponien beschäftigt. In den einschlägigen Regelwerken wird das fünfjährige Dreitagesregenereignis als maßgebend für die Auslegung der Sickerwasserspeicher und der Sickerwasserbehandlungsanlage vorgesehen. In diesen Regelwerken sind bestimmte Randbedingungen genannt. Das heißt, man muss den dreitägigen Regen bei gleichzeitigem Ausfall der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage berücksichtigen. Man muss die Anlage, die Speicher, die wir da vorgesehen haben, im Grunde genommen so bauen, dass wir das Wasser drei Tage lang speichern können, ohne Abwasser abzugeben. Danach ist die Auslegung erfolgt. Die Speicher sind noch etwa 10 % größer ausgelegt als das, was sich aus dieser Rechnung ergeben hätte.

Sie sprachen jetzt das hundertjährige Regenereignis an. Das Technische Regelwerk hat dazu keine konkreten Angaben. Unsere Anlage ist so ausgelegt: Wenn wir davon ausgehen, dass die Sickerwasserbehandlungsanlage in Funktion ist und der hundertjährige Regen käme, dann wären wir auch in der Lage, mit den vorhandenen Einrichtungen das Abwasser komplett zu fassen und zu behandeln.

Möller-Meinecke (Einwender):

Das müssen Sie uns erläutern. Das ist nicht Inhalt Ihrer Antragsunterlagen. Das ist ein völlig überraschender Vortrag, der nicht substantiiert ist. Weshalb wären Sie in der Lage, ein solches Regenereignis zu puffern?

Nießen (Antragstellerin):

Moment, ich habe ja gesagt: Das, was wir in dem Antrag geschrieben haben, ist entsprechend dem Regelwerk aufgebaut. Weil es eine Einwendung gab, eine Fragestellung mit dem hundertjährigen Regen, haben wir das einfach noch einmal überprüft. Ich muss ja nicht alle Szenarien, die technisch möglich sind, berücksichtigen. Ich muss ja nicht sagen: gleichzeitig der hundertjährige Regen, die Kläranlage geht kaputt, was weiß ich noch alles.

Der Worst Case ist ja schon berücksichtigt, indem wir das Wasser drei Tage lang auffangen können. In drei Tagen – auch das ist in dem Antrag beschrieben – können wir zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Wir können Sickerwasser über Saugwagen in andere Anlagen bringen. Wir haben später auch noch Kapazitäten auf der vorhandenen Deponiesickerwasserbehandlungsanlage, die wir nutzen können. Es ist alles in dem Antrag so dargestellt, dass wir über das, was das Regelwerk verlangt, noch zusätzliche Dinge tun können und dass wir damit eben die Sicherheit ausreichend gewährleisten

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich schließe mit dem **Antrag**,

**dass die Behörde Ihnen dann ganz konkret nicht ein fünfjährli-
ches Regenereignis, sondern ein hundertjährliches Regenereig-
nis als Auflage zur Bewältigung der Speichervermögen auferle-
gen möge.**

Wir haben konkret noch eine Rückfrage durch Herrn Dr. Friedrich.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich (Einwender):

Sie haben eben verbal-argumentativ immer gesagt, dass Sie das sicher einhalten. Ich zitiere einmal Ihren Antrag, Seite 48, vom 29. Juni 2012. Darin steht überhaupt nichts von sicher. Ich lese es einmal ganz langsam vor: Die Einhaltung der Überwachungswerte des Anhangs 51 der Abwasserverordnung ist mit den vorgesehenen Abwasserbehandlungsverfahren möglich. – Das dürfen Sie so nicht formulieren. Sie müssen hier klar vorlegen, dass Sie das sicher einhalten. „Möglich“ – Entschuldigung! –, das würde der Winterkorn auch sagen: Der Diesel, da kann man schon ein bisschen was zurückhalten.

(Lachen)

Es gilt im Gesetz ganz klar die Sache, dass Sie belegen, das sicher einzuhalten, und hier steht „möglich“.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Hagmann, bitte.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Dazu noch einen Satz: In den Einwendungen ist des Öfteren gefordert worden, dass man die geltenden Grenzwerte zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses machen und das sichern muss. Wir hätten inhaltlich auch nichts dagegen; kein Problem. Daran fühlen wir uns sowieso gebunden.

Jetzt ist es aber so, dass die Grenzwerte ohnehin von Gesetzes wegen schon gelten, sodass es streng genommen, im juristischen Sinne, nicht notwendig ist, dass wir uns dazu noch einmal gesondert verpflichten. Die Verpflichtung gilt ohnehin. So ist auch dieser Antrag an der Stelle aufgebaut, dass selbstverständlich die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte beobachtet wird.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Friedrich.

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich würde Ihnen empfehlen: Sie sollten jetzt wirklich BASF, Bayer und Lanxess abwassermäßig beraten. Sie haben gerade deutlich gemacht, dass das Einleiten von gefährlichen Substanzen keiner Genehmigung bedarf, weil der Gesetzgeber die Grenzwerte – – Das haben Sie doch gerade ganz explizit erklärt.

(Beifall)

Ich kann ja wohl zuhören. Dann sagen Sie bitte mal substantiell, was die Aussagekraft Ihres Satzes war. Dann stelle ich hier nämlich den **Antrag**,

dass man das bitte einmal präzisiert.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Selbstverständlich ist die Einleitung eines Abwassers in ein Gewässer nicht genehmigungsfrei, sondern dafür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

(Zuruf: Haben Sie die?)

Diese Erlaubnis – Sie kennen den Antrag ja so gut – ist mit beantragt worden im Planfeststellungsantrag; das ist der Ordner 8.

Jetzt stellt sich aber noch die Frage: Welche materiellen Grenzwerte gelten denn bei der Abarbeitung des Antrags? Darauf bezog sich meine Aussage.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Friedrich.

Dr. Friedrich (Einwender):

Dann möchte ich bitte den **Antrag** stellen,

dass die Behörde sehr gründlich dieses „möglich“ prüft und dass sie als eine im Rechtsstaat wirklich verpflichtete Mittelbehörde in ihrem Abwägungsprozess bei diesem semantischen „möglich“ dem Gesetz zum Durchbruch verhilft.

Bekomme ich jetzt eine Rüge?

(Lachen und Beifall)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Ich wollte Ihnen eigentlich nur mitteilen, dass ich Ihren Antrag aufgenommen habe.

Dr. Friedrich (Einwender):

Danke.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Gibt es in diesem Zusammenhang zum Thema Wasser noch weitere Fragen?

Möller-Meinecke (Einwender):

Ja. – Die Analytik in der Zukunft interessiert uns. Wir haben in den Einwendungen die Kritik vorgebracht, dass es in Ansehung der zukünftigen Frachten, in Ansehung von maximalen Regenereignissen und der dann ausgelösten chemischen Bestandteile aus den Abfällen notwendig ist, eine präzise Analytik vorzunehmen, welche Stoffe in die Emscher eingeleitet werden. Wir haben gerügt, dass die Antragsunterlagen insoweit nicht aussagefähig genug sind, um hinreichend sicherzustellen, dass das Verschlechterungsverbot für die Emscher eingehalten wird.

Die Frage auch dort wieder an die Wasserbehörden, ob sie sich mit unserer Kritik auseinandergesetzt haben – die kannten ja unsere Einwendungen nicht –, ob sie daraus Folgerungen ziehen werden und ob es Empfehlungen durch die Wasserbehörde an die Antragstellerin gibt, die Wassereinträge des Direktleiters ThyssenKrupp Steel mit einer detaillierteren Analytik zu untersuchen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde ist Ihnen bekannt; das hatte ich Ihnen schon mitgeteilt. Die hatten wir Ihnen übersandt. Ich würde diese Frage jetzt wieder an den Antragsteller weitergeben.

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung! Der kann meine Frage, die ich an die Behörde gerichtet habe, nun wirklich nicht beantworten. Oder ist er jetzt schon beauftragt, für sie zu sprechen? Das ist doch absurd!

(Beifall – Zuruf: Das ist der Wahnsinn hier!)

Ich möchte Ihnen noch ein Weiteres vorhalten. Ich habe gesagt, dass die Wasserbehörden meine Stellungnahme gar nicht kannten und ich deshalb mit den Wasserbehörden in Kommunikation treten und erörtern möchte, ob unsere Einwendungen zu den Defiziten des Analyseverfahrens nicht zu einem Umdenken bei der Wasserbehörde führen, um dort eine schärfere Anforderung zu erwägen. Darüber möchte ich erörtern. Das kann doch nicht dadurch ersetzt werden, dass Sie sagen: Die haben in der Vergangenheit mal Stellung genommen. – Ich habe doch gerade gesagt, wir haben neue Argumente vorgetragen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Ihre Erklärungen hier werden selbstverständlich im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses und in der weiteren Entscheidung bewertet werden, beurteilt werden.

(Zurufe: Wir wollen erörtern! – Das ist ein Erörterungstermin! Deswegen sind wir hier!)

Dann wird dazu eine Entscheidung getroffen werden. Dazu dient ja auch der Erörterungstermin.

Friedrichs (Einwender):

Herr Dr. Cullmann, lesen Sie doch mal bitte Ihre eigenen Text auf der Tagesordnung! Dann müssten Sie meiner Ansicht nach anders reagieren.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Rechtsanwalt Friedrichs, wenn Sie eine Wortmeldung machen möchten, dann warten Sie bitte, bis ich ausgesprochen habe. Ich unterbreche Sie heute auch nicht.

Also, es bleibt dabei: Ihre jetzt vorgetragenen Sachpunkte werden wir selbstverständlich in einem weiteren Verfahren beurteilen und aufnehmen. Wir werden die entsprechenden Schritte dann einleiten.

Möller-Meinecke (Einwender):

Das ist ja nun stereotyp. Das könnten wir mit irgendeinem Schlagwort abkürzen, damit es uns nicht die Zeit stiehlt. Dies verkennt schlicht die Aufgabe des Erörterungstermins. Wir wollen mit der Fachbehörde für Wasser erörtern. Sie schneiden uns die Erörterung ab, indem Sie sagen: Die Fachbehörde hat schon in der Vergangenheit Stellung genommen. – Das ist unzulänglich, und das ist auch eine Verkürzung der Rechte der Einwender in diesem Termin. Ich gebe das zu Protokoll. Ich leite daraus ab, dass Sie das nur aus einem Motiv abschneiden, nämlich dass Sie Angst haben, dass etwas an die Oberfläche kommt, was ThyssenKrupp schaden könnte. Das ist die Erkenntnis, die sich daraus ergibt.

(Beifall)

Ergänzend leite ich über an Dr. Friedrich, der für mich das weiter – –

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Nein – –

Möller-Meinecke (Einwender):

Moment, ich bin noch am Wort. Ich kann meinem Sachbeistand das Wort geben, dazu Stellung zu nehmen, auch wenn sich ThyssenKrupp gemeldet hat und Sie sofort, wenn sich ThyssenKrupp meldet, versuchen, mich zu unterbrechen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Das habe ich nicht getan.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ja, ja, ich habe es aber mitbekommen. Ich kriege schon Ihr Augenspiel mit.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Möller-Meinecke – –

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich bitte Sie, uns diese Gedanken noch abschließend formulieren zu lassen. Dann kann ThyssenKrupp zwei Stunden reden.

Dr. Friedrich (Einwender):

Herr Vorsitzender, ich habe nun diese ganze angebliche Diskussion sehr aufmerksam verfolgt. Ich kann Ihnen sagen: Ich kenne Planfeststellungsverfahren aus Ihrer Position. Ich

kenne sie aus der Aufsichtsposition, dass ich auch entschieden habe, ob die Verhandlungsführer befangen sind oder nicht. Ich kenne das aus verschiedenen Dingen.

Aber ich bin an dieser Stelle – ich sage es in aller Deutlichkeit – nicht aus der Sicht der Juristen, wie Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke und Rechtsanwalt Friedrichs, um die Befangenheit besorgt. Ich möchte jetzt in aller Deutlichkeit sagen, dass ich einen **Antrag** stelle, der von Ihrer Regierungspräsidentin entschieden wird, weil ich den offensichtlichen Eindruck habe – das aufgrund meiner mehr als 30-jährigen Erfahrung bei solchen Verfahren – und der Meinung bin, dass Sie, Herr Cullmann, in dieser Sache sachlich überhaupt nicht in der Lage sind, dieses Verfahren zu führen. Das stelle ich hier in aller Deutlichkeit infrage.

Ich bitte die Frau Regierungspräsidentin, hier einen Vorsitz auszuwählen, der sowohl fachlich und sachlich als auch intellektuell dazu in der Lage ist.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Friedrich – –

(Dr. Friedrich (Einwender): *Dr. Friedrich, bitte!*)

– Sie hatten mich gerade auch mit „Cullmann“ angesprochen. Ich dachte, unter Doktoren spricht man sich nur mit den Nachnamen an. Wenn Sie darauf bestehen, werde ich Sie natürlich als „Dr. Friedrich“ ansprechen. Ich denke, dann sollten wir das in der weiteren Diskussion auch so beibehalten.

Soll ich jetzt Ihren Antrag, den Sie formuliert haben, auf Entscheidung von Frau Lütkes – – Soll das einen Befangenheitsantrag darstellen oder eine Meinungsäußerung? Dazu hätte ich gern noch eine Erklärung von Ihnen.

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich habe hier formuliert: Frau Regierungspräsidentin und nicht Frau Lütkes. Ich würde mich nicht so unhöflich benehmen.

Also: Ich habe gesagt, dass ich klar den Eindruck habe – das kann ich begründen –, dass ich hier sowohl in der sachlichen Form der Diskussionsführung als auch in der Art und Weise, wie hier Probleme behandelt werden, derzeit – – Befangenheit setzt ja eine ganz andere Form einer Tatsache voraus. Noch mal: Ich unterstelle Ihnen nicht, was hier auch angeklungen ist, dass Sie derart befangen sind, dass Sie ehrerbietig dem Antragsteller die Wünsche schon von der Stirn ablesen, sondern ich gehe einen Schritt zurück und sage: Ich sehe die Verhandlungsführung so, dass ich schlichtweg erklären muss, ich sehe nicht, dass Sie sach-

lich, fachlich und – das habe ich eben auch in aller Deutlichkeit empfunden – intellektuell in der Lage sind, diese Verhandlung hier zu führen.

Dann kann doch die Frau Regierungspräsidentin kommen. Dann können wir das mit ihr erörtern. Damit habe ich doch überhaupt gar keine Schwierigkeiten. Ich kann ihr die ganzen Fehlleistungen schildern, die Sie hier gebracht haben. Sie können dann dazu Stellung nehmen. Dann muss die Frau Regierungspräsidentin entscheiden, ob Sie wirklich dazu in der Lage sind, diesen Termin weiterzuführen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist ja personell sehr gut besetzt. Es gibt genügend Kollegen, die den Termin auch führen könnten und gestern unter Beweis gestellt haben, dass sie das ohne irgendwelche emotionalen Bedürfnisse können. Das bitte ich zu machen.

Noch etwas – das kündige ich auch gleich an –: Ich werde diese Entscheidung der Frau Regierungspräsidentin der vorgesetzten Behörde auch heute noch vorlegen, und auf die müssen wir dann auch noch warten.

(Beifall)

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich begründe diesen Antrag ergänzend rechtlich damit, dass das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung als Inhalt eines Erörterungstermins den Anspruch der Einwender thematisiert, in eine Kommunikation nicht nur mit dem Antragsteller, sondern auch mit der Behörde selbst und damit auch mit den Fachbehörden einzutreten.

Wir haben heute Vormittag am Beispiel der Wasserbehörden und in mehrfacher Hinsicht auch weitergehend hinsichtlich des Tackenhofs zum Thema Staub für diese Fachbehörden wahrgenommen, dass Sie jede Kommunikation von uns, jede Frage an die Fachbehörden abschneiden und damit eine Erörterung unterbrechen und unmöglich machen. Das ist sachlich mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu vereinbaren. Wir bewerten das entweder als eine Unkenntnis oder als eine Unwilligkeit, sich den rechtlichen Anforderungen einer Erörterung zu stellen. Wir empfinden das als eine Einschränkung des Rechts der Einwender auf rechtliches Gehör und als eine Willfährigkeit gegenüber dem Antragsteller, der an einer solchen Erörterung naturgemäß kein Interesse hat.

Wir begründen den Antrag von Herrn Dr. Friedrich damit, dass die Vorgehensweise an diesem heutigen Vormittag – wobei wir uns zur Glaubhaftmachung des Sachverhalts auf eine Abschrift des Protokolls beziehen – erstens in das rechtliche Gehör, in den Anspruch der Einwender aus Art.103 des Grundgesetzes eingreift und zum Zweiten den Sinn und die Funktion des Erörterungstermins konterkariert.

Ich will darlegen, dass das gestern Nachmittag unter dem Vorsitz anderer Verhandlungsleiter viel besser gelaufen ist. Wir wissen also, dass Ihre Behörde es auch anders kann, und rufen deshalb der Frau Regierungspräsidentin zu, für eine sachgerechte Erörterung zu sorgen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Sindram:

Bei allem Respekt, Herr Möller-Meinecke, einen Antrag auf Entbindung eines Verhandlungsführers wegen – wie nannten Sie es eben? – intellektueller Minderleistungsfähigkeit oder ähnlicher Dinge kennt das Verwaltungsverfahrenrecht nicht. Ich werte Ihren Antrag daher als Befangenheitsantrag, und darüber wird befunden werden.

Wir unterbrechen wieder. Die Verhandlung wird um 11:35 Uhr unterbrochen.

(Unterbrechung von 11:35 Uhr bis 12:42 Uhr)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann: Es ist 12:42 Uhr. Wir werden jetzt bis 14:00 Uhr Mittagspause machen.

(Mittagspause von 12:42 bis 14:02 Uhr)

Verhandlungsleiterin Weber:

Wir kommen zurück zum Erörterungstermin. Ich eröffne den Termin wieder um 14:02 Uhr und verlese jetzt zunächst die Entscheidung über den Befangenheitsantrag von Herrn Möller-Meinecke von Herrn Amtsdirektor Olbrich:

Über den Befangenheitsantrag des Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke gegen Herrn Regierungsrat Dr. Cullmann wird wie folgt entschieden:

Der Antrag wird zurückgewiesen. Eine Anordnung gegenüber Herrn Regierungsrat Dr. Cullmann, sich der weiteren Mitwirkung im oben genannten Planänderungsverfahren zu enthalten, ergeht nicht.

Begründung: Im Verlaufe des vorgezeichneten Erörterungstermins am 22.09.2015 hat Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke behauptet, er habe offensichtlich den Eindruck, Herr Dr. Cullmann sei sachlich nicht in der Lage, die Verhandlung weiter zu führen. Man möge die Verhandlungsleitung jemandem übertragen, der sachlich, fachlich und in-

tellektuell dazu in der Lage sei. Diese Entscheidung solle die Regierungspräsidentin treffen, gegebenenfalls die nächsthöhere Behörde.

Dieser Antrag ist als Befangenheitsantrag zumindest im Sinne des § 21 VwVfG NRW zu werten. Dieser Wertung hat Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke nicht widersprochen.

Der vorgenannte Antrag, den ich als Behauptung eines Befangenheitsgrundes im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen werte, hat keinen Erfolg.

Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW verlangt, dass ein Amtsträger, dessen Befangenheit behauptet wird, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten unterrichtet und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung enthält. Für die inhaltliche Begründung der Besorgnis der Befangenheit ist ein Grund erforderlich, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen.

Frau Regierungspräsidentin Lütkes hat mich als Vertreter der Leiterin der Abteilung 5 der Bezirksregierung Düsseldorf in diesem Verfahren mit der Zuständigkeit für Entscheidungen in den Fällen des § 21 VwVfG NRW beauftragt. Meine Prüfung hat ergeben, dass kein geeigneter Grund für einen Ausschluss des Herrn Regierungsrat Dr. Cullmann von der weiteren Mitwirkung am Verfahren vorliegt.

Maßgebend für die Besorgnis der Befangenheit ist, ob aus Sicht der Verfahrensbeteiligten nach den Gesamtumständen aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen zu befürchten ist, dass der Amtsträger nicht mit der gebotenen Distanz, Unbefangenheit und Objektivität entscheidet, sondern sich von persönlichen Vorurteilen oder sonstigen sachfremden Erwägungen leiten lassen könnte. Hierfür ist ein bloß subjektives Misstrauen gegenüber dem Amtsträger nicht ausreichend. Vielmehr muss ein rationaler Grund benannt werden, der an konkrete Tatsachen anknüpft, die bei verständiger Würdigung aller Umstände geeignet sind, Zweifel an der unparteiischen Tätigkeit des Amtsträgers zu wecken.

Gemessen an diesen Grundsätzen vermag ich nach eingehender Prüfung eine begründete Besorgnis der Befangenheit nicht zu erken-

nen. Die der persönlichen Bewertung von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke zugrunde liegenden Entscheidungen der Verhandlungsleitung begründen keine Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit. Die Ablehnung des Antrags auf eine Bewertung der Oberen Wasserbehörde zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten entspricht der vom VwVfG NRW vorgesehenen Verfahrensweise in Erörterungsterminen. Zwischenergebnisse oder abschließende Bewertungen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens werden im Erörterungstermin nicht gegeben.

Die Ablehnung des Ansinnens, den Genehmigungsantrag mit dem Vertreter der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu besprechen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Im Beteiligungsverfahren hat die Untere Wasserbehörde ausschließlich erklärt, für das Vorhaben keine Zuständigkeit zu haben. Eine inhaltliche Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Insofern bestand kein sachlicher Grund, den anwesenden Vertreter des Kreises Wesel durch die Verhandlungsführung zu einer inhaltlichen Bewertung aufzufordern.

Im Übrigen lässt schon die Wortwahl des Antrags erkennen, dass offensichtlich ausschließlich sachfremde, subjektive Auffassungen des Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke bzw. seines Sachbeistands den Antrag tragen sollen. Eine solche Bewertung ist nicht geeignet, die Tatbestandsvoraussetzung der §§ 20 und 21 VwVfG NRW substantiiert darzulegen.

Insgesamt stelle ich daher fest, dass konkrete und objektive Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, nicht vorliegen. Die Anordnung eines Mitwirkungsverbots wegen Besorgnis der Befangenheit war daher abzulehnen.

Anschließend weise ich darauf hin, dass ein Rechtsbehelf gegen diese Verfahrenshandlung nach § 44 a der Verwaltungsgerichtsordnung nur gleichzeitig mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf geltend gemacht werden kann.

Schlussgezeichnet: Olbrich.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

So, nun komme ich zu dem weiteren **Antrag**, den Herr Rechtsanwalt Friedrichs gestellt hat. Herr Rechtsanwalt Friedrichs beantragt als Rechtsvertreter von Herrn Dr. Stöcker bzw. der Stöcker Beton GmbH,

ihm die Möglichkeit zur Teilnahme an der Erörterung zu den Tagesordnungspunkten II.3, II.4 und II.5 zu ermöglichen.

Aufgrund einer Sitzung des Rates der Stadt Voerde heute um 17 Uhr müsste Herr Rechtsanwalt Friedrichs spätestens um 16 Uhr den Erörterungstermin verlassen, um als Ratsmitglied an der Sitzung teilnehmen zu können. Die Verhandlungsleitung solle daher sicherstellen, dass die Tagesordnungspunkte II.3, II.4 und II.5 zu geeigneter Zeit behandelt werden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Die Gestaltung und Planung des Erörterungstermins steht gemäß § 24 Abs. 1 VwVfG NRW im Ermessen der Behörde. Im Rahmen des heutigen Erörterungstermins werden nicht nur die Einwendungen Ihrer Mandantenschaft erörtert; die Erörterung hat auch zur Vermeidung einer gegebenenfalls doppelten Erörterung einzelner Punkte entsprechend der Tagesordnung zu erfolgen.

Im Übrigen besteht nur eine Berechtigung, aber keine Verpflichtung zur Teilnahme am Erörterungstermin. Wenn Sie an dem Erörterungstermin teilnehmen wollen, obliegt Ihnen insofern die Mitwirkungslast, die erforderliche Zeit verfügbar zu machen.

Vor diesem Hintergrund wird der Antrag abgelehnt.

Ich gebe jetzt das Wort an Herrn Sindram und leite noch einmal zu dem Tagesordnungspunkt II.1.3, Wasser, Grundwasser/Sickerwasser, über.

Verhandlungsleiter Sindram:

Gibt es dazu noch Wortmeldungen?

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich will zunächst sagen, dass mich die Entscheidung von Herrn Olbrich nicht überrascht, weil ich diesen Antrag ja nicht gestellt habe. Nach meiner Ansicht sind Sie, Herr Dr. Cullmann, nicht befangen, sondern überfordert. Da ist ein qualitativ erheblicher Unterschied. Ich erlaube mir – –

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Können wir jetzt bitte zum Thema Wasser sprechen?

Möller-Meinecke (Einwender):

Wasser auf meine Mühlen. – Die Qualität der Verhandlungsleitung beeinflusst entscheidend, ob wir über die Qualität des Wassers in der Emscher sprechen können. Die Problematik der Entscheidung von Herrn Olbrich besteht darin, dass er eine Unterstellung getroffen hat, die wir so nicht behauptet haben. Wir wollten keine Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde zur – ich zitiere wörtlich – „Genehmigungsfähigkeit“ des Antrags der ThyssenKrupp-Gesellschaft, sondern wir wollten schlicht mit ihr erörtern, ob die Antragsunterlagen aus ihrer Sicht vollständig sind. Das ist ein qualitativ erheblicher Unterschied.

Insofern hat er über ein Nullum entschieden, über einen Vortrag, den wir gar nicht gebracht haben.

Aber ich werte das Ganze als Ihre Verzögerungsstrategie. Sie haben uns anderthalb Stunden warten lassen, und die Bilanz dessen, was heute an Erörterungszeit von 90 Minuten und an Wartezeit auf Ihre Entscheidungsfindung von 180 Minuten da steht, ist berechtigt genug.

Wir wollen zum Thema Wasser weiter erörtern, und wir fragen die Antragstellerin, ob die Abfallschlüssel des 2. und des 3. Deponieabschnitts, die hier wasserrechtlich hinsichtlich der Qualität dessen zu bewerten sind, was durch das Sickerwasser an Abfallstoffen berührt und beeinflusst werden kann, identisch sind.

Verhandlungsleiter Sindram:

Wer möchte von Ihnen Stellung nehmen?

Theuer (Antragstellerin):

Auf die Frage wird Frau Möller eingehen.

Frau Möller (Antragstellerin):

Die Frage ist relativ einfach zu beantworten, nämlich mit Nein. Die Abfallarten sind nicht identisch, sondern es sind weniger Abfallschlüssel für den neuen Deponieabschnitt beantragt als für den in Betrieb befindlichen 2. Bauabschnitt der Deponie. Wie Sie sicherlich wissen, sind die gefährlichen Abfälle, die wir ursprünglich beantragt hatten, nicht in dem neuen Abfallkatalog enthalten.

Möller-Meinecke (Einwender):

Vielen Dank. – An die Genehmigungsbehörde richte ich daraus meine Bewertung: Wenn die Abfallschlüssel nicht identisch sind, kann eine Voruntersuchung aus dem Bereich der Ablagerung von Mischabfällen des 2. Bauabschnitts keine hinreichende Prognose für die Ergeb-

nisse der Sickerwasserinhalte des hier beantragten Abschnitts tragen, weshalb die Unterstellung, in den entsprechenden Antragsunterlagen aus den Voruntersuchungen des 2. Bauabschnitts einen Aussagegehalt für den Prognosebereich des 3. Bauabschnitts ableiten zu können, von der Schlüssigkeit her nicht gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund fehlt eine Bewertung qualitativer Art, welche Verunreinigungen des Wassers im beantragten Abschnitt zu erwarten sind.

Ich halte der Genehmigungsbehörde den Inhalt der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2010 vor, die zusammen mit den Änderungen des § 7 a und § 3, Nrn. 11 und 57 Wasserhaushaltsgesetz zu einer grundlegenden Änderung der Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Einleitbedingungen geführt hat. Waren früher die allgemein anerkannten Regeln der Technik ausreichend für die Abwasserreinigung, so sind heute die bestverfügbaren Technologien – BAT im Englischen, BVT im Deutschen – maßgeblich. Gemeint ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Technologien der Abwasserreinigung.

Für diese Anforderungen liegen in den Antragsunterlagen mit der Anlage 6 – helfen Sie mir: welcher Ordner ist es? Ordner 9; pardon; Ordner 8 – keine Untersuchungen vor. Der dort abgedruckte Prospekt einer Firma, die Reinigungsanlagen liefert, sagt zu dieser Qualität der bestverfügbaren Technologie der Abwasserreinigung nichts aus, weshalb wir **beantragen**,

ein Sachverständigengutachten zu der bestverfügbaren Technologie der Abwasserreinigung einzuholen.

Wir weisen die Behörde darauf hin, dass in anderen Bundesländern eine Reinigung sowohl mit der Technik der Aktivkohle als auch mit der Technik der Ozonbehandlung praktiziert wird und dass hier angesichts der Herausforderung, auch Schwermetallbestandteile des Abwassers zu reinigen, eine Untersuchung notwendig ist, die über das Angebot in den Antragsunterlagen qualitativ weit hinausgeht.

Dass das für den Antragsteller zu finanziellen Mehraufwendungen auch im Millionenbereich führen kann, nimmt die Europäische Wasserrahmenrichtlinie in Kauf und fordert insoweit eine qualitative Verbesserung in dem Sinne, dass nicht mehr bestimmte Grenzwerte einzuhalten sind, sondern das Verschlechterungsverbot auch für die Einleitung in die Emscher einzuhalten ist, ohne dass es darauf ankommt, was in der Vergangenheit mit diesem Gewässer hinsichtlich der Abwasserableitung geschehen ist.

Maßgeblich ist das, was in der Planung für dieses Gewässer für den Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme der Einleitung als Direkteinleiter vorgesehen ist, und insoweit ist ein qualitativer Sprung gegeben.

Zur weiteren Begründung des Antrags nehme ich Bezug auf den Vortrag von Herrn Dr. Friedrich am heutigen Vormittag.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Möller-Meinecke, wir haben es so weit aufgenommen.– Wollen Sie zum nächsten Punkt kommen?

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich habe zum Thema Abwasserreinigung keine weiteren Erörterungsthemen und frage hier in die Runde, ob es aus der Sicht meiner Sachbeistände noch etwas gibt.

(Zuruf von den Einwendern: Wie will denn Thyssen sicherstellen,
dass die Abwassergrenzwerte – –)

– Fragen Sie doch.

Kolaric (Einwender):

Kolaric mein Name, Anwohner und ebenfalls Einwender. – Wie will denn die Firma Thyssen sicherstellen, dass die Grenzwerte bei der Direkteinleitung dauerhaft sicher eingehalten werden?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Möchte jemand von Ihnen etwas dazu sagen?

Theuer (Antragstellerin):

Herr Nießen wird dazu etwas sagen.

Nießen (Antragstellerin):

Wir haben ja eine Abwasserbehandlungsanlage. Es werden – – Die wird natürlich ständig überwacht durch Betriebspersonal. Es werden Kontrollen durchgeführt. Einige Leitparameter werden kontinuierlich gemessen, andere Parameter werden nach einem gewissen Untersuchungsprogramm überwacht, und damit wird der Erfolg der Abwasserbehandlung kontrolliert. Falls erkennbar ist, dass irgendwelche Werte höher werden, kann man dann die entsprechenden Gegenmaßnahmen ergreifen, z. B. die Erhöhung der Dosiermengen von Fällungschemikalien oder Ähnliches. – Ein ganz normales Vorgehen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich habe mal eine Frage: Was heißt denn „ständig“? Jede Woche, jeden Monat? In welchen Abständen und in welcher Qualität? Da ist die bisherige Aussage ein bisschen dürftig.

Nießen (Antragstellerin):

Ich hatte ja gesagt, es werden kontinuierlich bestimmte Leitparameter, z. B., typischerweise, der pH-Wert, gemessen. Andere Parameter werden entsprechend monatlich kontrolliert; also eine größere Analyse ist monatlich vorgesehen. Den Untersuchungsumfang gibt die Deponieverordnung zur Überwachung von solchen Einleitungen und Sickerwasseranfällen vor, und das wird auf der vorhandenen Deponie schon so gemacht und ist auch für die neue Deponie so vorgesehen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Bevor ich an einen meiner beiden Nachbarn als Sachbeistände weiterleite, möchte ich die Antwort kommentieren:

Berichtet wird nicht auf die Rückfrage meines Sachbeistands, wie zukünftig die Kontrolle der Einhaltung der aktuellen Grenzwerte vorgesehen ist, sondern berichtet wird über den Deponieabschnitt 2 und die in der Vergangenheit erfolgten Untersuchungen. Dieser Vergleich hinkt aber deshalb, weil die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 18. Dezember 2006 bzw. die Einleitungsgenehmigung in die Emscher vom 8. Februar 2010 und die Genehmigung vom 05. August 2010 zur Sickerwasserbehandlung und der Regelungsbescheid vom 12. Mai 2006 zur Abwasseranlage vor Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Verschlechterungsverbots ergangen sind, sodass die Frage, die an Sie gerichtet wurde, von mir so beantwortet werden kann, dass ThyssenKrupp bislang gar nicht dem Regime der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt; das wird jetzt erstmals mit Bescheidung dieses Antrags der Fall sein, sodass für mich nachvollziehbar ist, dass Ihnen hier eine Prognose hätte erläutert werden müssen und nicht die bisherige Praxis.

Ich erläutere der Anhörungsbehörde: Wir behelfen uns, da die Antragstellerin keine hinreichenden Antworten gibt – dies für das Protokoll – damit, dass wir die Antworten selbst geben.

Ich leite jetzt über zu Herrn Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich (Einwender):

Die Antwort, die Sie ihm gegeben haben, ist in keiner Weise technisch hinreichend. Es ist gefragt worden, wie Sie das sicherstellen wollen, und das heißt unter Technikern: Was für Verfahren wenden Sie eigentlich an, um den Gehalt, der in Ihrem Sickerwasser enthalten ist, deutlich unterhalb der Einleitungswerte der Genehmigungsbehörde zu halten? Die Antwort, die Sie gegeben haben, hat überhaupt nichts mit Technik zu tun, sondern Sie sagen, Sie wollen mit einer Kontrolle sicherstellen, dass Sie überprüfen, ob die Anlage überhaupt arbeitet und funktioniert.

Also noch einmal, ganz einfach sachlich auseinandergesetzt: Es wäre für Sie ja auch nicht hinreichend, wenn ich bei Ihnen Stahl bestelle und Sie mir hinterher schreiben, Sie hätten mir gerade die Temperaturprofile Ihres Hochofens ausgedruckt. Vielmehr erwarte ich, dass Sie diese Legierung, die ich bei Ihnen bestellt habe, mit all diesen chemischen Inhaltsstoffen oder angereicherten Inhaltsstoffen, auch einhalten.

Hier geht es um genau das Gleiche. Ich kann es nicht akzeptieren, dass ein Unternehmen, das sich sehr wohl im Bereich der Produktion im Nanobereich auskennt, hier eine so flapsige Antwort gibt, dass Sie in der Lage sind, die Anlage zu überwachen. Hier ist deutlich gefragt worden, welche technischen Maßnahmen Sie ergreifen, um die Einhaltung der Abwasserordnung sicherstellen zu können. Und jetzt erzählen Sie mir bitte nicht, dass Sie das auch noch kontrollieren!

Ich habe Sie – um noch einmal einen Vergleich zu bringen – gefragt, mit welcher Geschwindigkeit Sie fahren, wie Sie das einhalten, und nicht, was Sie für einen Luftdruck auf den Reifen haben.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Möchten Sie erwidern?

Nießen (Antragstellerin):

Ja. – Da haben wir jetzt einen Wahrnehmungsunterschied. Nach meiner Auffassung – so ist die Frage bei mir angekommen – war durchaus nach der Überwachung gefragt. Diese Frage ist beantwortet worden. Die Überwachung vollzieht sich auch nicht im luftleeren Raum; dazu gibt es Vorgaben, was und wie zu messen ist.

Dass die Frage so zu verstehen war, wird auch dadurch deutlich, dass es hier noch eine Rückfrage dazu gab, die genau da ansetzte. Also glaube ich nicht, dass wir bewusst einer Antwort ausgewichen sind.

Aber wenn jetzt eine zweite Frage gestellt wird, nämlich wie die Sickerwasserbehandlung genau funktioniert, dann können wir das gern vorstellen.

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich bitte doch einmal, zu antworten – es geht nicht um Glaubensbekenntnisse; auch wenn es in Münster nicht nur ein OVG und gute Anwaltskanzleien, sondern auch die Theologische Fakultät gibt –: Ich habe hier eine klare Frage gestellt. Und das heißt, die Einhaltung der Abwasserordnung hat nichts mit Überwachung zu tun. Das WHG kennt genau den Unterschied. Es gibt eine Einleitungserlaubnis, die sich auf bestimmte Einleitungswerte bezieht, und natürlich habe ich auch die Möglichkeit, zu überwachen. Aber überwachen tue ich nor-

malerweise durch Immissionsmessungen im Gewässer, und dann ziehe ich daraus Rückschlüsse etc. pp.

Also noch einmal: Mit welchen technischen Möglichkeiten stellen Sie sicher, dass Sie emissionsseitig die Einhaltung der Vorgaben der Abwasserverordnung sicherstellen – mit welchen technischen Verfahren? Und bitte jetzt differenziert für die einzelnen Inhaltsstoffe, die in Ihrem Sickerwasser enthalten sind. Also jetzt nicht wieder lapidar – dass Sie da irgendwo einen Ionenaustauscher oder sonst etwas haben –, sondern ich möchte Inhaltsstoff für Inhaltsstoff von Ihnen wissen, wie Sie denn das technisch sicherstellen – genau so, wie Sie auch in der Produktion arbeiten. Mit Ihrer lapidaren Bemerkung würden Sie keine Tonne Stahl verkaufen.

Verhandlungsleiter Sindram:

Dann würde ich vorschlagen, Sie stellen jetzt Ihr Abwasserbeseitigungs- oder Abwasserreinigungskonzept insoweit vor und gehen auch auf die Frage ein, inwieweit eine Überwachung stattfindet in Bezug auf die – –

(Zurufe von den Einwendern: Es geht nicht darum, dass überwacht wird, sondern wie es gemacht wird!)

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich hätte an die Verhandlungsführung die Bitte, dass vielleicht irgendjemand aus der Oberen Wasserbehörde der Antragstellerin den Unterschied erklärt und sagt, was ein sicheres Einhalten von Grenzwerten der Abwasserverordnung ist und was Abwasserüberwachung ist. Ich kann auch so lange aus dem Saal gehen, bis sich das geklärt hat. Aber ich glaube, wir sollten jetzt doch einmal diese seriöse Basis erreichen, dass wir über das Gleiche reden.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Dr. Friedrich, also es geht Ihnen, wenn ich es richtig verstanden habe, um die technischen Vorkehrungen, die die Antragstellerin durchführt, um diese Ergebnisse einzuhalten, und nicht um die Überwachung hinterher? Es geht Ihnen um die technischen Vorkehrungen, die also von ihnen durchgeführt werden für die Einhaltung der Werte?

Dr. Friedrich (Einwender):

Sie haben mich völlig richtig verstanden. Ich würde es gern noch um das Adjektiv „sicher“ – sicher einhalten – ergänzen. Also, wir liegen in der gleichen Richtung. Ich habe nur eben nach der sicheren Einhaltung gefragt.

Nießen (Antragstellerin):

Ich meine, das kann man ja nur dann beantworten, wenn man tatsächlich die Abwasserbehandlungsanlage, die wir hier vorgesehen haben, beschreibt – was sie kann und was sie tut. Deswegen blenden wir jetzt mal ein Bild ein.

(Folie 1: Technische Zeichnung Abwasserbehandlungsanlage)

Die Funktionsweise der Abwasserbehandlungsanlage geht im Wesentlichen aus drei Fließschemata hervor, die den Antragsunterlagen ja beigelegt sind. Wesentliche Bestandteile dieser Behandlungsanlage ist natürlich zunächst einmal, dass das Sickerwasser sicher erfasst wird. Dafür sind im Wasserbereich mehrere Pumpstationen vorgesehen. Das Wasser, das in diesen Pumpstationen gesammelt wird, wird auch regelmäßig vom Parameterumfang her kontrolliert, damit wir wissen, wie die Zusammensetzung des Rohabwassers ist, um eben darauf unsere Behandlung einzustellen.

Der zweite Schritt – das ist ganz wesentlich, wenn Sie sagen: „sicherer Betrieb“ – sind die vorgesehenen Sickerwasserspeicherbehälter, die oben im Bild zu erkennen sind und die zweimal 1.300 m³ Speichervolumen aufweisen. Die können im Fall von Starkregen als Puffer dienen, aber man kann sie natürlich bei unklaren betrieblichen Verhältnissen auch zwischendurch einmal als Speicher nutzen, um eben bei einer Störung, beispielsweise wenn eine Dosierpumpe ausfällt, das Wasser zwischendurch zu speichern und dann, nachdem die Störung beseitigt ist, wieder den Betrieb aufzunehmen.

Nach dem Speicher kommt ja die eigentliche Abwasserbehandlungsanlage. – Wir sehen dies auf dem nächsten Bild.

(Folie 2)

Diese Abwasserbehandlungsanlage ist ausgelegt auf die uns bekannte Sickerwasserzusammensetzung, und zwar aus einem Bereich, in dem nur die Abfälle abgelagert worden sind, die auch für den neuen Bauabschnitt vorgesehen sind. Sie besteht im Wesentlichen aus einer Neutralisationsstufe und einer Fällungsstufe sowie einem Schlussfilter, wo die ausgefällten Elemente zurückgehalten und gefiltert werden.

(Folie 3)

Diese Filteranlage ist im letzten Bild zu sehen. Es ist ein sogenannter Sandfilter, der hier als Sedimat beschrieben wird, der auch feinste Partikel zurückhält. Anschließend wird das Abwasser über einen Endkontrollbehälter und dann über eine Pumpstation abgepumpt.

Aufgrund der Zusammensetzung des Abwassers wählt man eine bestimmte Dosierung von Fällchemikalien, die im Antrag ja auch beschrieben sind, und kontrolliert das Ergebnis, indem man das Wasser anschließend beurteilt.

Wenn sich herausstellen sollte, dass sich Werte ändern, wissen wir das relativ schnell, weil wir ja auch die Rohwasserqualität regelmäßig untersuchen. Wir können also relativ schnell erkennen, wenn andere Zustände eintreten. Es ist ja nicht so wie bei einer Chemieanlage, wo sich diese Abwasserzusammensetzung ständig ändert, sondern diese bewegt sich in bestimmten Grenzen; je nachdem, ob es wenig regnet oder stark regnet, hat man eine etwas unterschiedliche Konzentration im Sickerwasser. Aber die Anlage selbst ist zunächst einmal so eingestellt, und die Funktion dieser Dosierstation, die wir da haben – dass ausreichend Fällmittel da sind, dass dosiert wird –, unterliegt dem technischen Betrieb auf der Deponie. Dafür gibt es Personal, das auf der Deponie installiert wird und diese Anlage kontrolliert.

Wenn es zu Abweichungen oder Störungen kommt, besteht, wie gesagt, jederzeit die Möglichkeit, dass ich dann den Abwasserbehandlungsprozess unterbrechen kann und im Sickerwasserspeicher zwischenspeichern kann, um sicherzustellen, dass kein ungenügend gereinigtes Abwasser in das Gewässer gelangt.

Weitere Abwasserbehandlungstechniken sind aus unserer Sicht nicht erforderlich. Mit der hier vorgesehenen Technik sind die Werte auch der Abwasserverordnung für Deponien laut Anhang 51 in Bezug auf die uns schon bekannte Zusammensetzung des Abwassers einhaltbar. Insofern entspricht dies dem Stand der Technik; der Stand der Technik ist damit erfüllt.

Die weiteren Verfahren, die Sie beschrieben haben – Aktivkohlefilter oder Osmose, oder was man sich da alles noch so vorstellen kann –, sind ja nur dann erforderlich, wenn auch bestimmte Stoffe, die sich mit solchen Verfahren eliminieren lassen, vorhanden sind. Das ist nach unseren Erkenntnissen nicht der Fall.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Dr. Friedrich. – Würden Sie bitte eines der tragbaren Mikrofone zur Hand nehmen? Es wird ein Wortprotokoll erstellt, und ohne die Mikrofonaufnahme können wir das nicht erstellen.

Dr. Friedrich (Einwender):

Wenn wir über Abwasserreinigung sprechen, sprechen wir ja nicht über potenzielle Technik, sondern ich erwarte eigentlich, dass Sie dann für das, was quantitativ im Abwasser vorliegt, auch zeigen, wie denn Ihre Anlage funktioniert. Mit dem Fließbild dieser technischen Anlage könnten wir jetzt auch zusammen zu Urenco fahren und dann das Abwasser aus der Brennelementefertigung reinigen, weil theoretisch die Anlage hierfür geeignet wäre. Nur – das wollen wir ja nicht.

Das heißt, ich möchte Sie höflich bitten, für jeden dieser Schritte – nicht über die Speicherbecken – –

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Dr. Friedrich, einen kleinen Moment bitte. Ich möchte nicht unhöflich sein und Sie unterbrechen, aber die Stenografin sagte mir gerade, sie kann Ihre Ausführungen nicht deutlich hören und aufnehmen. Würden Sie bitte einmal das Mikrofon am Standpult verwenden?

Dr. Friedrich (Einwender):

Gut. – Können Sie mich jetzt besser hören? – Ja, ich selbst verstehe mich auch besser.

(Heiterkeit)

– Entschuldigung. – Ad eins: Ich möchte den Antragsteller bitten, so, wie das in der chemischen Verfahrenstechnik üblich ist, für die quantitativen Lastfälle dieser Aufbereitungsanlage auch die Fälle zu beschreiben. Was Sie hier in den Fließbildern sehen, ist die physikalische Anordnung von Aggregaten hintereinander, die in keiner Weise eine Aussage darüber zulassen, was denn da chemisch passiert.

Ich möchte jetzt nicht mit Ihnen einen Leistungskurs Chemie machen. Aber gewisse Grundvoraussetzungen sollten wir schon einhalten, wenn wir über diese Fragen sprechen. Denn – das möchte ich mal so salopp sagen – das Drehbuch einer „Sendung mit der Maus“ ist quantitativ sogar noch konkreter gewesen als das, was Sie gerade geantwortet haben.

Also, ich möchte jetzt für die bei Ihnen in den Abfälle eluierbaren Metalle wissen, an welcher Stelle Sie da in welcher Molarität etwas hinzugeben, damit Sie dann auch belegen können, dass Sie im Abfluss die Vorgaben der Abwasserverordnung einhalten. Und vielleicht schauen Sie dann mal in Anträge von anderen Unternehmen wie Bayer oder BASF etc. – ebenfalls DAX-Unternehmen. Da bekommt man für die Abläufe in den Kläranlagen eine chemisch-physikalisch und chemisch – von der Reaktion her – ordentliche Beschreibung.

Aufgrund dessen, was ich bislang gehört habe, möchte ich – um es kurz zusammenzufassen, Herr Vorsitzender – von der Antragstellerin eine aufgrund der chemischen Reaktionen, der Auslegung und der Kontrolle belastbare Aussage, dass in diesen physikalischen Apparaturen – die im Fließbild schön dargestellt sind – auch das passiert, was die Abwasserverordnung erwartet. – War das verständlich? Ich hoffe es. – Gut. Dann schließe ich hiermit.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Freise wird dazu etwas sagen.

Freise (Antragstellerin):

Freise, ThyssenKrupp Steel. – Wir möchten darauf hinweisen, dass wir eine solche Anlage seit Jahren betreiben, und zwar eine Parallelanlage, die genau die gleichen Stoffe behandelt. Wir kennen die Ergebnisse dieser Anlage, und von daher sind wir sehr wohl in der Lage, zu beurteilen, was eine solche Anlage an Reinigungsleistung erbringt. Die neue Anlage wird sich da nicht anders verhalten.

Theuer (Antragstellerin):

Ich möchte dazu noch ergänzen: Im Antrag Ordner 8, Fach 2 finden Sie ausführliche Erläuterungsberichte zu Art und Funktionsweise der Abwasserbehandlungsanlage, auch mit Details über die einzelnen Behandlungsschritte und darüber, was dort passiert.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich stelle als Erstes fest, dass die Antragstellerin sich beharrlich, auch auf Rückfrage meines Sachbeistands, geweigert hat, eine Antwort zu geben. Er hat zweimal sprachlich präzise eine Frage gestellt, und in Anwesenheit der Oberen Wasserbehörde hat er diese Antwort nicht erhalten.

Ich interpretiere dies so, dass die Genehmigungsbehörde gehalten ist, diese Aufklärung selbst herbeizuführen.

Der Verweis auf die Antragsunterlagen hilft nicht weiter; Herr Dr. Friedrich wird das jetzt gleich auch erläutern. Wir haben diese Unterlagen selbstverständlich durchgearbeitet, und dabei hat sich uns die Frage gestellt, wie Nickel, Zink, Chrom und Eisen denn nun aus dem Abwasser ausgefällt werden sollen, mit welchen Chemikalien. Das ist dort gerade nicht erläutert. Deshalb drängte sich die Frage auf.

Ich wundere mich auch, warum Sie, Herr Vorsitzender, nicht eingreifen und die Antragstellerin anhalten, diese Antwort zu geben. – Ich leite jetzt über zu Herrn Dr. Friedrich, um den Sachverhalt bezüglich der von der Antragstellerin benannten Anlage noch einmal zu reflektieren.

Dr. Friedrich (Einwender):

Hier ist gerade gesagt worden: „Wir betreiben schon etwas wer weiß wie lange und können das daher.“ Entschuldigung, mir fehlen dazu – vielleicht wird Ihr Rechtsbeistand Ihnen das gleich noch erörtern – die Gesetze und die Einordnung, wo denn das ist – ob das ein Glaubensgesetz ist, Bodenschutzgesetz, oder wovon Sie eigentlich gerade geredet haben.

Was die Zuverlässigkeit der Antragstellerin betrifft, so habe ich jetzt ernsthafte Zweifel. Denn es muss ja irgendwann irgendjemand an diesem umfangreich bestückten Tisch – – Ich zähle etwa 18 Personen – wenn ich da möglicherweise nicht den richtigen Überblick habe, Herr

Vorsitzender, dann müssen Sie mich korrigieren; ich habe jetzt schlichtweg einmal behauptet, es sind 18, bitte aber, dies nicht auf die Goldwaage oder auch Personenwaage zu legen; ich meine diesen ganzen Bereich rechts von mir. Da muss doch jemand sein, der auf eine Frage von mir – ich hätte gern die Verfahren ordentlich chemisch-quantitativ beschrieben – die Abläufe erläutern kann. Wenn das nicht der Fall ist, möchte ich in aller Form die Genehmigungsbehörde fragen – –

(Unruhe)

– Darf ich fragen? Sie hörten offenbar gerade nicht zu. Verstehen Sie, ich habe gerade eine Frage quantitativer Art gestellt, die in anderen ordentlichen Unternehmen jeder beantworten könnte. Im Bereich der chemischen Industrie wäre man jetzt tödlich beleidigt, wenn auf eine solche Frage nicht wie aus der Pistole geschossen geantwortet würde.

Ich habe aber hier keine Antwort bekommen. Deshalb die Frage von mir – weil ich in Sorge bin – an die Bezirksregierung, was wir denn nun machen. Es ist doch offensichtlich so, dass die Antragstellerin nicht sprachfähig ist. – Ich formuliere dies als Frage und setze hier ein Fragezeichen. Ich lasse mich gern von Ihnen belehren, wenn Sie die Sprachlosigkeit der Antragstellerin auflösen können. Aber für mich existiert derzeit eine Sprachlosigkeit.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Hessenius:

Herr Dr. Friedrich, gestatten Sie mir, dass ich als Ingenieur meinem Verhandlungsleiter einige Stichworte geben musste, der daraufhin in seiner Aufmerksamkeit kurz abgelenkt war.

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich habe nichts kritisiert; entschuldigen Sie. Ich habe nur gefragt, ob ich weiterreden darf.

Verhandlungsleiter Hessenius:

Pardon. Ich wollte das nur als „Warming-up“ sagen. – Wenn ich Sie richtig verstanden habe, möge die Firma TKS belastbare Aussagen über die chemische und physikalische Kontrolle ihrer Einleitungswerte geben, wie sichergestellt ist, dass die Einleitungswerte in das Gewässer kontinuierlich und sicher eingehalten werden. Sie möchten dieses von der Funktionsweise für jeden einzelnen Parameter erfahren.

Was Sie nicht möchten, ist eine ausführliche Darstellung der Beschreibung der Anlage, da man davon ausgehen kann, dass wir alle den Antrag gelesen und verstanden haben. – Habe ich Ihre Frage so richtig verstanden?

(Beifall bei den Einwendern)

Dr. Friedrich (Einwender):

Sie haben es wesentlich besser formuliert als ich.

Verhandlungsleiter Hessenius:

Vielen Dank für die Blumen. – Ich möchte die Firma ThyssenKrupp bitten, dies jetzt sehr präzise zu beantworten.

(Beifall bei den Einwendern)

Theuer (Antragstellerin):

Danke schön. – Herr Nießen wird dazu Stellung nehmen.

Nießen (Antragstellerin):

Ja, es ist natürlich schwierig, nicht über die Anlage zu reden und trotzdem etwas dazu zu sagen. Aber gut, ich versuche es mal.

Wir haben in dem Antrag in Bezug auf die Abwasserbehandlungsanlage relativ genau beschrieben, welche Einrichtungen wir vorsehen und welche Chemikalien wir einsetzen werden. Ein wesentlicher Prozessschritt ist bei dem Sickerwasser, das wir da erwarten – eben ein leicht alkalisches Abwasser –, dass eine Neutralisation stattfindet. Für die Neutralisation ist vorgesehen der Einsatz von Salzsäure oder eben Natronlauge, und optional ist auch noch Kalkmilch vorgesehen. Ob es jetzt Sinn macht, die Neutralisationsreaktion zu erklären, weiß ich nicht; ich denke, das ist nicht erforderlich.

Der zweite Schritt ist eine – –

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich möchte fragen: Sie sagen jetzt, „ob Natronlauge oder Salzsäure“ – dann sprechen wir aber bei dem, was bei Ihnen anfällt, nicht von dem Gleichen. Verstehen Sie, ich hätte gern noch mit Ihnen weiter darüber diskutiert, ob Natronlauge, ob Kalkmilch, aber jetzt müssen Sie mir bitte mal erkläre: Natronlauge und Salzsäure sind so verschieden wie Feuer und Wasser. Wir reden bei dem einen über einen pH-Wert von 14 und bei dem anderen über einen pH-Wert von 1. Ihr Sickerwasser, was hat denn das nun? Was ist denn nun der EingangspH-Wert, den Sie erwarten? Bitte mal „Butter bei die Fische“ – worüber reden wir? Was ist im Normalfall, bei normaler Regenwasserlage der von Ihnen erwartete pH-Wert dieses Wassers, was Sie dann aus Ihren Vorratsbehältern in Richtung der Behandlungsanlage pumpen? Also, was für einen pH-Wert erwarten Sie normalerweise?

Nießen (Antragstellerin):

Der pH-Wert – das habe ich gerade schon gesagt – ist eben eher im alkalischen Bereich. Er liegt bei über 7: bei starken Regenfällen etwa bei 8, und wenn es längere Trockenphasen geben würde, kann er auch weiter ansteigen auf 10, 10,5 und 11.

Um diesen pH-Wert abzusenken, braucht man Säure. Trotzdem kann es natürlich bei Fehlfunktionen auch vorkommen, dass man den pH-Wert zu stark absenkt, und dann muss man ihn natürlich auch wieder anheben können. Dafür braucht man die Natronlauge.

Das war jetzt der Vorgang der Neutralisation. Der nächste Schritt ist eine Schwermetallfällung, wobei wir aus der Analytik des Sickerwassers wissen, dass in unbehandeltem Abwasser praktisch alle Schwermetalle unterhalb der Nachweisgrenze festgestellt werden. Trotzdem ist eine Fällungsstufe vorgesehen, wo wir dann – –

Dr. Friedrich (Einwender):

Eine Nachfrage: Wenn Sie jetzt „Nachweisgrenze“ sagen, sagen Sie mir bitte – –

Verhandlungsleiter Sindram:

Herr Dr. Friedrich, lassen Sie bitte die Antwort zu Ende führen.

Dr. Friedrich (Einwender):

Gut.

Nießen (Antragstellerin):

Wie gesagt: Wir haben eine Fällungsstufe. Wir können dann, wenn Schwermetalle vorliegen sollten, eine ganz normale Fällreaktion machen. Dafür ist vorgesehen ein Eisen-3-Chlorid und zusätzlich ein Flockungshilfsmittel. Daraus bilden sich dann Metallhydroxidflocken, die wir dann in dem schon beschriebenen Filter, diesem Sedimaten – das ist ein kontinuierlich betriebener Sandfilter, der ständig in Betrieb ist –, herausfiltern können. Der Sedimat wird bei Bedarf regelmäßig zurückgespült – das merkt man an einer Druckdifferenzmessung –, und dann wird das herausgefilterte Material in einen Schlammbehälter gepumpt und von da aus später entsorgt.

Ich meine, ich habe jetzt alle Chemikalien genannt – Natronlauge; die Kalkmilch kann man auch dazu nutzen, um diesen Flockungsprozess zu verbessern –, und damit sind eigentlich die zurzeit vorgesehenen Chemikalien alle erläutert.

Theuer (Antragstellerin):

Ich möchte hierzu noch eine Ergänzung machen: Das Ganze ist jetzt nicht jenseits des Antrags kommuniziert worden, sondern es ist aus dem Antrag vorgetragen worden; diese Angaben stammen aus dem Ordner 8, Fach 2, Griff 3.

Dr. Friedrich (Einwender):

Hier ist eben ganz lapidar gesagt worden, die Werte lägen unter der Nachweisgrenze. Dann müssten Sie mir mal erklären – wenn sie unter der Nachweisgrenze sind –, wie Sie denn dosieren wollen. Es kann nur eines von beiden stimmen: Entweder sie sind nachweisbar; dann kann ich dementsprechend auch mit meinen Fällungssubstanzen arbeiten. Wenn ich aber nicht weiß, was in der Lösung vorliegt, kann ich auch nicht quantitativ arbeiten. Da haben Sie eben schon eine gewisse Unlogik erzeugt; Sie können dies aber gern noch präzisieren.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Nießen noch mal, bitte.

Nießen (Antragstellerin):

Ich hatte ja schon erläutert, dass die Zusammensetzung des Sickerwassers selbst – also vor der Behandlung – regelmäßig untersucht wird. Wenn natürlich nichts zu fällen da ist – da haben Sie recht –, brauche ich auch kein Fällungsmittel. So ist das auch im Antrag beschrieben, dass wir bei Bedarf diese Fällungsmittel einsetzen. Wenn kein Bedarf ist, werden sie eben nicht eingesetzt; dann reicht die normale Neutralisationsreaktion aus. Das ist übrigens ein Zustand, den wir heute auf der alten Deponie häufig haben.

Dr. Friedrich (Einwender):

Dann hätte ich jetzt die Frage: Sie fällen aus; dann wissen Sie natürlich auch, was dementsprechend durchgeht. Denn 100 % – quantitativ – kann niemand arbeiten. Was ist denn dann Ihre Jahresfracht für die einzelnen Parameter, die Sie noch in die Emscher abgeben? Das habe ich in der Form im Lastfall nicht gefunden.

Nießen (Antragstellerin):

Wir haben die Jahresfracht nicht angegeben. Wir haben allerdings eine Sickerwassermenge angegeben, mit der wir beginnen werden, und wir haben auch qualitativ gesagt, dass wir die Vorgaben des Anhangs 51 der Abwasserverordnung einhalten werden. Und dann kann man von mir aus multiplizieren, und dann hätte man eine Fracht.

Ich kann hierzu aber direkt ergänzen, dass wir uns in unserer Genehmigung für die bestehende Deponie bei den Schwermetallen viel niedrigere Grenzwerte haben eintragen lassen, weil einfach im Laufe des Deponiebetriebs festgestellt worden ist, dass die Schwermetalle deutlich unter den zulässigen Werten der Abwasserverordnung liegen und wir keine Grenzwerte von 0,5 mg für Nickel oder Chrom brauchen, sondern mit deutlich weniger auskommen.

Dr. Friedrich (Einwender):

Dann hätte ich noch die Nachfrage: Wir haben ja die Situation, dass die Emscher zum jetzigen Zeitpunkt noch kein normales Gewässer ist und dass die Kläranlage der Emschergenossenschaft keine normale kommunale Kläranlage ist, sondern noch den Status einer Flusskläranlage hat. Weiter wissen Sie, dass sich eine ganze Menge hinsichtlich des Salzgehalts und vor allem auch des gesamten Wasservolumens ändert durch das veränderte Grubenwasserkonzept der Ruhrkohle AG.

Wenn ich über eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Ihnen spreche, gilt immer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der wäre zurzeit, solange Sie noch die Vorbelastungen durch die Kläranlage haben und solange Sie noch die Vorbelastungen des derzeit emittierten Grubenwassers von etwa 46 Millionen m³ im Jahr von der Ruhrkohle haben – – Natürlich ist zum jetzigen Zeitpunkt Ihre Einleitung noch nicht so erheblich. Aber wenn die Kläranlage der Emschergenossenschaft eine normale kommunale Kläranlage ist, und wenn – was ab 2018 ebenfalls gilt – das gesamte Grubenwasser, das derzeit von der Ruhrkohle noch in die Emscher eingeleitet wird, herausgenommen sein wird und nur noch an zwei Stellen direkt am Rhein eingeleitet wird, dann haben Sie eine völlig neue Zusammensetzung, sowohl quantitativ, was die Wassermenge angeht, als auch im Hinblick darauf, was die Vorbelastung, von Ihrem Einleitungspunkt stromaufwärts, angeht.

Da Sie die Deponie – wenn sie denn jemals genehmigt wird; was ich nicht hoffe und annehme – garantiert auch nach 2018 noch betreiben wollen, müssten Sie auch dies berücksichtigen und uns zu der Frage etwas vorlegen, was Ihre Kläranlage insofern zu leisten hat. Sie haben dies im Zuge Ihres Antrags in den Blick zu nehmen; denn Sie wissen, dass die Kläranlage der Emschergenossenschaft umgestellt wird, und Sie wissen, dass die Wasserführung in der Emscher sich drastisch ändern wird. Auch hinsichtlich der Kationen, die eventuell abgegeben werden – Sie haben es angesprochen –, ändert sich die Situation drastisch, wenn nicht mehr diese Riesenfracht aus dem Bergbau kommt.

Da müssten Sie sich ja auch Gedanken gemacht haben, wie Sie dies in den Griff bekommen. Das heißt, wenn beide abgekoppelt sind, dann stehen Sie sozusagen über Nacht vor einem sauberen Gewässer, und natürlich muss die Wasserbehörde dann mit Ihnen völlig neue Diskussionen führen, und da müssen Sie vorbereitet sein. Wir haben jetzt das Jahr 2015. Ich weiß zwar nicht, wie lange wir noch verhandeln; vielleicht sitzen wir 2016 immer noch hier. Aber dann wird ja auf Sie zukommen, dass Sie sich mit dieser Genehmigungssituation – das heißt, der Realität der Emscher von 2018 – auseinandersetzen müssen. Dazu habe ich aber nichts gefunden.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Dr. Hagmann wird dazu antworten.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Vielen Dank für den Hinweis. Das ist uns auch sehr wohl bewusst; es ist letztlich eine Frage der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung gegeben sind. Das bestätigen Sie ja auch, weil Sie sagen, der Zustand ist jetzt eben anders; wir haben jetzt eine andere Ausgangssituation, also liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Moment vor. Wir sind aber ganz beieinander: Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich hier um dynamische Pflichten handelt und dass die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum jetzigen Zeitpunkt nicht heißt, dass das jetzt in Beton gemeißelt ist bis zum Ende aller Tage.

Das bedeutet: Wenn sich die Voraussetzungen ändern, dann werden sich auch die Anforderungen ändern, und das ist eine neue Situation, mit der man dann umgehen muss. Dann muss man sagen: Worüber redet man dann? Was für eine zusätzliche Behandlungstechnik braucht man, um das in den Griff zu bekommen? Wie regelt man das? Da gibt es aber Möglichkeiten, das zu regeln. Nur, das betrifft nicht die Situation, in der wir uns heute befinden. Auf dem Schirm haben wir es.

(Zuruf von den Einwendern: Hoffentlich!)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Dr. Friedrich, sind damit die Fragen zu diesem Komplex für Sie beantwortet?

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich möchte, was das Letzte angeht, den **Antrag** formulieren,

dass die Obere Wasserbehörde im Bereich der Genehmigungsbehörde das, was da zukünftig zu machen ist, in den Fokus stellt.

Denn wir reden über einen Zeitraum, der geringer ist als drei Jahre.

Ich sage das deshalb, Herr Vorsitzender: Man muss ja so eine Anlage planen, und wenn ich heute nicht anfangen, darüber nachzudenken, ob ich im Jahr 2018 die deutlich erkennbaren härteren Anforderungen einhalten kann – – Ich kann doch – das wäre ja jetzt willentlich – dies in bestimmte Genehmigungsverfahren aufteilen. Der Anwalt der Antragstellerin hat ja gesagt, man sei sich dessen sehr wohl bewusst. – Gut, was einem bewusst ist, das muss man auch bewältigen. Deshalb bin ich der Auffassung,

dass die Antragstellerin diese Extrapolation für das Jahr 2018 auch in den Antrag mit hineinbringen muss

– dies möchte ich bitte von Ihnen als **Antrag** verstanden wissen.

Falls die Antragstellerin dies nicht tut, stelle ich – Plan B – den **Antrag** an Sie als Genehmigungsbehörde,

diesbezüglich, so, wie es in Ihren Obliegenheiten ist, der Antragstellerin die entsprechende Nachhilfestunde zu geben.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Dann bedeutet das, dass es für die belastbaren Aussagen für die chemisch-physikalische Kontrolle noch Ergänzungsbedarf hinsichtlich des weiteren Verfahrens ab 2018 – also nach den genannten Änderungen – gibt, aber dass zum jetzigen Komplex keine Nachfragen vorliegen. – Habe ich das richtig verstanden? –

Dr. Friedrich (Einwender):

Ja.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Danke schön. – Herr Möller-Meinecke, haben Sie noch weitere Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt?

Möller-Meinecke (Einwender):

Zu diesem Tagesordnungspunkt – ich frage noch einmal meine Sachbeistände – haben wir keinen weiteren Erörterungsbedarf.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen – nach meiner Kenntnis ist das so –, würden wir den Tagesordnungspunkt II.1.3, Wasser, Grundwasser/Sickerwasser, schließen und zum Tagesordnungspunkt II.1.4, Natur und Landschaft, überleiten.

Ich erteile hierzu Herrn Hasselberg das Wort.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Hasselberg, Bezirksregierung Düsseldorf. – Auch von mir einen schönen guten Tag, meine Damen und Herren! Wir fahren in der Erörterung jetzt fort, und ich rufe auf

Tagesordnungspunkt II.1.4 Natur und Landschaft.

Dazu gibt es eine Wortmeldung von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke. – Bitte schön, Sie haben das Wort.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich rufe auf Blatt 28 meiner Stellungnahme vom 24. April 2013 und beschränke mich auf die Feststellung, dass die Replik von TKS unsere Feststellung, dass eine Beeinträchtigung von Lebensräumen der geschützten Arten Mauereidechse, Kreuzkröte, Steinschmätzer, Heide-lerche, Uhu und diverse Fledermausarten nicht widerlegt und dass durch die bisherigen Konzepte die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung oder Ausnahme zur Beeinträchtigung dieser Arten nicht gegeben sind.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Zu dieser Feststellung von Ihnen wird Herr Christmann Stellung nehmen.

Christmann (Büro Landschaft planen + bauen):

Christmann, Büro Landschaft planen + bauen. – Wir haben den Sachverhalt der natur- und umweltrechtlichen Bewertung ausführlich dargelegt und haben in insgesamt vier Gutachten auf über 180 Seiten das Thema behandelt. Wir haben sehr viele Maßnahmen vorgesehen, Vermeidungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen und für alle nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen auch Kompensationsmaßnahmen; in der Summe, wie gesagt, 20. Wir kommen zu dem Schluss, dass der Fortbestand der Lokalpopulation der genannten Arten gegeben ist.

Möller-Meinecke (Einwender):

Wir haben keinen weiteren Erörterungsbedarf. Ich stelle den Dissens fest, und – –

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Zum Tagesordnungspunkt „Natur und Landschaft“?

Möller-Meinecke (Einwender):

Korrekt.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Okay. Dann schließen wir den Tagesordnungspunkt ab und können zum Tagesordnungspunkt II.2, Deponietechnik, Betrieb und Deponieüberwachung, übergehen. – Sie möchten dazu vortragen? – Herr Friedrichs.

Friedrichs (Einwender):

Da Sie ja so freundlich waren, die Ausübung meines Ratsmandats etwas zu erschweren, von meiner Seite nun der mit meinen Kollegen abgestimmte **Antrag**,

die Tagesordnungspunkte II.2 und II.3 in umgekehrter Reihenfolge zu behandeln.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich möchte erläutern: Ich möchte dem Kollegen die Möglichkeit geben, während der kommenden halben oder Dreiviertelstunde seine Einwendungen zu erörtern. Wir sehen dabei kein Hindernis.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Meine Frage ist jetzt, in welchem Umfang Sie beabsichtigen, zum Tagesordnungspunkt II.2 vorzutragen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich denke, dass das auch mit einer Dreiviertelstunde kalkulierbar ist. Wenn ich jetzt begännen, würde ich dem Kollegen die Chance nehmen, noch vor 16 Uhr die Tunneloption zu thematisieren. Wenn wir beide Tagesordnungspunkte einfach tauschen, hat er die Möglichkeit, dies für seinen Mandanten darzustellen, der schon seit zwei Tagen hier sitzt und wartet.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Im Hinblick darauf unterbreche ich den Erörterungstermin um 15:03 Uhr für zwei Minuten.

(Unterbrechung von 15:03 bis 15:04 Uhr)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Die Erörterung wird um 15:04 Uhr fortgesetzt. – Ich hatte Herrn Rechtsanwalt Friedrichs als Bevollmächtigtem von Herrn Dr. Stöcker vorhin so verstanden, dass er die Tagesordnungspunkte II.3 und II.4 im Zusammenhang behandelt sehen möchte.

Friedrichs (Einwender):

Das habe ich nicht beantragt. Ich hatte darum gebeten, die Punkte II.3, II.4 und II.5 nicht mehr heute Nachmittag aufzurufen, sondern mir die Möglichkeit zu geben, diese en bloc zu behandeln. Jetzt hingegen habe ich nur den **Antrag** gestellt,

**den Tagesordnungspunkt II.3 vor dem Tagesordnungspunkt II.2
zu behandeln.**

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Gut, dann unterstelle ich einmal das Einvernehmen der sonstigen Verfahrensbeteiligten. – Herr Theuer, auch Sie sind einverstanden? – Gut.

Dann wird im Einvernehmen mit allen Verfahrensbeteiligten jetzt die Erörterung des Tagesordnungspunkts II.2 zurückgestellt und zunächst der Tagesordnungspunkt II.3 zur Erörterung aufgerufen.

**Tagesordnungspunkt II.3
Tunneloption**

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Sie hatten um das Wort gebeten, Herr Rechtsanwalt Friedrichs. Ich erteile es Ihnen.

Friedrichs (Einwender):

Vielen Dank. – Bevor wir Ihnen eine eigene Power-Point-Präsentation vorführen, habe ich noch einige Fragen an die Antragstellerin:

Ich stelle fest, dass in der Ausarbeitung der Firma ELE von „Fremdeigentum“ die Rede ist. „Fremdgelände“ steht z. B. in Kapitel 3.5, Seite 5. Ich bitte um Erläuterung, welches Fremdeigentum damit gemeint ist.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Hierzu wird Herr Herzog Stellung nehmen.

Herzog (Firma ELE, Essen):

Herzog, Firma ELE, Essen. – Als Fremdeigentum beschreiben wir all das, was nicht ThyssenKrupp Steel im Eigentum hat, ohne dass dies einer Person oder einer Institution zugeordnet ist.

Friedrichs (Einwender):

Ich gehe einmal davon aus, dass Sie durchaus auch Grundstücksgrenzen kennen. In Ihren Unterlagen steht immer wieder drin, dass Sie bestimmte Anlagen beispielsweise als – ich darf zitieren – „außerhalb der Flurstücke der eigentlichen Bahntrasse“ einordnen. Ist es rich-

tig, dass Sie bei Ihren Untersuchungen auch auf bestimmte Flurstücke genau Bezug genommen haben, also die Eigentumsgrenzen sehr präzise festgestellt haben?

Herzog (Firma ELE, Essen):

Nein, das haben wir nicht getan.

Friedrichs (Einwender):

Dann frage ich mich, wie Sie zu dem Ergebnis kommen, dass bestimmte Punkte außerhalb der – – Ich will es eben einmal wörtlich zitieren; es steht auf Seite 3, ich lese es einmal vor:

Im Norden liegt die Grundwassermessstelle A.3.1 in einer Entfernung von rund 21 m und im Süden die B.1 in einer Entfernung von rund 14,5 m zum Regellichtprofil des Tunnels. Beide Messstellen befinden sich ... außerhalb der Flurstücke der ehemaligen Bahntrasse.

Kann ich also davon ausgehen, dass Ihnen die genaue Lage der ehemaligen Bahntrasse bekannt war?

Theuer (Antragstellerin):

Ich habe eine kurze Nachfrage: Woraus haben Sie jetzt zitiert?

Friedrichs (Einwender):

Aus Seite 3 Ihrer Machbarkeitsstudie für eine Tunnelreaktivierung.

Theuer (Antragstellerin):

Okay. Also Fach 5?

Friedrichs (Einwender):

Ja, davon gehe ich aus.

Dr. Hagmann(Antragstellerin):

Rechtsanwalt Hagmann für die Vorhabenträgerin. – Die Passage lautet:

Im Norden liegt die Grundwassermessstelle A.3.1 in einer Entfernung von rund 21 m und im Süden die B.1 in einer Entfernung von rund 14,5 m zum Regellichtprofil des Tunnels. Beide Messstellen befinden sich zudem außerhalb der Flurstücke der ehemaligen Bahntrasse.

Friedrichs (Einwender):

Richtig.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Ihre ganz genaue Frage haben wir noch nicht verstanden.

Friedrichs (Einwender):

Wie kommt er zu der Aussage „außerhalb der Flurstücke der ehemaligen Bahntrasse“? Wenn er das schreibt, muss er sie ja wenigstens kennen. – Ich will das nur von ihm wissen, weil es später darauf ankommt und dann möglicherweise wieder irgendetwas anderes erzählt und gesagt wird: „Habe ich nicht gewusst, die habe ich nicht gekannt, die konnte ich nicht sehen, die wusste ich nicht.“

Ich frage, ob er die genauen Flurstücke der ehemaligen Bahntrasse kannte.

Herzog (Firma ELE, Essen):

Nein, nicht zum damaligen Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens.

Friedrichs (Einwender):

Können Sie das noch mal wiederholen? Ich habe es akustisch nicht verstanden. Sie sitzen in der dritten oder vierten Reihe.

Herzog (Firma ELE, Essen):

In der zweiten Reihe.

Friedrichs (Einwender):

Ich kann Sie von hier aus noch nicht mal sehen; ich weiß gar nicht, mit wem ich hier rede.

Herzog (Firma ELE, Essen):

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung kannten wir die exakten Flurstücke nicht. Dazu muss ich natürlich auch sagen: Ich bin Geotechniker und kein Vermessungstechniker.

Friedrichs (Einwender):

Dann frage ich mich nur, wie Sie zu solchen Angaben kommen können. Sie haben es doch verfasst; Sie sind doch dafür verantwortlich. Wenn Sie sagen: „Ich kannte sie nicht“, dann können Sie doch auch so etwas nicht hineinschreiben. Oder hat Ihnen das irgendjemand anders vorgeschrieben?

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Ich glaube, wir müssen etwas weiter ausholen. Es wäre übrigens auch sehr hilfreich, wenn Sie den Kontext, in dem Sie die Frage stellen, etwas genauer erläutern können. Dann können wir die Frage besser einordnen.

Aber wir sagen noch mal ein paar Takte zu dieser Machbarkeitsstudie: Die Machbarkeitsstudie beinhaltet nicht eine planfestzustellende Fachplanung für eine Eisenbahnstrecke, ein Gleis oder Ähnliches. Wir verbinden mit diesen Angaben auch nicht die Frage einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung – was für Grundstücke nehmen wir in Anspruch, was für Grundstücke nehmen wir nicht in Anspruch? Die Machbarkeitsstudie hat die Funktion, wie der Name schon sagt, die Machbarkeit der Realisierung einer solchen Bahnstrecke, eines solchen Tunnels – der Reaktivierung – zu belegen. Damit ist keine Entscheidung im Rahmen dieses Verfahrens verbunden, dass es zu einer wie auch immer gearteten Inbetriebnahme kommt.

Der Antrag hat also an dieser Stelle nicht den Anspruch, zu definieren: „Wo wird Eigentum in Anspruch genommen, wo wird kein Eigentum in Anspruch genommen?“ Deswegen ist die exakte Aufklärung der Eigentumsverhältnisse an dieser Stelle auch nicht geboten.

Friedrichs (Einwender):

Vielen Dank für die juristische Belehrung. Aber die geht nun mal völlig an der Sache vorbei. Ich habe die Passage beanstandet: „Beide Messstellen befinden sich zudem außerhalb der Flurstücke der ehemaligen Bahntrasse.“ Und das hat mich dazu veranlasst, zu fragen, wie er zu dieser Feststellung kommt. Kannte er die Flurstücke der ehemaligen Bahntrasse, oder kannte er sie nicht?

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Diese Frage wurde zwei Mal gestellt und zwei Mal beantwortet.

Friedrichs (Einwender):

Ich habe es eben schon mal gesagt: Ich habe die Beantwortung akustisch nicht verstanden. Danach haben Sie geantwortet. Ich habe es nicht hören können.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Friedrichs, ich habe eine Bitte: Würden Sie, nachdem Sie gesprochen haben, jeweils Ihr Mikrofon ausmachen? Vielleicht funktioniert dann die Verbindung etwas besser. – Herr Theuer.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Wir hatten gesagt, die Flurstücksbeziehungen sind bei der Abfassung dieses Gutachtens aus den dargelegten Gründen nicht weiter aufgeklärt worden.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Okay. – Sollen wir hier jetzt weitermachen, oder – – Sie hatten noch andere Fragen?

Friedrichs (Einwender):

Ich habe noch eine Frage: Ist es richtig, dass Sie insgesamt drei Pläne zum Gegenstand Ihrer Machbarkeitsstudie gemacht haben? Sie haben einmal eine Anlage 1 – Übersichtslaageplan – beigefügt, den Sie dann aber nicht ein einziges Mal mehr im Text erwähnen; aber im Text erwähnen Sie zwei Detaillagepläne. – Das ist richtig? Ich gehe also richtig in der Annahme, dass Sie in dieser Studie diese Detaillagepläne exakt berücksichtigt haben und die dabei infrage kommenden Flurstücke ebenfalls berücksichtigt haben?

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Die genannten Anlagen sind Gegenstand der Machbarkeitsstudie. Sie wurden in diesem Umfang in der Machbarkeitsstudie berücksichtigt.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Sie hatten noch weitere Fragen?

Friedrichs (Einwender):

Wir werden jetzt eine PowerPoint-Präsentation machen, um einige Klarstellungen zu erreichen.

(Eine Präsentation wird gestartet. – Folie 1: Kartenausschnitt)

Zur Einführung möchte ich die Eigentumssituation meines Mandanten Dr. Horst Stöcker und der Stöcker Beton GmbH darstellen. Hier unten, blau umrandet, ist die Eigentumsfläche der Stöcker Beton GmbH, rot umrandet – deshalb ist dort der Kreis – ist bis zur Einmündung auf die Leitstraße das Alleineigentum meines Mandanten Dr. Horst Stöcker. Dass er in der Umweltverträglichkeitsstudie in keiner Weise erwähnt wird, entzieht sich der Qualitätsbetrachtung des Unterzeichneten.

(Folie 2: Luftbildaufnahme)

Wir sehen hier die Situation Leitstraße. Hier ist die Leitstraße; hier ist eine Zufahrt zu der Deponie Wehofen-Ost, und hier sehen wir die Zufahrtsstrecke zu dem Betriebsgelände – nennen wir es mal Schachtanlage Wehofen –; auf dieser Ansicht ist ein Lkw zu sehen, der diese Strecke befährt.

(Folie 3: Luftbildaufnahme)

Wir reden über die sogenannte Bahntrasse. Viele werden diese Bahntrasse in ihrer ursprünglichen Situation nicht mehr kennen, deshalb hier ein Bild: Dort, wo der Cursor ist, ist wieder diese Zufahrtsstraße zum Eigentum Stöcker; hier die Zufahrtsstraße zur Rampe Halde Wehofen-Ost. Sie sehen hier – das kommt nachher noch deutlicher heraus – zwei Gleise

liegen, einmal das sogenannte Ausweichgleis, da die Strecke vom Betriebsstandort Schwelgern der Antragstellerin bis zum Schacht Lohberg ja fast durchgängig einspurig gewesen ist.

(Folie 4: Kartenausschnitt)

Hier kommen wir auf die späteren Eigentumsverhältnisse, also zu der Situation, die für uns von Bedeutung ist. Sie sehen noch einmal das Durchfahrgleis und hier auch das Abstellgleis. Das hatte eine Länge von 700, 800 m; dort konnte ein Zug warten, damit der andere entweder von Norden nach Süden oder von Süden nach Norden fahren konnte. Und hier zeigt sich die gesamte Situation: Sie sehen, diese Parzellen mit den grünen Nummern sind sämtlich im Eigentum von Herrn Dr. Horst Stöcker.

(Folie 5: Kartenausschnitt)

Als Dr. Stöcker von der RAG noch mal einen großen Teil der zusätzlichen Zufahrtsstrecke erwarb, ist vereinbart worden – Man sieht hier noch: Das Durchfahrgleis lag da noch in der Straße – hier ist die Leitstraße –; das sogenannte Abstellgleis war schon entfernt worden, und es war in dem Notarvertrag vereinbart, dass mein Mandant Dr. Stöcker verpflichtet war, 3 m von der Mittelachse des Durchfahrgleises eine dauerhafte Einfriedung zu machen; die wurde hier im Augenblick direkt an dem Bereich – Querung Leitstraße – vollzogen.

(Folie 6: Kartenausschnitt)

So sieht das dann nachträglich aus: Hier ist das Durchfahrgleis noch vorhanden – inzwischen ist es ja schon entfernt worden – mit der Parzelle 217 im Eigentum von TKS – oder TKE, oder weiß der Hugo was. Und hier grün die Flächen, die im Eigentum von Dr. Stöcker sind.

(Folie 7: Kartenausschnitt)

Jetzt kommen wir zu dem Übersichtslageplan. Hier ist diese Bahntrasse dargestellt. Man sieht, dass sie in Ihrer Zeichnung natürlich über die Eigentumssituation von TKS entfernt hineingezeichnet wird, und ich frage mich natürlich: Was für einen Sinn macht das, wenn man das auf Flächen zeichnet, die man unschwer als im Eigentum meine Mandanten stehend erkennen kann?

Aber ich möchte noch mal auf diesen – – Deshalb habe ich gefragt, ob Herr Herzog, der diese ganzen Unterlagen erarbeitet hat, die Grundstücksgrenzen und die Flurstücke hier kannte. Bis hierhin geht – – Hier ist ungefähr der Tunnelaustritt; hier ist die Leitstraße. – Ich bin mir darüber im Klaren, man kann hier die einzelnen Dinge noch nicht gut erkennen, aber ich kann Sie beruhigen: Das wird in den nachfolgenden Folien sehr viel deutlicher gemacht.

(Folie 8)

Jetzt kommen wir mal zu den beiden Legenden, einmal beim Übersichtslageplan und dann bei den Detaillageplänen. Das sind die einzigen, die im Text überhaupt erwähnt werden, und da steht nur lapidar: Bahntrasse. Nicht nachrichtlich noch irgendetwas anderes; da steht „Bahntrasse“ und nichts anderes. „Nachrichtlich“ berechtigt ja auch, selbst wenn man das im Übersichtslageplan – – Man muss schon ziemlich mit der Lupe gucken, um zu finden, dass da irgendwo „nachrichtlich“ steht, aber „nachrichtlich“ bedeutet ja nicht, dass ich es falsch benutzen kann, diese Trassenführung.

(Folie 7, Kartenausschnitt, wird erneut aufgelegt.)

Sie erinnern sich – wenn ich noch mal zurückgehen darf –: Hier irgendwo kommt dann die Emscher, und dann kommt hier die Bringstraße bzw. die B 8.

(Folie 9)

Wie man auf diesem Übersichtslageplan sieht, umkreist dies das Brückenbauwerk der Bringstraße B 8, und von Süden kommt jetzt die Tunnelstrecke. – Ich bin kein Brückenbauspezialist, aber eines weiß ich: Wenn so ein Kreuz da ist, dann ist das die Mittelachse, der Mittelpunkt des Brückenbauwerks. Und hier in der Mitte, rot, zwischen dieser orange markierten Situation, ist die Mittelachse der Gleistrasse. Die Mittelachse läuft schon gegen die Rampe der B 8.

Deshalb die Frage an die Antragstellerin: Warum ist dies so gemacht worden? – Nur „Machbarkeit“, ich weiß. Danke; setzen.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Haben Sie etwas gesagt? Ich habe es akustisch nicht verstanden. – Ich sage es gern noch mal: Das Gleis ist ja, wie Sie wissen, komplett demontiert. Sollte es tatsächlich dazu kommen – was wir nicht glauben –, dass die Bahnstrecke noch mal reaktiviert wird, dann ist zweifelsfrei ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes durchzuführen. Dieses Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG würde dann auch die exakte Planung der Bahnstrecke und insbesondere – wenn es denn erforderlich wäre – enteignungsrechtliche Vorwirkungen regeln. Das ist derzeit nicht der Fall. Hier geht es allein um die Machbarkeit, und zwar mit dem Fokus auf der Unterquerung des Deponiekubus, sodass im Hinblick auf außen liegende Grundstücke keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.

Ich kann Sie also beruhigen: Die Befürchtung, Sie seien rechtlich betroffen durch diese Darstellungen, ist unbegründet. Der vorliegende Planfeststellungsantrag regelt an dieser Stelle nichts zur Inanspruchnahme von Grundstücken zur Reaktivierung einer Bahnstrecke; das ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags.

Friedrichs (Einwender):

Es ist trotzdem erschreckend, dass einem – nach Ihrer Auffassung – hoch qualifizierten Antrag dann solche Machbarkeitserwägungen beigefügt sind, die schon in der Realität nicht realisierbar sind. Was ist dann noch „machbar“, wenn man das mal so sieht? Man sollte ja dann wenigstens die Qualität an den Tag legen, dass man das, was man als machbar darstellt, auch praktisch machbar in den Planungen darlegt, und nicht die B-8-Unterführung danebenschießt.

Aber kommen wir zu der Situation: Sie wissen alle – – Ich gehe mal davon aus, dass die Antragstellerin – das kann man der Synopse entnehmen – sich mit Einwendungen, die ich für Dr. Stöcker gemacht habe, auseinandergesetzt hat.

(Folie 10: Katasterplan)

Hier ein Katasterplan des Kreises Wesel, der noch einmal anhand der – – Genau dieser Bereich hier, das Flurstück 217, sehr lang, ist meines Wissens seitens der Antragstellerin erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt, als Dr. Stöcker diese Flächen von der Ruhrkohle erworben hat, erworben worden – also später. Alle anderen Grundstücke, die hier auf die Leitstraße treffen – in der gezeigten Reihenfolge – sind im Eigentum von Dr. Stöcker.

(Folie 11: Lageplan)

Mir ist natürlich bewusst, dass Sie immer wieder sagen: „Alles nur Machbarkeitsstudie, mit allem Drum und Dran.“ Nur, man muss natürlich auch sehen: Sie haben in Ihren Antragsunterlagen auch rechtliche Ausführungen zu den Voraussetzungen von Enteignungen gebracht. Und seien Sie sich einmal ganz sicher, dass, wer auch immer das liest, sich natürlich darüber Gedanken macht, warum die Antragstellerin das Wort „Enteignung“ in ihren Antragsunterlagen – bezüglich der Bahntrasse, wohlgemerkt – ins Feld führt. Es geht darum, dass man dann die Qualität hätte, diese Enteignungen vorzunehmen.

Aber ich will jetzt einmal präzisieren: Wir haben hier zwei Dinge miteinander verschnitten. Das ist zum einen die Flurstücksituation. Man kann aus dem Detaillageplan Süd – der ist hier umrandet; da ist noch mal der Hinweis: „Bahntrasse“ – genau erkennen – schon ein einfaches Hineinsehen in die Pläne macht dies klar –, dass diese Trassenführung nicht einmal ansatzweise das Flurstück 217, das im Eigentum von TKS ist, berührt, sondern dass es mitten in die Eigentumssituation von Dr. Stöcker hineingeht. Wir kennen ja die Art und Weise, wie Sie mit Dr. Stöcker als Unternehmen umgehen, und wir haben große Sorge, dass Sie hier versuchen, mit einer Machbarkeitsstudie die ersten Pflöcke für ein späteres Planfeststellungsverfahren – falls es zu der aberwitzigen Situation kommt, dass diese Gleistrasse doch noch mal realisiert wird – –

Man muss ja, wenn man sich mit der Deponie Wehofen beschäftigt, erkennen, dass es sehr, sehr detaillierte Planungen Ihres Unternehmens gibt, die Sie in großen Veröffentlichungen, in großen Symposien der RWTH Aachen vorstellen – „Kleeblatt“, „Zufüllen der Gräben“, „Herstellung eines Tafelbergs“ – Sie alle kennen den Tafelberg von Kapstadt. Das zeigt ja, dass Sie langfristig – nicht heute, nicht morgen, nicht in den nächsten zehn, 15 Jahren – sehr wohl darüber nachdenken und es für sinnvoll erachten – – Ich könnte Ihnen – das habe ich ja in meiner Einwendung wörtlich zitiert – genau vorlesen, dass Sie im Endeffekt sowohl die Leitstraße als auch diese Bahntrasse zuschütten wollen, um darüber, über das „Kleeblatt“, dann einen großen „Tafelberg“ errichten zu können.

(Folie 12:Übersichtsplan)

Aber Sie gehen noch weiter. In dem Übersichtsplan ziehen Sie ganz, ganz weit die Machbarkeitstrasse dieser Tunnellösung durch das Eigentum von Dr. Stöcker hinein. Man kann genau erkennen – – Hier haben wir die Leitstraße; das ist der Punkt, den ich eben erläutert habe; hier haben wir den Bereich des Leitgrabens, das ist ein Bereich, der im Eigentum der Stadt Dinslaken gestanden hat, und unser Mandant war verpflichtet, diese Flächen noch zusätzlich von der Stadt Dinslaken zu erwerben, damit seine durchgängige Durchfahrtsstraße zur Leitstraße realisiert würde. Und man kann erkennen, dass – – Hier haben wir wieder das Flurstück 217, das im Eigentum von TKS liegt, und man sieht, dass einfach die – – Hier, auf diesem Flurstück, ist das Durchfahrgleis gewesen, man sieht, dass man das einfach um 6 oder 8 m nach Osten verschoben hat, um seine eigene Flurstücksituation freizuschaffen und in das Flurstück 211 unseres Mandanten hineinzuziehen.

(Folie 13: Lageplan)

Um es noch einmal zusammenzufassen: Hier haben wir das Durchfahrgleis, und hier haben wir einmal eingezeichnet die ungefähre Lage der Mittelachse der Bahntrasse nach der Machbarkeitsstudie von ELE.

(Folie 14)

Jetzt kommen wir zu der Stellungnahme, die wir gemacht haben. Hier ist eben das angeprangert worden, und die Antwort von Thyssen auf die Stellungnahme lautet:

In Ordner 11 werden in keiner Weise explizit Planungen für die Grundstücksflächen des Herrn Dr. Stöcker bzw. der Firma Stöcker Beton GmbH, insbesondere auf dem Flurstück 211, durchgeführt.

Dies trifft nicht zu, sondern das Gegenteil ist der Fall.

Uns kommt es im Endeffekt darauf an, dass Sie als Unternehmen erklären, dass diese Planungen der Machbarkeitsstudie falsch sind und dass Sie nicht beabsichtigen, die Flurstücke unseres Mandanten bei einer möglichen Realisierung in Anspruch zu nehmen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Sind Sie zunächst einmal fertig?

Friedrichs (Einwender):

Im Augenblick ja. – Herr Dr. Stöcker hat noch eine Nachfrage.

Dr. Stöcker (Einwender):

Horst Stöcker, Eigentümer von Flurstück 211. – Meine Frage richtet sich an die Antragstellerin. Eingangs, vor der Ausführung von Herrn Rechtsanwalt Friedrichs, wurde gesagt: „Uns sind keine Flurstücke bekannt.“ – Nehmen wir das mal so hin. Wir haben fristgerecht Einwendungen abgegeben, haben auf den Tatbestand hingewiesen. Die Antragstellerin hatte Gelegenheit, sicherlich auch mit Grundstücksexperten aus ihrem eigenen Unternehmen TK Real Estate GmbH, sich der Sache anzunehmen. Wie kommt es dann zu dieser Antwort, die in der Synopse von der Antragstellerin abgegeben wird?

Theuer (Antragstellerin):

Herr Dr. Hagmann wird antworten.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Ich kann für die Vorhabenträgerin nochmals bestätigen: Der Planfeststellungsantrag sieht nicht vor, Grundstücke, die im Eigentum des Einwenders stehen, für die vorliegende Planung in Anspruch zu nehmen. Eine Inanspruchnahme der Grundstücke ist nicht beabsichtigt und auch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsantrags.

Im Hinblick auf die von Ihnen erbetene weitere Zusage, bei der Reaktivierung ebenfalls auf Inanspruchnahme zu verzichten, bitte ich um Verständnis, dass wir dazu nichts sagen können, weil wir nicht Vorhabenträgerin einer solchen Reaktivierung wären. Denn die Antragstellerin ist ja kein Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Wenn die Strecke reaktiviert würde, dann wäre dies sicherlich Sache der DB oder eines anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Wir können Ihnen also nicht sagen: „Machen Sie sich mal keine Sorgen“, oder „Es wird alles so passieren.“ Das liegt dann eben in der Entscheidung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, das die Reaktivierung betreiben würde.

Aber noch mal: Wir glauben nicht, dass es zu einer Reaktivierung kommen wird. Deswegen halte ich das Risiko für äußerst gering.

Dr. Stöcker (Einwender):

Ich habe noch eine Nachfrage; diese richtet sich aber nicht an Dr. Hagmann, sondern an die Antragstellerin. Ich möchte es noch mal präzisieren: Die Ausführung von Dr. Hagmann beantwortet nicht meine Frage. Ich habe mit Herrn Rechtsanwalt Friedrichs eine Erwiderung auf einen Planfeststellungsantrag gemacht. Die Antragstellerin gibt eine Antwort – aus dem Hause der Antragstellerin und sicherlich nicht von Herrn Dr. Hagmann. Die Antragstellerin ist – so steht es in der Antwort – die ThyssenKrupp Steel Europe AG. In Ordner 11 steht, es werden „an keiner Stelle explizit Planungen für Grundstücksflächen des Herrn Dr. Stöcker bzw. der Stöcker Beton GmbH“ – die können wir hier ausklammern – „insbesondere“ – das wird ja noch betont – „auf dem Flurstück 211 durchgeführt“. – Das mit dieser Darstellung, mit diesem Detaillageplan!

Wenn die Antwort – die Antwort; es ist ja nicht der Antrag; es ist eine Antwort auf unsere Einwendung – so formuliert wird, dann muss diese Antwort ja irgendwo im Haus der TKSE begründet sein. Und die Antwort hierauf hätte ich gern von Herrn Theuer.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer, wollen Sie zusätzlich noch eine Erklärung über das hinaus geben, was Ihr Rechtsbeistand hier erklärt hat?

Theuer (Antragstellerin):

Ja, ich wollte erklären – vielen Dank, Herr Dr. Stöcker –, dass Herr Dr. Hagmann natürlich für die Antragstellerin spricht. Das heißt, was er spricht, spricht er auch für mich und für die ThyssenKrupp Steel Europe AG. Und ich denke, Ihre Fragen hat er – ausweislich meiner Erinnerung – gut und ausführlich beantwortet.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Gibt es weitere Fragen hierzu?

Dr. Stöcker (Einwender):

Danke für diese Antwort.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Haben Sie weitere Fragen? – Herr Friedrichs.

Friedrichs (Einwender):

Wir haben im Augenblick keine weiteren Fragen. Ob sich aus den Ausführungen meines Kollegen noch irgendwelche Fragen ergeben, kann ich im Moment nicht absehen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke, Sie möchten sich auch zum Tagesordnungspunkt II.3 äußern?

Möller-Meinecke (Einwender):

Ja. Ich hatte ja meine Wortmeldung zunächst zurückgestellt. Ich beschränke mich auf die Feststellung, dass hier ein Widerspruch besteht zwischen den Vorgaben der Regionalplanung und der Realisierbarkeit des nachrichtlich erstellten Planungskonzepts, weil der Realisierung des Konzepts erstens das Privateigentum von Herrn Dr. Stöcker entgegensteht, das für die Realisierung des Projekts nicht zur Verfügung steht. Und es gibt – wir werden dies im Bereich Deponietechnik noch sehen – auch möglicherweise Widersprüche hinsichtlich der bautechnischen Realisierbarkeit.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer oder Herr Dr. Hagmann, dazu eine Erwiderung Ihrerseits? – Dies wird nicht gewünscht. Gut.

Weitere Ausführungen zum Tagesordnungspunkt II.3, Tunneloption? – Bitte schön, die Vertreterin des Kreises Wesel – nein, vom RVR.

Frau Cramm (Regionalverband Ruhr):

Ulrike Cramm für den Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde. – Die Tunneloption geht zurück auf unser Ziel im Regionalplan (GEP 99). Es handelt sich – das erläutere ich hier gern noch mal im Zusammenhang, weil es explizit angesprochen worden ist – um die ehemalige Zechenbahn Lohberg, die die ehemalige Schachanlage Lohberg mit dem Hafen Schwelgern und dem Südhafen Walsum verbunden hat.

In unserem Regionalplan ist diese Trasse dargestellt. Infolge der Stilllegung der Schachanlage Lohberg kommt diese Schienentrasse dieser Funktion gegenwärtig nicht mehr nach. Die Bergaufsicht endete nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg vollständig für diese bergbauliche Anlage.

Aufgrund dieses Ziels im Regionalplan, dass Trassen stillgelegter Strecken so zu sichern sind, dass sie bei Bedarf wieder realisiert werden können, ist die Machbarkeitsstudie angefertigt worden mit den darauffolgenden Studien. Es ist extra ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen worden zwischen dem Regionalverband Ruhr und ThyssenKrupp Steel Europe, um die Realisierung, die mögliche Realisierung und Reaktivierung einer Trasse, einer stillgelegten Trasse, darzustellen.

Wir sehen – wenn jetzt dargelegt wird, welche Flurstücke möglicherweise betroffen werden könnten oder nicht –, es handelt sich um eine eingleisige Reaktivierungsmöglichkeit, die im

Vertrag festgehalten ist; eine Realisierungsmöglichkeit ist eingleisig gegeben. Dieses Ziel ist hier allein auf dieses beantragte Vorhaben hin betrachtet worden; das Ziel ist nicht betrachtet worden in gänzlicher Form dieser Trasse.

Von daher haben wir eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung erklärt. Aufgrund dieses Vertrags, aufgrund der technischen und dargelegten geotechnischen, deponietechnischen, statischen Vorbemessungen ist es möglich, einen Tunnel in geschlossener Bauweise nach entsprechendem Teil der Setzungen, die abgeklungen sind, auch zu ermöglichen.

Das zur Erklärung dieses Ziels und der Trassenoption sowie der Tunneloption, die hier gewählt worden ist.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Danke, Frau Cramm. – Entschuldigung, dass ich Sie zunächst dem Kreis Wesel zugeordnet hatte.

Weitere Ausführungen zum Tagesordnungspunkt II.3, Tunneloption? – Herr Rechtsanwalt Friedrichs, bitte schön.

Friedrichs (Einwender):

Ich habe doch noch eine Frage an den RVR: Wer wäre denn Bauherr einer solchen Maßnahme? Wenn ich die Antragstellerseite oder meinen Kollegen eben richtig verstanden habe – es hieß: das muss irgendwie so ein ominöses Eisenbahnunternehmen sein, das diesen Tunnel bauen wird, und die müssen sich mit den Eigentumsverhältnissen herumschlagen –, so muss ich fragen: Gehe ich recht in der Annahme, dass die Frage des Baus des Tunnels im Deponiekörper eine Verpflichtung – so, wie ich den Vertrag sehe, ist das sicher – seitens der Antragstellerin ist, und zwar ausschließlich der Antragstellerseite?

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Frau Cramm, möchten Sie etwas dazu sagen? Es ist eigentlich nicht Aufgabe der Regionalplanung, zu nachgelagerten Genehmigungsverfahren und deren Vorhabenträgern Ausführungen zu machen.

Friedrichs (Einwender):

Aber sie haben den Vertrag abgeschlossen. Dann gehe ich davon aus, dass die Auslegungsfähigkeit vielleicht doch in der Hoheit des RVR sein könnte, und ich schätze auch mal, dass innerhalb des RVR – da ich ja nun ständig dort als Gast bin – dies juristisch abgeklärt ist – obwohl mir immer noch nicht einfällt, welchen Vergleich man dazu anstellen sollte. Vielleicht passt, wenn ich diese Tunneloptionslösung betrachte, folgender Vergleich: Das ist so, als wollte ich von der Meerstraße mit dem Fahrrad zum Mond fahren und würde einen solchen Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Flughafenbehörde stellen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Frau Cramm (Regionalverband Ruhr):

Herr Hasselberg hat mir schon das Wort aus dem Mund genommen, und ich möchte dem nichts hinzufügen. Sie haben eigentlich alles gesagt: Nachgelagerte Verfahren sind nicht Aufgabe der Regionalplanung. Wir haben festgestellt: Eine Realisierungsmöglichkeit ist gegeben, und das Ziel kann eingehalten werden: eine Reaktivierung der Trasse.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Danke, Frau Cramm. – Gibt es weitere Beiträge zum Tagesordnungspunkt II.3, Tunneloption? – Das ist nicht der Fall. Dann wird dieser Tagesordnungspunkt jetzt abgeschlossen.

Bevor wir mit dem Tagesordnungspunkt II.2, Deponietechnik, weitermachen, machen wir jetzt eine kurze Pause bis 16:00 Uhr. Der Erörterungstermin wird um 15:47 Uhr für eine Pause unterbrochen.

(Pause von 15:47 bis 16:01 Uhr)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist 16:01 Uhr. Wir setzen den Erörterungstermin fort.

Wir beginnen mit

Tagesordnungspunkt II.2

Deponietechnik, Deponiebetrieb, Deponieüberwachung

Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke hat sich in die Liste der Wortmeldungen eingetragen. – Ich gebe Ihnen das Wort.

Möller-Meinecke (Einwender):

Namens meiner Mandantschaft sage ich: Wir halten die Einwendungen aufrecht und haben keinen Erörterungsbedarf.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

In der Wortmeldeliste gibt es keine weiteren Eintragungen. – Damit schließe ich den Tagesordnungspunkt II.2.

Wir treten dann ein in die Erörterung von

Tagesordnungspunkt II.4 Verlagerung des Betriebshofs, Verkehrsbelastung.

Auch dort hatten Sie sich eingetragen, Herr Möller-Meinecke. Ich erteile Ihnen das Wort.

Möller-Meinecke (Einwender):

Meine Frage ist, ob die Stadt Dinslaken vertreten ist.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Die Stadt Dinslaken ist vertreten.

Möller-Meinecke (Einwender):

Wir haben zu dem Tagesordnungspunkt keinen Erörterungsbedarf.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

In der Liste ist noch eine Wortmeldung von Herrn Rechtsanwalt Friedrichs eingetragen. – Herr Dr. Stöcker, möchten Sie zu diesem Themenkomplex noch Ausführungen machen? Ich gehe davon aus, dass Sie das Verfahren weiterführen werden.

Dr. Stöcker (Einwender):

Herr Cullmann, danke für das Wort. – In der Synopse hat die Antragstellerin ausgeführt, irgendetwas sei ihr nicht verständlich. Möchte die Antragstellerin dazu noch meine Erläuterung?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Dr. Stöcker (Einwender):

Ich kann, wenn da Irritationen entstanden sind, durchaus kurz Stellung dazu nehmen. – Herr Theuer?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer, möchten Sie eine Stellungnahme abgeben?

Theuer (Antragstellerin):

Nein.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Ich schließe daraus, dass es seitens der Vorhabenträgerin keinen Klärungsbedarf gibt.

Dr. Stöcker (Einwender):

Ich habe Ihre Ausführungen in der Synopse so verstanden.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Ich stelle fest: Auch auf weitere Nachfrage besteht seitens der Vorhabenträgerin offenbar kein Klärungsbedarf.

Dr. Stöcker (Einwender):

Dann verzichte ich auf den Wortbeitrag.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

In Ermangelung weiterer Wortmeldungen schließen wir den Tagesordnungspunkt II.4 und treten nun ein in den

**Tagesordnungspunkt II.5
Rechtslage und Verfahrensfragen**

Auch zu diesem Punkt hat Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke eine Wortmeldung eingetragen. – Ich erteile Ihnen hiermit das Wort.

Möller-Meinecke (Einwender):

Wir leiten diesen Tagesordnungspunkt ein mit dem rechtlichen Hinweis darauf, dass als ungeschriebene Tatbestandsmerkmale der abfallrechtlichen Genehmigung die Abwägungsgebote des Bundesverwaltungsgerichts abzuarbeiten sind. Zu denen gehört bei der Planung einer Deponie der Nachweis, dass eine Planrechtfertigung, sprich, eine hinreichend schlüssige Prognose der zukünftig anfallenden Abfallmengen und -arten vorgelegt wird und dass mit dieser Qualifizierung insbesondere eine Vorratsplanfeststellung vermieden wird.

Die Kriterien, die sich daran ausrichten, sind im Kern die Frage, die ich an meinen Sachbeistand dann im Laufe der Erörterung richten werde. – Es geht darum, ob, Herr Dr. Friedrich, aus den Antragsunterlagen eine hinreichend präzise Konkretisierung der Abfallmengen und der Abfallarten für Sie erkennbar ist. Das würde dann aber von mir als Frage ganz am Ende noch mal präzisiert werden.

Ich bitte Sie, Herr Dr. Friedrich, darum, dass Sie orientiert an den vorgelegten Stellungnahmen beginnend mit der Stellungnahme des von mir vertretenen Bundes für Umwelt und Naturschutz vom 24. Februar 2013 Ihre Fragen stellen.

Dr. Friedrich (Einwender):

In der Stellungnahme vom 24. Februar 2013 – Herr Vorsitzender, ich muss jetzt immer auf die Stellungnahmen Bezug nehmen, weil es dort objektiv eine Sprachlosigkeit in der Antwort gegeben hat; ich kann mich also nicht auf irgendetwas in der Synopse o. Ä. beziehen. Es ist nie geantwortet worden, und ich möchte deshalb diese klaren Fragen, die wichtig sind, hier erörtern. Ich bitte auch höflich, mich zu unterbrechen – Sie haben mich vorhin darauf hinge-

wiesen, dass die Stenografen das ja sauberlich mitschreiben müssen –, wenn ich zu schnell rede. Das ist keine böse Absicht.

Ich beginne jetzt: In der Stellungnahme von 2013 unter II.1.2 ist in der Überschrift zu 6.1 – Planrechtfertigung – klar definiert worden – – Die Sache ist ja auch relativ einfach; bei ThyssenKrupp handelt es sich verfahrenstechnisch gesehen ja nicht um ein wer weiß wie komplexes Unternehmen, sondern um Stahlerzeugung und ähnliche Prozesse. Vom Flussdiagramm her sind das, etwa im Vergleich zur chemischen Industrie, ja nun wirklich keine gewaltigen Dinge. Für alle diese einzelnen Anlagen gibt es eine ordentliche und bestandskräftige BlmSchG-Genehmigung; somit muss im Rahmen von Anträgen für eine BlmSchG-Genehmigung im jeweiligen Datenblatt der Stofffluss ordentlich wiedergegeben werden. Sie müssen also angeben, was Sie einsetzen, welche Abfälle es gibt etc.

Ich habe mir auch einmal die Mühe gemacht – keine Angst, ich will nicht Ihre unerledigten Hausaufgaben machen –: Es gibt ja genügend Datenblätter in Ihren rechtskräftigen BlmSchG-Genehmigungen, aus denen Sie in ordentlicher Weise herausziehen könnten, was in den einzelnen Produktionsverfahren im Hause ThyssenKrupp Steel Europe an Abfällen anfällt. Dies zu machen ist eine relativ einfache Angelegenheit. Sie verfügen über diese Datenblätter; Sie haben sie bei den Anträgen ordentlich ausgefüllt.

Ich kann Ihnen sagen: Ich habe – mit Ihrer Zustimmung – auch die Akteneinsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf über all die Ihnen vorliegenden rechtskräftigen BlmSchG-Genehmigungen gehabt.

Jetzt stelle ich an Sie ganz konkret die Frage, warum Sie in Ihrem Antrag für diese Deponie die Daten über die tatsächlich in Ihrem Haus anfallenden Abfälle, die von Ihnen in den BlmSchG-Genehmigungen ordentlich aufgeführt sind – sowohl qualitativ als auch quantitativ –, nicht zusammengetragen haben.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer oder Herr Dr. Hagmann, wer von Ihnen möchte auf diese Frage antworten?

Theuer (Antragstellerin):

Herr Dr. Hagmann wird antworten.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Die Planrechtfertigung ist in den Einwendungen ja tatsächlich breit behandelt worden. Ich darf noch mal die Darstellung der Planrechtfertigung für die Vorhabenträgerin erläutern:

Die Besonderheit – – Dieses Vorhaben ist davon geprägt, dass wir hier ein Erweiterungsvorhaben einer seit vielen Jahren laufenden Deponie haben. Wir haben kein Vorhaben, das wir auf der grünen Wiese neu errichten, und wir haben erst recht keine Angebotsplanung, etwa

indem wir sagen: „Wir machen eine DK-I-Deponie irgendwo auf der grünen Wiese, versuchen, Abfälle zu akquirieren und damit ein Geschäft zu machen.“ Vielmehr geht es um die Ablagerung von Abfällen, die im Unternehmen anfallen. Die Besonderheit der Situation liegt darin, dass wir diesen Mengenstrom eigentlich noch genauer als auf der Output-Seite der jeweiligen BImSchG-Genehmigung, die Sie angesprochen haben, auf der Input-Seite bewerten können, auf der Seite der Deponie. Denn wir können auswerten, welche Abfallmengen in den vergangenen Jahren angenommen worden sind, wie hoch das Volumen ist. Und das spiegelt dann sehr genau wider, was von den produzierenden Standorten aus auf die Deponie eingespeist wird.

Wir reden hier zwar über ein Erweiterungsvorhaben – denn wir reden hier über den 3. Bauabschnitt –; wir reden aber nicht über beispielsweise eine Flughafenerweiterung, wo wir sagen könnten: „Wir kommen einfach jetzt mit der Startbahn nicht aus, wir brauchen eine zweite, und wir müssen mal prognostizieren, wie sich das in Zukunft entwickeln wird, ob es nach oben oder aber nach unten geht.“ Wir reden über eine Erweiterung der Deponie bei unterstelltem konstanten Weiterbetrieb der produzierenden Unternehmen, sodass wir aus den vergangenen Jahren Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung ziehen können. Daraus ist die Planrechtfertigung abgeleitet worden. Darum haben wir darauf verzichtet, die von Ihnen angesprochenen Output-Bilanzen auszuwerten.

Dazu ist – das muss ich auch noch sagen – die Frage, ob tatsächlich die BImSchG-Genehmigungen ihrer Struktur nach einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen eine solche Auswertung überhaupt ermöglichen. Da habe ich durchaus meine Zweifel. Denn selbstverständlich müssen im BImSchG-Verfahren Output-Wege nachgewiesen werden. Da bin ich voll bei Ihnen. Aber da sind die erteilten BImSchG-Genehmigungen sicherlich nicht der Gradmesser; denn aus denen können Sie natürlich nicht ablesen, wie das denn über die Jahre gelebt worden ist. Das steht in den BImSchG-Genehmigungen und in den Anträgen nicht drin. Nicht nur bei diesem Verfahren, sondern grundsätzlich ist es so, dass bei BImSchG-Genehmigungen, die ja vor der Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden, zwar die Output-Wege beschrieben werden – es muss gesichert werden, dass sie zur Verfügung stehen –, wir aber die Analyse der letzten Jahre da für aussagekräftiger halten.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer, möchten Sie dies noch ergänzen?

Theuer (Antragstellerin):

Ja, vielleicht noch eine kleine Ergänzung: Es gibt ja zudem auch Abfallströme, die nicht aus BImSchG-Anlagen kommen. Das möchte ich noch nachtragen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich (Einwender):

Folgendes: Es ist jetzt sehr vage, was Sie gesagt haben. Ich habe präzise gefragt. Sie betreiben von der Verfahrenstechnik her BImSchG-genehmigte Anlagen, und wenn Sie sagen, Herr Rechtsanwalt, die BImSchG-Genehmigung gebe keine Auskunft darauf, muss ich einmal ganz bescheiden fragen, ob Ihnen eigentlich die Systematik der Verknüpfung zwischen Abfallrecht und BImSchG klar ist. Die Bezirksregierung hätte niemals eine BImSchG-Genehmigung erteilen dürfen, wenn der § 5 Abs.1 Nr. 3 nicht ordentlich abgeprüft worden wäre. Dort muss der Antragsteller nachweisen, dass er alle technischen Maßnahmen der Abfallvermeidung durchführt. Und nach BImSchG ist die Genehmigungsbehörde nur in der Lage, eine Genehmigung zu erteilen, wenn ein Minimum an Abfall anfällt. – Das nur mal zur Verknüpfung zwischen Abfallrecht und Immissionsschutzrecht.

Ich habe mir die Genehmigungen angeschaut – ich hoffe, Sie haben das auch getan –: Diese sind ja sehr präzise. Bei diesen Genehmigungen steht in all den jeweiligen analogen Datenblättern drin, was denn dort für Abfälle anfallen. Deshalb möchte ich hier klar die – – Schütteln Sie doch nicht den Kopf! Wir können gern einmal zusammen – –

(Unruhe)

Entschuldigung, könnten Sie mal schnell die entsprechenden Unterlagen von Düsseldorf herschaffen lassen? Dann können sich die Vertreter der Antragstellerin davon überzeugen, was da drinsteht. – Das ist eine ernsthafte Frage. Sie lächeln jetzt, aber ich habe mir die Mühe gemacht, die ganzen Anträge durchzuarbeiten. Die sind bei der Bezirksregierung vorbildlich archiviert. Es hat überhaupt nicht lange gedauert, in jedem einzelnen Antrag das entsprechende Datenblatt zu finden.

Und jetzt wird von dem Anwalt behauptet, das sei nicht so. Da müssen sich doch jetzt sowohl die Planfeststellungsbehörde als hilfsweise auch die ihr nachgeordnete Obere Abfallbehörde und die Obere Immissionsschutzbehörde die Frage stellen, ob meine Wahrnehmung, was die ordnungsgemäße Führung der Unterlagen in ihrem Haus betrifft, falsch ist. – Dies zunächst einmal, bevor wir weitere Fragen stellen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich, vielleicht klären wir, bevor ich jetzt das Wort an Herrn Dr. Hagmann oder Herrn Theuer weiterreiche, erst mal ab, was an den von Ihnen über die Inhalte der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gemachten Ausführungen von der Antragstellerin hier streitig gestellt wird. Ich habe Herrn Dr. Hagmann anders verstanden – aber er wird mich sicherlich jetzt gleich eines Besseren belehren –, nämlich so, dass die von Ihnen gewählte Betrachtungsweise von ihm aus bestimmten Gründen nicht geteilt wird. – Aber vielleicht sagen Sie das lieber selbst, Herr Dr. Hagmann, damit wir erst mal den Sachverhalt hier klar

bekommen, was hier zwischen Herrn Dr. Friedrich und der Antragstellerin möglicherweise streitig ist oder auch nicht.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Da liegen wir tatsächlich auseinander. In der BImSchG-Genehmigung steht nicht drin, wie viele Abfälle beim Anlagenbetrieb tatsächlich anfallen, sondern in der BImSchG-Genehmigung steht, wie viele Abfälle in einer Anlage anfallen dürfen. Die hier maßgebliche Größenordnung ist ja: Wie wird die BImSchG-Genehmigung ausgenutzt? In welchem Umfang wird die BImSchG-Genehmigung ausgenutzt? Was für Abfallstoffe entstehen denn tatsächlich beim Betrieb der immissionsschutzrechtlichen Anlage? – Einmal abgesehen davon, dass Herr Theuer schon darauf hingewiesen hatte: Nicht alle Anlagen sind nach BImSchG genehmigt; möglicherweise können wir daraus noch nicht mal etwas ableiten.

Wenn wir so vorgegangen wären, wie Sie es jetzt wünschen, dann hätten Sie uns vorgehalten: Ihr gebt gar kein realistisches Abbild von dem, was ihr vorhabt; denn es gibt ja gar keine Gewähr darüber, dass die in den BImSchG-Anlagen aufgeführten Abfälle im Output-Strom auch tatsächlich entstehen. Ihr müsst euch doch an dem orientieren, was tatsächlich gelebt wird.

Deswegen halten wir die Vorgehensweise, die wir gewählt haben, für schlüssiger. Wir haben gesagt: Wir werten nicht die BImSchG-Genehmigungen aus, sondern wir werten aus, was im Anlagenbetrieb in den letzten Jahren tatsächlich auf die Deponie gegangen ist, also, wie die BImSchG-Genehmigung, die Baugenehmigung und die sonstigen Genehmigungen, die in dem Zusammenhang erteilt worden sind, tatsächlich ausgenutzt wurden.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Eine Frage von mir, Herr Dr. Friedrich: Habe ich es jetzt richtig wahrgenommen, dass über die Aussage, die in den BImSchG-Genehmigungen getroffen wird, nämlich, dass in der BImSchG-Genehmigung eine erlaubte Abfallmenge zugelassen wird, zwischen Ihnen kein Streit besteht?

Dr. Friedrich (Einwender):

Entschuldigung, darum geht es gar nicht. Die BImSchG-Genehmigungen sind relativ präzise. Da steht z. B. auch drin, dass Sie die Genehmigung nur dann bekommen, wenn Sie die Entsorgungssicherheit für die einzelnen Abfälle nachweisen können. – Das ist Ihnen auch klar.

Das heißt, wir reden nicht über Zufallsereignisse und nicht darüber, ob da heute mal 10 % und morgen 30 % mehr anfallen. Ganz abgesehen davon handelt es sich hier ja nicht um eine alte Köhleranlage aus dem 16. Jahrhundert, sondern um eines der doch relativ modernen Stahlwerke in Europa. Ich bezweifle, Herr Rechtsanwalt, dass bei Thyssen Abfälle und Stähle als Zufallsprodukte anfallen.

Das heißt, in den Genehmigungen steht ganz genau, dass in den einzelnen Anlagen so und so viele Rohstoffe eingesetzt werden, so und so viele Hilfsstoffe dazukommen, so und so viele Stoffe, die der Energieerzeugung dienen, und dass dementsprechend die folgenden Abfälle anfallen. In den Genehmigungen steht sogar drin, woraus die Abfälle bestehen.

Wenn Sie jetzt sagen: „Es gibt auch andere Abfälle“ – – Wir reden bei einer DK-I-Deponie nicht über Haushaltsabfälle, etwa Verpackungen, die Mitarbeiter noch von Subway oder McDonalds mitbringen und dann dort entsorgen – natürlich unterliegt dies dann der Siedlungsabfallentsorgung –, wir reden vielmehr über mineralische Abfälle. Jeder Abfallschlüssel, lieber Herr Rechtsanwalt, hat eine klare Definition, in welchem Produktionsverfahren diese Abfälle anfallen. Das heißt also, Ihre Abfallschlüssel, die Sie dort gewählt haben, müssten korrespondieren mit Ihren Produktionsanlagen. Nichts anderes erwarte ich. Das ist ja auch nicht das erste Verfahren für ein solches DAX-Unternehmen.

Ich sage es noch mal: Schauen Sie sich bitte die Anträge für Sonderabfälle oder Verbrennungsanlagen einmal an, sei es bei Bayer, sei es bei BASF etc. Da wird ganz klar argumentiert: „Wir haben“ – die Zahlen sind nicht so niedrig wie bei Ihnen – „in etwa 800 Produktionsverfahren.“ Die werden dann einzeln aufgelistet, je nachdem, was in den Produktionsanlagen an Ab-Produkten oder Abfällen anfällt. Die werden dann ordentlich verschlüsselt zu dem Europäischen Abfallkatalog, und dann wird es am Ende zusammengezählt.

Also, Abfallerzeugung unterliegt nicht dem Zufallsprinzip, so nach dem Motto „Wir rühren mal irgendetwas zusammen; am Ende wird schon etwas dabei herauskommen“, sondern Abfälle entstehen in einem Produktionsverfahren, und zwar ganz einfach nach dem Massenwirkungsgesetz: „A plus B“ – dann machen wir die Pfeile – „gibt C plus D plus E plus F usw.“

Dafür haben Sie eine Genehmigung, und das sind mineralische Abfälle. Wir reden hier nicht darüber, dass Mitarbeiter alte Schuhe wegwerfen oder Altkleidersammlungen machen etc. Es geht dezidiert um die Abfälle aus Ihren dezidierten Genehmigungen, und das müssen Sie mal ordentlich hier zusammentragen. Bis heute sind Sie dies schuldig geblieben. Sie legen einen Abfallkatalog vor, der in keiner Weise – – Keine einzige Zahl darin ist begründet; keine einzige Zahl in Ihrer Tabelle ist begründet.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich, ich habe, glaube ich, verstanden, dass es Ihrer Auffassung nach jetzt nicht darauf ankommt, wie der Wortlaut in Bezug auf die Ausschöpfung oder Nichtausschöpfung zugelassener Abfallmengen letztendlich gefasst ist – aus diesem Grund brauchen wir nicht die Genehmigungen –, sondern dass es Ihnen um die daraus ableitbare Qualität bzw. die Klassifizierung der Abfälle geht. – Habe ich das so richtig verstanden?

Dr. Friedrich (Einwender):

Es geht um die Quantifizierung dieser Abfälle. Wir kommen ja am Ende – – Verstehen Sie, bei der Bedarfsermittlung komme ich ja hinterher zu einer gewissen Tonnage. Ich muss also beides leisten können: Die BImSchG-Genehmigungen erlauben mir, die Abfälle qualitativ – sprich nach Abfallschlüssel – anzusprechen – das ist die linke Hälfte der Tabelle –; und zugleich kann ich aus den Genehmigungen ableiten, was ich rechts eintrage, nämlich den jährlichen Mengenanfall der Abfälle. Durch die BImSchG-Genehmigung Ihres Hauses ist also sowohl die Abfallart vorgegeben als auch die quantitative Seite, also die Abfallmenge, die anfällt. ASN ist der Abfallschlüssel – das kann man auch schön verbalisieren; einige Abfälle nehmen über drei Zeilen ein, manche nehmen wesentlich weniger Raum ein. Das ist der ASN. Dahinter steht dann auch die Tonnage.

In den Unterlagen zu dem vorliegenden Antrag findet sich hingegen nur eine Tabelle – ASN – mit der richtigen Bezeichnung dahinter und mit Angabe einer – in meinen Augen wirklich willkürlich gewählten – Tonnage, die in den Antragsunterlagen bisher an keiner Stelle ernsthaft belegt wurde. – Es kommt also auf die Quantifizierung an.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Okay. – Herr Theuer, Herr Dr. Hagmann, wer aufseiten der Antragstellerin möchte auf die Aussagen von Herrn Dr. Friedrich eingehen?

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Wir haben das schon einmal diskutiert, aber Sie haben es noch mal ausgeführt. Deswegen habe ich auch Anlass, es noch mal richtigzustellen.

In den BImSchG-Genehmigungen für die einzelnen Produktionsstandorte steht nicht drin, wie viele Tonnen Roheisen eingesetzt werden, sondern, wie viele Tonnen Roheisen eingesetzt werden dürfen. Es steht nicht drin, wie viele Zusatzstoffe eingesetzt werden, sondern, wie viele Zusatzstoffe eingesetzt werden dürfen. Es steht auch nicht drin, welche Abfälle im Output entstehen, sondern, welche Abfälle entstehen können.

Wir sind ja völlig beieinander – auch ich kenne den § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, und ich kenne das Kreislaufwirtschaftsgesetz ebenfalls ganz gut –: Natürlich ist es Aufgabe des Betreibers einer Anlage, für alle Abfallarten, die entstehen können, auch Entsorgungswege vorzuhalten. Das hat aber nichts damit zu tun, in welchem Maße diese Genehmigungen ausgenutzt werden. Deswegen ist der von Ihnen aufgezeigte Ansatz nicht richtig.

Was enthalten ist im Antrag – und zwar in Fach 6, Anlage 6.03 –, ist tatsächlich die abfallschlüsselscharfe Aufstellung der auf der Deponie ankommenden Abfälle mit der Unterlegung einer Menge. Wir haben also diese Angaben, die Sie vermissen, in unserem Antrag geliefert,

sodass wir eigentlich ganz beieinander sind: Alles das, was Sie haben wollen, ist nach unserer Auffassung in den Antragsunterlagen enthalten.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich, Sie möchten hierzu noch eine Präsentation vorführen?

(Eine Präsentation wird gestartet. – Folie 1: Tabellarische Übersicht)

Dr. Friedrich (Einwender):

Hier ist Folgendes dargestellt: Ich habe hier – das ist die zweite Kolonne – die Abfallschlüssel aufgegriffen, also die AVV oder AVS, die die Antragstellerin beantragt hat. Jetzt geht es darum, dass – Sie sagen, Sie wollen das gar nicht ausschöpfen. Darum geht es aber doch gar nicht; Entschuldigung. Jetzt brauchen wir hier doch keine Diskussion zu führen, die jenseits von Gut und Böse ist.

Wenn Sie einen Antrag stellen und sagen, Sie haben sehr wahrscheinlich ein Ablagerungsvolumen von 800.000 oder 8 Millionen t im Jahr, dann heißt das ja nicht, dass Sie das ausschöpfen müssen. Aber Sie müssen sehr wohl begründen, warum Sie eigentlich auf die Idee kommen, warum Sie meinen, dass Sie über die 800.000 oder 8 Millionen t verfügen.

Nur damit wir die Diskussion auch mal von einer anderen Seite führen: Wenn Sie schon nicht in der Lage sind, Ihre Sachen zusammenzuzählen, dann haben Sie wahrscheinlich nichts dagegen, dass ich Ihnen einmal die Jahresbilanz aller DK-I-Abfälle, die in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2001 bis 2011 angefallen sind, bezogen auf die Abfallschlüssel, die Sie beantragt haben, zeige.

(Folie 2: Tabellarische Übersicht)

Wenn Sie allein einmal darüber schauen, merken Sie, dass die Zahlen in Ihrem Antrag total gegriffen sind. – Herr Dr. Hagmann, jetzt schauen Sie. Ich sehe, Sie haben die Stellungnahmen niemals gelesen. Aber das ist Ihr Bier; ich dachte, Sie beraten den Antragsteller. – Nein, nein; ich bin ja noch nicht fertig.

Jetzt schauen Sie sich bitte an: Die zweite Spalte gibt die AVS oder AVV an, die Sie beantragt haben. Ich habe ordentlich für ganz Nordrhein-Westfalen – für ganz Nordrhein-Westfalen, also nicht für den kleinen Kreis, in dem Sie Ihr Unternehmen betreiben – die Abfallschlüssel vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2011 dargestellt. Jetzt kann ich mit Ihnen natürlich auch die Diskussion führen nach dem Motto: Ja, wenn Sie Ihre eigenen Abfälle nicht zusammenzählen wollen, können wir ja mal schauen, was angefallen ist über all die Jahre. Dann werden Sie feststellen, dass Sie offensichtlich Hausnummern gewählt haben, die jeglicher Realität entbehren. Denn Sie haben für einige dieser Abfälle das Mehrfache, das Vielfa-

che dessen beantragt, was in ganz Nordrhein-Westfalen pro Jahr jemals anfällt. Das müsste Ihnen doch ernsthaft zu denken geben.

(Vereinzelt Beifall und Heiterkeit bei den Einwendern.)

Das kann auch – ich sage es einmal so – das Büro Baumeister nicht verkleistern.

Die erste Frage – – Noch mal: Sie haben sich – – Ich mache nicht Ihre Hausaufgaben. – Sie sind nicht hergegangen und haben gesagt: „Ich kann das sehr präzise aufgrund meiner Genehmigung machen.“ Ihre Controller, Herr Theuer, würden Ihnen auch sonst wohin treten, wenn Sie das Dreifache an angefallenem Abfall in Bezug auf das hätten, was verfahrenstechnisch möglich ist. Das würde nämlich bedeuten, dass Sie sehr ineffektiv Stahl erzeugen, und das tun Sie nicht.

Das heißt also, in Ihren BImSchG-Genehmigungen stehen Maximalwerte. Ich hätte ja nichts dagegen gehabt, wenn Sie Ihre Maximalwerte – – Ich meine, das Maximum bei der Tonnage; Entschuldigung. Sie haben das eben ja immer präzise eingeführt. Mit „Maximalwert“ meinte ich jetzt den maximalen Anfall an Tonnage. Wenn ein Hochofen natürlich ein halbes Jahr stillsteht, kann er keinen Abfall produzieren, weil er ja auch keinen Stahl produziert.

(Zuruf)

– War das auch falsch? –

(Zuruf: Nein, richtig!)

Das heißt, aus der BImSchG-Genehmigung würde sich für mich der maximale, der technisch maximale Abfallanfall pro Abfallschlüssel ergeben. Ich sage es noch einmal: Das heißt nicht, dass ich es ausschöpfen muss.

Das haben Sie überhaupt nicht getan – okay. Ich mache auch nicht Ihre Arbeit; ich verfüge nur – – Für den Fall, dass wir uns da mal in Münster – nicht in Ihrem Büro, sondern vor dem OVG – wiedertreffen, habe ich Ihnen die andere Sache dargestellt, nämlich den objektiven Anfall all dieser Abfallschlüssel in Nordrhein-Westfalen über das ganze Land.

Dann müssten Sie mir doch zumindest erklären können: Wenn Sie – was Sie ja gesagt haben – keine Fremdbfälle annehmen, wieso beantragen Sie dann eigentlich an einigen Stellen, für einige Abfallschlüssel mehr Tonnage, als jemals in Nordrhein-Westfalen anfällt? Sie wollen doch nicht makeln; Sie wollen doch nicht fremdentsorgen. Wer in aller Welt hat Ihnen dann diese Schnapszahlen genannt?

(Beifall und Heiterkeit bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich, vielleicht könnten wir anhand einiger konkreter Beispiele die Extrema, die Sie da genannt haben – ich kann es auf der Folie sehr schlecht lesen – – Vielleicht können Sie einige konkrete Beispiele nennen, und dann kann die Vorhabenträgerin sich zu einem konkreten Sachverhalt verhalten.

Dr. Friedrich (Einwender):

Herr Vorsitzender, wenn Sie einverstanden wären, würde ich jetzt nur erst mal das Verbale, also die Abfallartbezeichnung, aufrufen. Da merken wir auch schon etwas, verbalargumentativ. Und dann könnten wir in die Quantifizierung, die Frage der Menge, einsteigen. – Ist das okay?

(Folie 3: Tabellarische Übersicht)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Dr. Friedrich, könnten Sie bitte ins Mikrofon sprechen? Sonst bekommen wir das nicht mit.

Dr. Friedrich (Einwender):

Entschuldigung. – Fangen wir einmal oben an: Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke. Das ist eindeutig ein ThyssenKrupp-Steel-Europe-spezifischer Abfall.

Der Nächste: Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen: Dort sind in ganz Nordrhein-Westfalen über die Jahre 2.484 t pro Jahr angefallen. Das ist kein ThyssenKrupp-spezifischer Abfall.

Dann haben wir hier Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen. Dies sind auch keine ThyssenKrupp-spezifischen Abfälle.

Dann haben wir Beton. Die Angabe hier bezog sich auf einen spezifischen Betonerzeuger. Ich glaube nicht, dass – – – Es wäre auch eine Beleidigung für Herrn Hiesinger, wenn ich sagen würde, ThyssenKrupp würde Beton herstellen.

Genauso wenig steht Herr Hiesinger für die Produktion von Fliesen, Ziegeln und Keramik und von Gemischen aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik usw. usf.

Ich glaube zudem, dass die Produktion von Glas auch jemand anderem unterliegt.

Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen – – Usw., usf. Ich kann Ihnen dann in der nächsten Tabelle – wir können das hier noch weiter diskutieren – auch darstellen, dass man sehr wohl Ihren Antrag ordentlich differenzieren kann nach Abfällen, die spezifisch bei ThyssenKrupp anfallen, und Abfällen, mit denen Sie – in Anführungszeichen; das sage ich jetzt

als jemand, der 30 Jahre Abfallwirtschaft macht – – Da haben Sie noch Abfälle hinzugewonnen, mit denen Sie wirtschaftlich Ihre Deponie betreiben wollen, weil Sie nämlich von außen Abfälle annehmen wollen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich, können wir hier mal kurz unterbrechen?

Dr. Friedrich (Einwender):

Natürlich.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Wir haben ja jetzt eine Reihe von unterschiedlichen Abfallschlüsseln von Ihnen genannt bekommen, deren Plausibilität im Antrag Sie hinterfragen. Ich würde nun gern der Antragstellerin Gelegenheit geben, zu den einzelnen von Ihnen vorgetragenen Elementen etwas zu sagen. – Herr Theuer, Herr Dr. Hagmann?

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Ich kann Ihre Quelle nicht erkennen, aus der Sie das abgeleitet haben. Das brauche ich jetzt aber auch nicht.

Dr. Friedrich (Einwender):

Nein, ich kann es Ihnen schon sagen: Das ist die offizielle Jahresbilanz des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen, geführt vom Landesumweltamt. Die können Sie sich jederzeit besorgen.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

ADDISweb, oder welche?

Dr. Friedrich (Einwender):

Ja, und die damit verbundenen Auswertungen natürlich. Sie müssen dann schon – – Also nicht nur einfach klicken, sondern natürlich die Tabellen dann auch überführen in Excel und diese ordentlich auswerten.

Aber die Basis – noch mal – ist an keiner Stelle von mir verändert worden; die Datenbasis ist die, die vorliegt, die auch verifizierbar ist und die, glaube ich, auch jederzeit vom OVG Münster als originäre abfallwirtschaftliche Daten-NRW anerkannt wurde.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Wenn wir die Zahlen auswerten – möglicherweise ist es von ADDISweb übernommen worden; wir wissen es nicht ganz genau –, dann stellen wir aber fest, nach den Auswertungen, die wir auch unseren Antragsunterlagen beigefügt haben: Es gibt durchaus – – Ich beginne

mit dem für uns wichtigsten Abfallschlüssel 10 02 01; der steht hier ganz oben, Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacken: Der Wert von 365.072 t ist, so steht es dort, ein Durchschnittswert über die Jahre gerechnet; das haben Sie gerade gesagt. – Ja, in der Tat; das ist auch – – Das deckt sich mit unseren Erkenntnissen. Aber wir haben in jüngerer Zeit auch Jahre gehabt, in denen in unserem Konzern, im Konzern ThyssenKrupp, wesentlich höhere Mengen angefallen sind. – Jetzt müssen wir mal schauen: Für das Jahr 2010 haben wir beispielsweise – – Sie sehen etwa für 2010 die Zahl von 603.138. Oder schauen Sie sich die Zahlen des Jahres 2007 an; auch dort sehen Sie einen Wert, der fast auf 700.000 kommen müsste, wenn die Zahlen stimmen – ja, ich sehe gerade: 760.000.

Von diesen 760.000, die im Jahr 2007 genannt worden sind, entfällt auf die Vorhabenträgerin, auf die Antragstellerin ein Wert von 695.469 t. Das ist auch so in den Antragsunterlagen beschrieben. Das ist der Grund dafür, dass wir die Jahreskapazität insgesamt – das ist jetzt ja nur die LD-Schlacke, wir müssen die anderen Abfallstoffe noch dazurechnen – mit 800.000 t angegeben haben.

Wenn wir sagen würden: „Na ja, wir haben auch viele Jahre, in denen wir nur 350.000 oder 400.000 t bekommen“ – das ist so –, dann würde man uns vorhalten, dass wir auch bei den Gutachten, die wir erstellt haben, von falschen Annahmen ausgegangen sind. Es gibt eben Jahre, in denen wir auf 800.000 t insgesamt kommen können, und darum müssen wir realistischerweise auch mit dieser Zahl rechnen, wenn es z. B. um Staubdepositionen, Lärmemissionen usw. geht.

Also: Alles richtig; die Zahlen decken sich, aber sie bestätigen unsere Aussagen zur Planrechtfertigung.

Dr. Friedrich (Einwender):

Nein, das bestätigen sie auf keinen Fall. Dass wir uns nicht missverstehen: Ich stelle eine Planrechtfertigung für den oberen Schlüssel überhaupt nicht infrage. Natürlich würde ich dann auch sagen: Wir sehen, wie das da hin- und herpendelt zwischen 300.000 und 760.000 im Mittel, etc.

Aber noch mal: Wir sollten dann aber quantifiziert ordentlich arbeiten. Das gilt für den oberen Schlüssel – für den oberen Schlüssel! Es wird von mir überhaupt nicht infrage gestellt, dass das ThyssenKrupp-Steel-spezifischer Abfall ist. Aber um auf die 800.000 t zu kommen, zählen Sie in Ihrem Antrag plötzlich Abfälle hinzu, die nichts anderes tun – und das ist, finde ich, im Grunde genommen unsinnig – – Sie könnten ja sagen: „Passen Sie auf; unser spezifischer Abfall“ – das ist diese erste Spalte –, „der zyklisiert so in dieser Form. Wir möchten da“ – da würde ich Ihnen sogar entgegenkommen – „zwischen 300.000 und einer Million Tonnen im Jahr ablagern.“ – Okay; das wäre eine rational saubere Argumentation. Aber Sie kommen da plötzlich mit Abfällen, die in Ihrem Unternehmen überhaupt nicht anfallen – die nicht im

Entferntesten anfallen –, und zudem haben Sie noch Größenordnungen gefasst, wie sie im Land insgesamt überhaupt nicht anfallen.

Das führt doch nur dazu, dass Sie letztendlich hier belegen wollen: „Es ist ja schon schlimm, dass wir Abfälle haben. Um die Deponie wirtschaftlich zu betreiben, müssen wir eben auch externe Abfälle annehmen.“

Dann lassen Sie uns doch bitte ordentlich in die Diskussion eintreten – das wäre ein Vorschlag von mir. Reduzieren Sie doch bitte mal – – Verstehen Sie, ich knabbere gar nicht an Ihrer Menge, sondern es geht um die Abfallschlüssel. Dann lassen Sie uns doch erst mal eine ehrliche, eine saubere Diskussion darüber führen, welche Abfälle überhaupt bei ThyssenKrupp von den hier aufgeführten anfallen. Und dann geht es darum, warum Sie für die, die bei Ihnen nicht anfallen, dann noch utopische Mengen angenommen haben.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Ich habe im Moment etwas Schwierigkeiten, mir vorzustellen, inwiefern die Diskussion von unserer Seite aus jetzt unsauber geführt sein soll; ich kann mich nicht erinnern. – Aber gut; das sei dahingestellt.

Planrechtfertigung: Wir reden über die Planrechtfertigung. Auch da haben wir einen Dissens; da liegen wir auseinander. Die Planrechtfertigung hängt nicht am einzelnen Abfallschlüssel, die Planrechtfertigung besteht für ein Vorhaben – oder sie besteht eben nicht. Sie werden das aus Ihrer langen Erfahrung heraus wissen; aber möglicherweise wissen das nicht alle Einwender, deshalb erkläre ich es noch mal – nicht an Sie gerichtet, sondern an alle, die hier im Saal sitzen –: Die Planrechtfertigung ist anzunehmen, wenn ein Vorhaben den Zielen des Fachplanungsrechts entspricht und – das ist jetzt nicht von uns aus gedacht, sondern hierzu gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung – vernünftigerweise geboten ist. Wenn die Planrechtfertigung für ein Vorhaben bejaht wird, dann besteht sie für ein Vorhaben.

Sie können aber jetzt nicht den Abfallartenkatalog durchgehen und sagen: „Da sehe ich eine Planrechtfertigung; da sehe ich sie weniger; da sehe ich sie gar nicht.“ Angenommen, Sie hätten jetzt ein einem Punkt recht – was nicht der Fall ist, wie wir Ihnen gleich auch noch erläutern werden –, dann wäre es nicht so, dass damit irgendwie die Planrechtfertigung infiziert ist, sodass wir sagen müssten: „Oh, jetzt haben wir ein Problem mit der gesamten Planrechtfertigung des Vorhabens, weil wir bei einem der Schlüssel in Sprachschwierigkeiten kommen.“ Die Planrechtfertigung besteht, oder sie besteht nicht.

Ich bin Ihnen sehr dankbar für die Aussage, die Sie getroffen haben, dass Sie die Planrechtfertigung für diesen ersten Schlüssel nicht in Abrede stellen. Denn damit sind wir eigentlich schon durch mit der Diskussion. Dann besteht die Planrechtfertigung für das Vorhaben, und wir könnten eigentlich weitergehen.

Ich weiß, dass Sie das jetzt anders sehen und meinen, dies richtigstellen zu können. Das brauchen Sie nicht zu tun. Für uns ist wichtig: Wir haben die Planrechtfertigung für das Vorhaben, dargestellt aus den Auswertungen der vergangenen Jahre. Wir haben es in Antragsunterlagen erläutert; die Zahlen decken sich auch mit dem, was Sie hier aufgelegt haben. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen der Planrechtfertigung.

Jetzt aber gebe ich weiter an Herrn Schacky. Denn einen Vorwurf wollen wir auch nicht im Raum stehen lassen, nämlich, dass wir Abfallschlüssel hineingeschrieben haben, die wir nicht brauchen. Und schon gar nicht lassen wir im Raum stehen, dass es darum geht, utopische Mengen genehmigen zu lassen, die fremdvermarktet werden sollen.

Es bleibt dabei: Es ist eine Werksdeponie. Es geht um die Ablagerung der eigenen Abfälle, und die Abfallschlüsselnummern, die im Input-Katalog genannt sind, werden alle erläutert. – Jetzt übergebe ich an Herrn Schacky, der zu den einzelnen Abfallschlüsselnummern, die da drinstehen, noch etwas sagen kann.

Schacky (Antragstellerin):

Schacky, ThyssenKrupp Steel Europa AG. – Ich würde ganz gern mit dem Thema „Beton, Fliesen, Keramik“ anfangen. Sie haben gerade darauf hingewiesen, dass wir kein Betonhersteller sind. Das ist richtig. Aber hier geht es ja um die Entsorgung dieser Stoffe, die bei Rückbauten von Gebäuden anfallen können. Also haben wir natürlich auch Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie auch Gemische aus diesen Stoffen. Denn wir sind ja gemäß Getrennthaltung von Abfällen verpflichtet, Abfallströme zu optimieren; das heißt, wir versuchen, diese Abfallströme in diesen Bereich einzugliedern.

Dasselbe gilt für 16 11 04, für die Feuerfeststoffe. In unseren Stahlwerken, im Hochofen und auch in den Warmaggregaten – also Warmbandwerken – wird Feuerfestes eingesetzt, das von uns recycelt wird, aber es fallen Stoffe an, die zur Deponierung auf die Deponie gehen, weil sie nicht wiederverwertbar sind.

Das kann ich jetzt weiterführen, etwa für Glas. Wir haben auch Scheiben in unseren Anlagen, die wir ab und zu mal austauschen müssen, weil sie defekt sind. Die gehen natürlich auch auf die Deponie; dafür haben wir Kleinmengen beantragt.

Dasselbe gilt für Bitumengemische: Wir fahren Straßen, die werden instandgesetzt, und dieses Material wird bei uns dementsprechend auch eingelagert.

Dasselbe gilt für das Thema „Boden und Steine“; hier führen wir Untersuchungen dazu durch, welcher Klasse sie zugeordnet sind, ob sie nun gemäß der Z-Regelung als Z 1.1 oder als Z 2 eingestuft werden und in welche Deponieklasse sie entsprechend fallen. Und diese Stoffe werden dementsprechend auf unserer Deponie dann, wenn sie darunterfallen, abgelagert.

Dasselbe gilt auch für stabilisierte, verfestigte Abfälle. Das ist ja der Punkt, auf den Sie uns schon einmal angesprochen hatten: Diese Stoffe fallen in unserem Schachtofen an; dort werden Steine für die Verwertung produziert, und Restmengen, die übrig bleiben, werden dann auf unserer Deponie gemäß Deponieklasse I abgelagert.

Reicht das, Herr Dr. Friedrich?

Dr. Friedrich (Einwender):

Nein, das reicht nicht. Dazu werde ich gleich noch etwas sagen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich, bitte immer das Mikrofon benutzen.

Dr. Friedrich (Einwender):

Entschuldigung. – Also Folgendes: Vielleicht gehen wir mal auf die neueste Stellungnahme von August 2015 ein. Da habe ich genau diese Differenzierung vorgenommen. Es gibt nämlich in Ihrer Aufstellung drei Schlüssel für mengenrelevante Abfälle, nämlich 10 02 01, 10 09 08, 16 11 04. Diese kann ich eindeutig Ihrem Unternehmen zuordnen. Das sind nur drei Abfälle. Wir kommen ja bei der Planrechtfertigung auch auf Alternativen; es gibt ja genügend Deponien in allernächster Nähe von Ihnen, die diese Mengen entsorgen können.

Ich habe dann aber weiter – auf Seite 14 – dargestellt, dass die fünf weiteren Schlüssel, nämlich 10 02 08, 10 02 14, 10 02 15, 10 02 99 und 11 01 10, garantiert nicht bei Ihnen anfallen.

Wenn Sie auf Seite 16 schauen: Dort ist tabellarisch dargestellt worden, wie sich das Abfallaufkommen in Nordrhein-Westfalen tatsächlich darstellt und welchen „Kuchen“ Sie sich bei den nicht spezifischen Abfällen herauschneiden wollen.

Dann wird – wenn Sie in die obere Tabelle schauen; das ist die Tabelle 1.3.1.a –, der jährliche Anfall der vom Antragsteller beantragten Abfallarten in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2002 bis 2011 dargestellt, die den verfahrensspezifischen Abfällen der Eisen- und Stahlproduktion zuzuordnen sind. Da wird deutlich, was davon Ihre Abfälle sind und was nicht. Das beschränkt sich von der Mengenrelevanz her im Großen und Ganzen auf die beiden Schlüssel 10 02 01 und 16 11 04. Das sind die Abfälle, die mengenmäßig überhaupt ein Problem darstellen.

Für all die anderen Abfälle, die Sie beantragt haben mit einer Menge von 1.000 t etc. – – Für 1.000 t würde niemals jemand auf die Idee kommen, eine Deponie zu beantragen. Es gibt genügend Deponien im erreichbaren Umkreis, die weniger als 50 km von Ihnen entfernt liegen, wo Sie das alles entsorgen können.

Dann haben wir am Ende also zwei Abfallschlüssel – zwei Abfallschlüssel! –, die von der Menge her ein ernsthaftes Problem für Sie darstellen.

In der Tabelle 1.3.1.b – auch auf Seite 16 – sind noch mal die Abfallarten dargestellt, die den siedlungsähnlichen Abfällen bzw. siedlungsähnlichen Gewerbeabfällen zuzuordnen sind und für die es nun wirklich in Nordrhein-Westfalen zuhauf – – Da würden wir morgen früh noch hier sitzen, wenn ich Ihnen sage, auf wieviel Deponien dort diese Abfallschlüssel genehmigt sind. Auch da handelt es sich bei den von Ihnen beantragten Mengen immer nur um Jahresmengen zwischen 1.000 und 5.000 t.

Um es noch mal deutlich zu machen: Wenn Sie diese zwei Tabellen auf Seite 16 anschauen und dies wirklich mal sukzessive, ernsthaft – man muss ja auch mal kritikfähig sein – betrachten und Ihre Motivation reflektieren, dann müssten Sie erkennen, dass Sie für das, was industriepolitisch tatsächlich ein Entsorgungsproblem für Sie ist, zwei Abfallschlüssel haben. Über die können wir ernsthaft hier miteinander reden; alles andere ist schlichtweg vorgeschoben – vorgeschoben deshalb, weil es Dutzende von Deponien gibt, wo Sie Ihre 1.000 t oder was auch immer Sie dort beantragt haben – oder 2.000 oder auch 3.000 t – entsorgen können.

Also stelle ich hier den **Antrag** – Sie können sich ja mal eine Zeitlang zurückziehen –,

dass Sie Ihren Abfallkatalog auf die realistische Form begrenzen, auf das, was wirklich anfällt.

Sagen Sie, wieviel Zeit Sie dafür brauchen.

Aber ich würde hier gern einen solchen Antrag stellen, sodass Ihnen Gelegenheit gegeben wird, in eine saubere Motivforschung einzutreten und tatsächlich nur das zu beantragen, was für Sie ein Problem darstellt.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich, haben Sie den Antrag jetzt so formuliert, dass er eine Aufforderung an die Antragstellerin darstellt? – Dann muss ich jetzt erst Herrn Theuer und dann Herrn Dr. Hagmann fragen, inwieweit die Antragstellerin der Aufforderung von Herrn Dr. Friedrich nachkommen will, darüber zu beraten, inwieweit der Antrag gegebenenfalls abgeändert wird. – Habe ich das so richtig wiedergegeben?

Dr. Friedrich (Einwender):

Ja.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Dr. Hagmann nimmt dazu Stellung.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Dafür brauchen wir keine Beratungszeit. Wir werden den Antrag an dieser Stelle nicht ändern.

Noch einmal – – Ich begründe das. – Es ist übrigens erstaunlich: Das erste Mal berate ich eine Vorhabenträgerin und nehme selbst Anträge entgegen – aber gut.

Dr. Friedrich (Einwender):

Das gehört dazu!

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Ich kann Ihnen aber erläutern, warum wir den Abfallartenkatalog nicht verändern werden. Wir haben den Dissens immer noch nicht ausgeräumt. Die Planrechtfertigung hängt nicht am einzelnen Schlüssel, die Planrechtfertigung hängt am Vorhaben. Darauf bezieht sich unser Dissens. Beieinander sind wir insofern – darüber bin ich sehr froh –, als Sie die Planrechtfertigung für die beiden großen Abfallschlüssel nicht in Abrede stellen. Diese Planrechtfertigung trägt das ganze Vorhaben.

Wir kämen nicht im Ernst auf die Idee, uns für Kleinmengen im Bereich von 1.000 Jahrestonnen eine Deponie genehmigen lassen zu wollen. Selbstverständlich würden wir diese anderen Mengen anderweitig entsorgen. Der Standort wird durch die beiden großen Abfallschlüssel getragen. Wenn er aber getragen wird, dann macht es Sinn, die anfallenden weiteren Abfälle, die ihrer Zusammensetzung und ihrer Natur nach ähnlich sind und die auch hinsichtlich einer möglichen Gefährdung – eine Gefährlichkeit ist nicht gegeben – mit abgelagert werden können, ebenfalls auf der Deponie abzulagern und diese Abfallbeseitigungsanlage – die durch die beiden großen Schlüssel gerechtfertigt wird – zur Ablagerung der weiteren mineralischen und gleichgelagerten Abfälle mit zu nutzen.

Der Dissens zeigt sich hier: Die Planrechtfertigung hängt nicht am Abfallschlüssel. Beieinander sind wir – das entnehme ich Ihren Ausführungen –: Sie erkennen an, dass die beiden großen Abfallströme in einer Menge entstehen, die dem Vorhaben eine Planrechtfertigung vermitteln. Das ist für mich der entscheidende Gesichtspunkt.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Darf ich eine Nachfrage stellen, bevor Sie, Herr Dr. Friedrich, wieder das Wort erhalten? Ich habe die Ausführungen, die Sie, Herr Dr. Hagmann, sowie Sie, Herr Schacky, für die Antragstellerin gemacht haben, so verstanden, dass Sie die Abfallschlüssel im Wesentlichen für sich als regelmäßig anfallend klassifizieren. Was ich bei Ihrer Aussage noch nicht ganz verstanden habe – da habe ich als Jurist aber vielleicht zu wenig technisches Verständnis –: Wie erklären Sie sich die Unterschiede zwischen den von Herrn Dr. Friedrich zu verschiedenen Abfallschlüsseln dargelegten Gesamtabfallmengen in Nordrhein-Westfalen und dem,

was Sie als Anfall für Ihre Deponie in den Antrag hineingeschrieben haben? – Das wäre jetzt meine Nachfrage; danke, Herr Dr. Friedrich, dass Sie mir gestatten, Ihnen das Wort zunächst noch vorzuenthalten.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Wir zeigen das mal am Beispiel des Jahres 2007 – das können Sie auf der Folie oben sehen –: Sie sehen ganz links oben die erste Zahl: 760.255 t. Rechts steht der Abfallschlüssel; allerdings nicht die sechsstellige Nummer nach der AVV, sondern die ausformulierte Fassung – „Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke“; das ist die Schlüsselnummer 10 02 01. Diese 760.255 Jahrestonnen sind nahezu vollständig bei der Antragstellerin angefallen und zur Ablagerung gebracht worden. Wir haben auch in unseren eigenen Aufzeichnungen für dieses Jahr 700.000 t drin.

Das bedeutet: Die Menge unterliegt großen Schwankungen. Es sind Jahre dabei, in denen deutlich weniger Abfälle kommen – ja; das haben wir in unserem Antrag ja auch offengelegt, 2008, 2009. Aber auch im Jahr 2010 haben wir wieder erheblich größere Mengen, nämlich 603.138 t. Wenn ich es richtig sehe und dies mit unseren Zahlen abgleiche, so wird klar, diese kommen ausschließlich von uns.

Das ist der Grund, warum wir die Jahreskapazität eben – – Die zweite Erläuterung, Herr Hasselberg: Es bezieht sich nur auf den Abfallschlüssel LD-Schlacke – das ist nur der eine Abfallschlüssel. Sie müssen aber natürlich die anderen Abfallschlüssel, die auch noch entstehen – in kleinerem Umfang natürlich –, hinzuaddieren. Und so kommen wir insgesamt auf die angegebene Jahrestonnage von 800.000 t.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich stelle ja nicht infrage, dass Sie in Ihrer Berechnung auf 800.000 t kommen. Von Herrn Dr. Friedrich sind aber einzelne Abfallschlüssel angesprochen worden, losgelöst von der LD-Schlacke, bei denen der Jahresanfall in der statistischen Auflistung von 2002 bis 2011 im gesamten Land Nordrhein-Westfalen nicht so groß war wie das, was Sie in Ihrer beabsichtigten Ablagerung vorgesehen habe. Und da habe ich für mich ein Verständnisproblem – nicht in Bezug auf die LD-Schlacke.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Dann müssen wir das, glaube ich, an einzelnen Fraktionen noch mal durchdeklinieren. Um was soll es denn jetzt gehen?

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich glaube, ich überlasse jetzt doch zunächst Ihnen das Wort, Herr Dr. Friedrich. Ich bin als Jurist vielleicht in der Technik nicht so tief drin, dass ich erläutern kann, wo mein Verständnisproblem liegt. Sie hatten verschiedene Abfallschlüssel, losgelöst von LD-Schlacke, aufge-

führt, in denen Sie die Jahresmenge in Nordrhein-Westfalen verglichen haben mit dem, was an entsprechendem Anfall dieses Abfallschlüssels von der Antragstellerin im Antrag dargelegt ist, und haben darauf verwiesen, dass das zum Teil ein Mehrfaches des Jahresanfalls ist – losgelöst von LD-Schlacke. So hatte ich das verstanden. – Da habe ich mein Verständnisproblem.

Dr. Friedrich (Einwender):

Folgendes: Offensichtlich überinterpretieren Sie etwas und meinen, wenn man sich auf die Zahlen einigt, einigt man sich dann gleich auch auf die Lösung. Herr Rechtsanwalt, ich habe gesagt, dass es für mich plausibel ist, dass von den hier beantragten Abfallarten zwei deziert bei ThyssenKrupp anfallen. Damit habe ich noch nicht gesagt, wo wir die denn entsorgen müssen – dass wir nicht aneinander vorbeireden.

Was ich klar hier akzeptiere, ist, dass Sie LD-Schlacke haben und dass Sie Abfall mit dem Schlüssel 16 11 04 haben, dass dies anfällt, und dass Sie dementsprechend auch ein industriepolitisches Interesse daran haben, dass diese mineralischen Abfälle entsorgt werden. – So.

Jetzt reden wir über zwei Schlüssel. Und dann schauen wir uns mal in allernächster Nähe von Ihrem Produktionsstandort an – Sie können sich jetzt von mir anhören, welche Deponien dafür Zulassungen haben; ich gehe auch davon aus, dass Sie mit Ihrer Antragstellerin bei der Bezirksregierung waren und dass natürlich die Bezirksregierung als Bündelungsbehörde die absolute Übersicht über die Abfallkataloge aller in ihrem Bereich existierenden Deponien hat. Deshalb gehe ich davon aus, dass die Bezirksregierung Sie auch darüber informiert hat, wo Sie diese LD-Schlacke und wo Sie Abfall des Schlüssels 11 16 04 in allernächster Nähe entsorgen können.

Über die Planrechtfertigung müssen wir also stufenweise reden. Wir haben jetzt abgespeckt: Auch Sie halten nur an zwei Abfallschlüsseln fest. Jetzt müssen wir für Sie industriepolitisch für diese zwei Abfallschlüssel eine Entsorgung suchen. Und davon gibt es mindestens – mindestens! – acht planfestgestellte Deponien im Regierungsbezirk Düsseldorf – in ganz Nordrhein-Westfalen sind es natürlich wesentlich mehr – mit Entsorgungssicherheiten von mehr als 15 Jahren, wo Sie diese Mengen ungehindert und auch wesentlich preiswerter, als wenn Sie selbst eine Deponie betreiben – ich denke ja auch immer für Ihre Controller mit –, entsorgen können als auf der von Ihnen geplanten Deponie.

Wir müssen also in folgende Diskussion eintreten: Haben Sie sich denn bitte mal umgeschaut, ehe Sie jetzt hergehen und Flächen in Anspruch nehmen, die man jetzt, wo die Halde abgeschlossen ist, auch anders nutzen könnte, als sie für Ihre zwei Abfälle zu nutzen – was Sie offenbar vorhaben, obwohl an mindestens acht anderen Stellen in allernächster Nähe zu Ihrem Produktionsstandort eine Entsorgungsmöglichkeit existiert –?

War das verständlich, oder war das unverständlich?

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich habe Sie schon verstanden. Für mich ist aber zunächst mal – –

Dr. Friedrich (Einwender):

Können wir denn die Tabelle mal auflegen?

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Moment! – Herr Dr. Friedrich, für mich ist jetzt klar, dass wir – losgelöst von Ihren zuletzt gemachten Äußerungen zu Alternativstandorten – hier nicht zusammenkommen, was die Frage der Abfallschlüssel angeht. Wir haben Ihre Darlegungen – – Ich habe meine Nachfrage dazu an die Vorhabenträgerin gestellt. Herr Dr. Hagmann hat für die Antragstellerin erläutert, dass die Antragstellerin der Auffassung ist, dass die Darlegungen im Antrag eine Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt des anfallenden Abfalls hinreichend begründen. – Da können wir uns gegenseitig zwar noch weitere Fragen stellen und uns wechselseitig dazu austauschen; ich würde aber mal sagen: Zu dieser Frage kommen wir nicht zu einer weitergehenden Einigung. Die lassen wir jetzt einfach mal so streitig stehen und kommen dann zu dem Punkt, den Sie jetzt angesprochen haben, nämlich zu der Standortfrage.

Ich würde Sie aber bitten, weitere Ausführungen hierzu zu machen. Denn Sie haben ja acht Alternativstandorte angesprochen, und die könnten wir dann vielleicht von Ihnen mal dargelegt bekommen.

(Eine Präsentation wird gestartet. – Folie: Tabellarische Übersicht)

Dr. Friedrich (Einwender):

In dieser Tabelle ist links genau das Gleiche dargestellt, was wir schon in der vorherigen Tabelle hatten. Hier wurden für die einzelnen Abfallschlüssel allerdings nicht mehr die Jahrestonnagen eingetragen, sondern es gibt eine ordentliche Analyse der in Ihrem Haus zur Verfügung stehenden Abfallkataloge der folgenden Deponien:

Das Erste – dunkelgrün gekennzeichnet – – Ich bitte, es optisch so zu verstehen: Wenn mit der Farbe der Deponie, die da oben ist, die kleinen Kästchen hinter dem AVV eingefärbt sind, dann heißt das, für diese Abfallschlüssel gibt es in dieser Deponie eine rechtskräftige Genehmigung. Sie sehen, dass es für einen Großteil – zumindest, was hier diesen Riesenabfall angeht – eine genehmigte Ablagerung auf der Deponie Eichenallee gibt, auf der Deponie Asdonkshof, der Deponie Brüggen II, der Deponie Plöger Steinbruch, der Deponie Lohmannsheide, der Deponie Rupelrath; auf der Deponie Langenfeld-Immigrath gibt es das nicht.

Dann gehen wir die nächsten Abfallschlüssel durch: Sie sehen, dass es ohne Weiteres für den größten Teil der von Ihnen beantragten Abfälle – ich will jetzt nicht noch einmal die Diskussion darüber beginnen, ob dies Scheinbeantragungen sind oder wie auch immer diese motiviert sind – genügend Deponieraum gibt, planfestgestellt als DK-I-Deponien, zum Teil auch mit Bereichen, die höher als DK I genehmigt sind, wo eine Entsorgungssicherheit von mehr als 15 Jahren vorliegt.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Zu diesen Ausführungen bitte ich jetzt die Antragstellerin um eine Stellungnahme – Herr Theuer, Herr Dr. Hagmann.

Theuer (Antragstellerin):

Wir nehmen Ihre Auswertung zur Kenntnis und würden dies zum – –

(Zuruf von Herrn Dr. Friedrich)

– Dürfte ich bitte sprechen, Herr Dr. Friedrich?

Dr. Friedrich (Einwender):

„Zur Kenntnis nehmen“ – das ist nicht richtig. Ich habe nichts Neues aufgelegt. Das ist die Stellungnahme, auf die Sie schon längst mal hätten antworten können. Ich habe heute nicht etwas Neues hier präsentiert. Das ist eine Ihnen vorliegende Stellungnahme.

Theuer (Antragstellerin):

Ja, ich habe nur gesagt, ich nehme das zur Kenntnis. Mehr habe ich doch gar nicht gesagt. – Ich möchte dies gern zum Anlass nehmen, dass wir noch mal kurz erläutern, wie wir die Alternativenprüfung durchgeführt haben – die finden Sie auch im Antrag –, sodass wir noch mal ganz deutlich machen, dass wir gerade das Thema Alternativenprüfung sehr ernst genommen haben und es sehr umfassend aufgearbeitet haben.

Ich bitte meine Kollegin, Frau Möller, dies kurz darzustellen.

Frau Möller (Antragstellerin):

Wie Sie wissen, hat die Bezirksregierung uns nach dem Vorliegen der Einwendungen, die Ende 2014, Anfang 2015 bei uns eingegangen sind, noch mal aufgefordert, eine erneute Abfrage bei externen Deponien durchzuführen. Wir haben dafür eine Auswertung über die bereits angefragten Deponien durchgeführt, die wir 2011 schon angeschrieben hatten in Vorbereitung der ersten Antragsausfertigung von Juni 2012.

Wir haben dann noch mal die Antworten überprüft. Einige der Anlagen waren bereits stillgelegt, andere Anlagen waren Werksdeponien wie z. B. die Deponie der Firma Solvay. Die

haben wir natürlich nicht noch mal angefragt. Wir haben unsere Anfrage aber ergänzt um Deponien, die neue Genehmigungen erhalten haben, nämlich z. B. die Deponie Eichenallee.

Wir haben selbstverständlich, wie Sie den ergänzenden Antragsunterlagen, die im Juli 2015 bei der Behörde eingereicht wurden, entnehmen können – Da ist im hinteren Teil, im Fach 2, der Schriftverkehr mit der Bezirksregierung zu finden und dann in den folgenden Fächern der jeweilige Schriftverkehr, der von den Deponien eingegangen ist. Wir haben DK-I-Deponien im Umkreis von rund 50 km um unseren Standort in Duisburg herum ausgewertet; wir sind auch ein bisschen darüber hinausgegangen und haben z. B. die Deponie Dortmund-Nordost mit angefragt – erneut mit angefragt. Nicht angefragt wurden selbstverständlich Deponien der Deponieklasse II.

Das Ergebnis dieser Anfrage liegt Ihnen auch vor: Einzig und allein die Deponie Eichenallee hatte zum damaligen Zeitpunkt die Aussage gemacht, dass sie in der Lage wäre, pro Jahr 800.000 t unserer Abfälle anzunehmen. Einige wenige Schlüssel – das ist auch in Ihrer Auswertung zu erkennen – sind dort nicht zugelassen; diese wären mengenmäßig nicht so gravierend relevant. Inzwischen liegt uns aber ein anderes Schreiben der Deponie Eichenallee vor.

An diesem Punkt möchte ich schließen. Dieses Schreiben müsste der Bürgerinitiative eigentlich auch zugegangen sein; dies war jedenfalls dem an uns gerichteten Schreiben, das wir am vergangenen Freitag erhalten haben, zu entnehmen.

Theuer (Antragstellerin):

Ich möchte auch noch mal betonen, dass diese Alternativenprüfung in zwei Schritten sehr ausführlich durchgeführt und auch dokumentiert wurde; dies liegt auch nachvollziehbar vor.

Auf das Thema „Deponie Eichenallee“ möchte ich ebenfalls ganz kurz noch eingehen, weil das ja u. a. der Grund für die erneute Auslegung der Unterlagen war und weil auch die Bürgerinitiative – so wurde es uns jedenfalls mitgeteilt – am letzten Freitag ein Schreiben der Firma Herrmann Nottenkämper OHG erhalten hat, in dem festgestellt wird, dass entgegen der Aussage, die die Firma Nottenkämper uns in dieser letzten Abfrage mitgeteilt hatte, noch einmal klargestellt wird, dass die Gesamtkapazität der Deponie Eichenallee 500.000 t pro Jahr beträgt – in Klammern: damit deutlich weniger als die Maximalsumme, die wir in diesem Vorhaben beantragen –, dass der Deponiebetreiber aber erklärt, dass er auch nur gewillt ist, überhaupt höchstens 50 % dieser Kapazität – das sind 250.000 t – nach vertraglicher Einigung zu übernehmen.

Damit gibt es für uns als Vorhabenträgerin die ganz klare Aussage, dass auch die Deponie Eichenallee keine alternative Entsorgungsmöglichkeit für die von uns beantragten und tatsächlich auch anfallenden Abfallmengen darstellt.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Frau Möller, Sie hatten eben angedeutet, dass Sie noch etwas dazu sagen wollten; so hatte ich Ihre Geste zumindest verstanden.

Frau Möller (Antragstellerin):

Entschuldigung. – Nein, ich wollte lediglich deutlich machen, dass wir das Schreiben auch in elektronischer Form vorliegen haben und es an die Leinwand projizieren könnten, wenn dies gewünscht ist.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Dann sollten Sie das mal eben tun.

Dr. Friedrich (Einwender):

Darf ich fragen, ob das korrekt ist? Ich wurde von Herrn Nottenkämper darüber informiert, dass es am Donnerstag, 13. August, eine Anfrage Ihres Mitarbeiters Dr. Michael Peters, Direktor für Roheisen und Metallurgie, gegeben hat. Herr Nottenkämper wurde mit seinem Geschäftsführer in Ihr Haus eingeladen. – Wir können dann gern auch noch weiter über das Gespräch und die Pressionen, die da ausgeübt worden sind, sprechen. Wollen wir das jetzt in aller Form tun? Ich stehe dafür zur Verfügung.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich, ich würde erst mal vorschlagen, da ein Schreiben hier angeführt worden ist, dass wir dieses Schreiben hier zunächst mal allen zur Kenntnis bringen. Sonst haben wir nämlich nicht den gleichen Kenntnisstand.

Dr. Friedrich (Einwender):

Gut, gut.

(Folie: Schreiben)

Möller-Meinecke (Einwender):

Das ist doch eine Farce. Alle kennen das Schreiben. Tun Sie doch nicht so, als würden Sie mit dem Schauspiel irgendjemanden beeindrucken können. Realität ist – was ich für meine Mandanten feststelle –, dass TKS den Herrn Nottenkämper massiv unter Druck gesetzt hat – und die Bezirksregierung hat möglicherweise mitgespielt, weil sie ihn nicht in Schutz genommen hat –, um genau dieses Schreiben zu erpressen. Das ist aus meiner Sicht eine Missachtung Ihrer Verpflichtung, abfallwirtschaftlich im Zweifel auch eine Steuerungsfunktion einzunehmen und eine Deponie wie die zugelassene Deponie Eichenallee auch zu verpflichten, bestimmte Abfallfraktionen aufzunehmen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Rechtsanwalt – –

Möller-Meinecke (Einwender):

Lassen Sie mich bitte ausreden.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Nein, ich lasse Sie jetzt nicht ausreden.

Möller-Meinecke (Einwender):

Doch!

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Nein! Ich lasse Sie jetzt nicht ausreden. Denn Sie haben eben der Bezirksregierung die Beihilfe oder Mittäterschaft an einer Straftat vorgeworfen.

Ich gebe Ihnen jetzt Gelegenheit, diese Aussage zurückzunehmen, oder ich werde daraus die erforderlichen verfahrensleitenden Konsequenzen hier für diesen Erörterungstermin ziehen. Das kann ich Ihnen jetzt so sagen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich bin der Meinung, dass Sie erklärungspflichtig sind, was Ihre Rolle in diesem Schauspiel mit diesem Schreiben ist.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Nein.

Möller-Meinecke (Einwender):

Sie kennen das Schreiben und tun so, als sei es neu für Sie – absurd! Es ist abgesprochen mit TKS, dass Sie dieses Schreiben hier präsentieren. Es war abgesprochen, dass Sie auf den Wink von Frau Möller hin dieses Schreiben hier präsentiert haben. Jeder im Saal hat das gemerkt.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Nein.

Möller-Meinecke (Einwender):

Es ist schlechtes Schmierentheater, was uns hier vorgespielt wird. Es sind Schauspieler dabei.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Da muss ich Ihnen jetzt ganz deutlich sagen: Ich habe Ihnen eben einen Vorhalt gemacht zu den Aussagen, die Sie eben gemacht haben, und ich habe Ihnen Gelegenheit gegeben, diese Aussage zurückzunehmen. Ich stelle jetzt fest, dass Sie den Vorwurf, die Bezirksregierung habe an einer Beihilfe zu einer Erpressung mitgewirkt, nicht zurückgenommen haben.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich werde mich dazu äußern, wenn wir geklärt haben, was Ihre Rolle bei der Erstellung dieses Schreibens war. Ich **beantrage**,

**dass Sie einen Aktenvermerk zu dem Inhalt des Gesprächs mit
TKS bei der Übergabe dieses Schreibens vorlegen.**

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Habe ich es auch richtig verstanden, dass Sie der Antragstellerin gegenüber Dritten eine Erpressung vorgeworfen haben? – Dann würde ich jetzt Herrn Theuer oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hagmann Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Wir haben das sehr wohl mitbekommen. Ich habe mich jetzt zurückgehalten, aber das ist natürlich ein ganz starker Tobak, dass die Begehung von Straftaten in den Raum gestellt wird. Wir werden jetzt unmittelbar keine Konsequenz daraus ableiten, müssen uns aber natürlich überlegen, wie wir mit solchen Vorwürfen umgehen.

Noch mal: Es gab keine Absprachen darüber zwischen der Bezirksregierung und der Vorhabenträgerin; es gab weder Absprachen rund um die Erstellung dieses Schreibens oder die Übergabe, noch gab es hier im Saal Absprachen – der eine winkt, und der andere tut etwas. Das ist an den Haaren herbeigezogen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Möller-Meinecke, ich sage Ihnen ganz deutlich: Ich kann nicht erkennen, dass auf diesem Niveau die Fortsetzung der Erörterung noch einen Sinn macht.

Ich unterbreche jetzt den Erörterungstermin für fünf Minuten und gebe Ihnen Gelegenheit, noch mal über Ihre Äußerungen nachzudenken und dann mit etwas Ruhe sich dazu noch mal zu verhalten.

Die Erörterung wird um 17:14 Uhr unterbrochen.

(Unterbrechung von 17:14 bis 17:32 Uhr)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Die Erörterung wird um 17:32 Uhr fortgesetzt. – Ich hatte Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. – Bitte schön.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich nehme meinen Vorwurf der Nötigung gegenüber TKS und dem der Beihilfe gegenüber der Bezirksregierung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück. Wenn ich einen Fehler mache, kann ich dazu stehen. Ich habe diesen Vorwurf – so er denn so angekommen ist – in der Hitze einer Wahrnehmung hier geäußert, die ich Ihnen aber gleichwohl auch erläutere:

Obwohl Sie sonst stets mit sehr viel zeitlicher Verzögerung Ihre Unterlagen hier präsentieren, war dieser Brief, den Frau Möller dort mit einem kleinen Wink gegenüber dem Vorsitzenden angekündigt hat, blitzschnell auf der Tafel, und die Bezirksregierung tat so, als sei ihr dieser Brief unbekannt. Ich bezweifle das, und ich **beantrage**

die Einholung eines Aktenvermerks der beteiligten Personen, die auf dem Podium sitzen, wann ihnen dieser Brief zur Kenntnis gegeben ist.

Ich stelle die These auf, dass das nicht in dieser Versammlung der Fall war, sondern dass das, lange vorbereitet, vor Beginn dieser Versammlung Ihnen zur Kenntnis gegeben worden ist und dass wir insgesamt Zuhörer und Zuschauer eines Schauspiels waren, mit dem dieser durchaus erhebliche Brief hier präsentiert worden ist.

Gleichzeitig ist dieser Brief nicht entscheidend für das Verfahren, sondern wir werden mit der Diskussion der zugelassenen Abfallarten der Deponien Brüggen II und Asdonkshof darlegen, dass durchaus ein Deponievolumen für die beiden maßgeblichen Abfallschlüsselnummern existiert, das zur Befriedigung des Entsorgungsbedarfs des Abfalls ausreicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Wir müssen das jetzt nicht unendlich fortsetzen. Ich habe lediglich darum gebeten, den Brief an die Tafel zu projizieren, damit alle am Termin Beteiligten die Gelegenheit haben, ihn zur Kenntnis zu nehmen. Es ist überhaupt nicht behauptet worden, dass die Bezirksregierung diesen Brief nicht kennt. Es ist auch nicht behauptet worden, dass er Ihnen nicht zur Kenntnis gebracht worden ist.

Ich muss wirklich feststellen, dass ich mir von Ihnen als einem sehr erfahrenen Rechtsanwalt eine etwas andere Art des Vortrags der Belange Ihrer Mandantschaft gewünscht hätte. Gerade was den letzten Punkt angeht, möchte ich das noch mal ausdrücklich festhalten.

Aber wir wollen dies an dieser Stelle nun abschließen. Wenn es von Ihrer Seite zum Thema „Verfahrensfragen, insbesondere Planrechtfertigungen“ weitere Anmerkungen zur Sache gibt, würde ich Ihnen jetzt Gelegenheit geben, diese vorzutragen.

Dr. Friedrich (Einwender):

Ja, ich nehme noch mal Bezug auf die gesamte Tabelle, die ich eben präsentiert habe. Da ist die Deponie Eichenallee ja nicht die Einzige, die diese beiden für ThyssenKrupp relevanten Schlüssel enthält. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke hat eben auch auf Asdonkshof und auf Brüggen II Bezug genommen. Beide können diese Stoffe ebenfalls aufnehmen. Warum sie in diesem Schreiben nicht gefragt worden sind, verstehe ich nicht. Denn die Tabelle, die ich eben präsentiert habe, haben wir ja in unseren Stellungnahmen schon mehrfach vorgebracht.

Deshalb ist auch nicht zu verstehen, warum ThyssenKrupp die Deponie Eichenallee – darauf wurde hingewiesen – sowie auch die Deponie Plöger Steinbruch angeschrieben hat, die anderen aber weggelassen hat. Die Deponie Dortmund-Nordost beispielsweise ist hingegen abfallwirtschaftlich jenseits von Gut und Böse, weil man durch eine unheimlich stark belastete Anlieferungsstrecke müsste und weil, wie auch Ihnen bekannt ist, in genehmigungstechnischer Hinsicht Restriktionen auf Dortmund-Nordost – da gibt es regionale Festlegungen sowie auch politische Beschlüsse des Rats der Stadt Dortmund – liegen.

Dies zur Abfrage Dortmund-Nordost. Es kann ja sein, dass Frau Möller nicht bekannt war, was dort an Vorfestlegungen besteht. Da können wir beiden nun nichts dafür; aber es gibt nun einmal Vorfestlegungen für Dortmund-Nordost. Deshalb haben wir dies in unserer Stellungnahme auch nicht berücksichtigt.

Vorgetragen haben wir aber sehr wohl zu Asdonkshof. Dies ist eine ganz neue Anlage, und sie weist, was die Entsorgungssicherheit angeht, in keiner Weise Restriktionen auf. Das Gleiche gilt für Brüggen II, für die vonseiten der Bezirksregierung Düsseldorf ja erst eine neue, umfangreiche Genehmigung erfolgt ist – ebenfalls mit einer Entsorgungssicherheit, die bis jenseits von 2040 reicht.

Ich möchte in diesem Zusammenhang eine Frage stellen – ich habe keine Hitze in diese Sache hineingebracht, als das Schreiben plötzlich projiziert wurde –: Darf ich zumindest höflich fragen, ob Ihnen denn bekannt ist, dass es vor diesem Schreiben Gespräche gegeben hat, und ob Ihnen die Inhalte dieser Gespräche, die auf Einladung von Herrn Dr. Peters stattgefunden haben, zugänglich gemacht wurden? – Ich frage; verstehen Sie? Das ist in keiner Art und Weise eine Unterstellung. Aber ich meine, man sollte doch bitte zumindest den Kenntnisstand über einige Prozesse, die abgelaufen sind – – Zumindest sollte man sich hierüber doch mal vorsichtig austauschen.

Das Letzte können wir nach hinten stellen. Erst einmal fände ich es wichtig, mit Asdonkshof, Brüggen etc. zu beginnen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Das Letzte kann ich direkt beantworten: Wie nehmen hier nicht Stellung zu Gesprächen, die zwischen dritten Personen oder Institutionen stattgefunden haben. Dazu werden wir auch aufgrund eigener Wahrnehmung nichts sagen können.

Ansonsten bitte ich Herrn Theuer und Herrn Dr. Hagmann, die von Herrn Dr. Friedrich gestellte Frage in Bezug auf die Deponien zu beantworten.

Theuer (Antragstellerin):

Darf ich die Antwort in eine Frage umwandeln? Herr Dr. Friedrich, handelt es sich bei den beiden von Ihnen zuletzt genannten Deponien – Asdonkshof und Brüggen II – um Deponien der Deponieklasse II?

Dr. Friedrich (Einwender):

Entschuldigung, von der Systematik her: Wenn ich als Behörde bestimmte Abfallschlüssel genehmige, dann treffe ich damit eine Zuordnung darüber, um welche Deponieklassen es sich handelt. Es gibt natürlich auch Deponien in Nordrhein-Westfalen, die alle drei Deponieklassen überstreichen. Ich kann auf einer Deponie der Deponieklasse II 100 oder 120 Abfallschlüssel der eigentlich der Deponieklasse I zugeordneten Abfallschlüssel genehmigen. Dann habe ich eine Deponie der Klasse I/II.

Die Deponie Asdonkshof enthält zum größten Teil Abfallschlüssel der Deponieklasse I, aber auch einige der Deponieklasse II. Dies erklärt sich daraus, dass die Deponie Asdonkshof neben der reinen Deponiefähigkeit auch noch eine zweite Eigenschaft hat, nämlich, für den Ausfall der Verbrennungsanlage Zwischenlagerkapazität vorzuhalten. Das steht dort auch ausdrücklich in der Genehmigung drin. – Um die Frage zu beantworten: Dies ist eine Mischdeponie – Deponieklasse I/II.

Theuer (Antragstellerin):

Ich entnehme Ihrer Antwort, dass es sich um eine Deponie der Deponieklasse II handelt, weil ja auch alle technischen Anforderungen an eine solche Deponie entsprechend der Deponieklasse – also der höchsten der abzulagernden Abfallmenge – eingehalten werden muss.

Ich komme damit zu meiner Antwort: Wenn es sich bei beiden von Ihnen hier angeführten Deponien um Deponien der Deponieklasse II handelt, so kann ich Ihnen sagen, dass wir in der Alternativenprüfung – wie wir es auch dargelegt haben – unsere Abfragen nicht auf Abfalldeponien der Deponieklasse II erstreckt haben. Das hat folgenden Hintergrund: Wir halten es aus planerischen und technischen sowie aus wirtschaftlichen Erwägungen sowie auch

unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht für sinnvoll, dass Deponien einer höheren Deponieklasse vollgefüllt werden mit Materialien, die auf Deponien einer niedrigeren Deponieklasse ebenfalls abgelagert werden können. Ich denke, das ist auch ein allgemeiner Grundsatz der Abfallwirtschaft.

Ich denke, wenn man planerisch unter der Fragestellung an die Sache herangeht: „Was brauchen wir im Land an Deponiekapazitäten?“, wird ebenfalls so vorgegangen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich (Einwender):

Der von Ihnen hier dargestellten Systematik kann man sich nähern. Ich halte sie auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten für interessant. Aber wir können doch an folgender Tatsache nicht vorbeigehen: Wenn eine Deponie vonseiten der Genehmigungsbehörde eindeutig eine riesige Anzahl – mehr als 100 – von Abfallschlüsseln der Deponieklasse I enthält, muss sich ja die Genehmigungsbehörde Gedanken hierüber gemacht haben. Dann können Sie aber jetzt doch nicht hergehen – – Verstehen Sie? Diese Deponie hat einen Deponie-I-Charakter. Das können Sie dadurch nicht ändern, dass Sie sagen: „Ja, da dürfen ja auch DK-II-Abfälle abgelagert werden.“

Noch mal: Wenn seitens einer Genehmigungsbehörde Abfälle, die nach dem Europäischen Abfallkatalog in Richtung Deponieklasse II eindeutig festgelegt sind, auf einer Deponie der Klasse I genehmigt werden, der mit Blick auf den technischen Untergrund und die ganzen Vorarbeiten aber im Grunde genommen die Deponieklasse II zu bescheinigen ist, dann können Sie doch nicht sagen, das sei eine Deponie der Klasse I. Dann müssten Sie auch sagen – Sie kennen die Nachbarschaft zur Eichenallee –, es würde sich bei der Eichenallee, obwohl vom Kreis Wesel eindeutig als eine DK-I-Deponie genehmigt – – Wenn ich mir aber den Untergrund anschau, wenn ich die ganzen Möglichkeiten, die dort sind, anschau, bin ich bei der Eichenallee nicht weit weg von der Einstufung als Deponieklasse III. Und nur einen Steinwurf entfernt befindet sich dort ja auch eine Deponie der Deponieklasse III.

Letztendlich entscheidend für die Annahme ist also nur, was die Genehmigungsbehörde mit dem genehmigten Abfallkatalog gemacht hat. Und wenn eine Deponie Abfallarten der Deponieklasse I enthält, dann darf ich sie als Abfallbesitzer, der mineralische Abfälle hat, auch als Deponieklasse I ansprechen. Sonst hätte die Genehmigungsbehörde ja diese Deponieklasse dort nicht verhängt.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer?

Theuer (Antragstellerin):

Herr Dr. Hagmann wird sprechen.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Da haben wir keinen Dissens so wie eben, aber wir haben doch insofern wieder eine unterschiedliche Wahrnehmung, als uns die Ausführungen, die Sie eben gemacht haben, wieder zu stark auf die einzelnen Abfallschlüssel abstellen – diesmal auf der Input-Seite –, die in der Deponiegenehmigung drinstehen.

Natürlich trifft zu, dass eine Deponie alle Abfallschlüssel annehmen darf, die in der Genehmigung drinstehen. Und wenn da DK-I-Schlüssel drinstehen, dann darf die Deponie natürlich auch DK-I-Schlüssel annehmen. Davon zu unterscheiden ist aber die Funktion, die eine Deponie in der Abfallwirtschaftsplanung hat. Deponien der Deponieklasse II haben nicht die zuvörderste Funktion, Abfälle der Klasse DK I anzunehmen, sondern sie dienen in erster Linie dazu, Abfälle der Klasse DK II anzunehmen oder – ich muss es hier ganz konkret sagen; ich weiß, was Sie jetzt sagen wollen – Abfälle anzunehmen, die die Zuordnungskriterien erfüllen, die an die Ablagerung von Deponien der Deponieklasse II gestellt werden.

Das ist das, was Herr Theuer gesagt hat: Unter abfallwirtschaftsplanungsrechtlichen Gesichtspunkten ist es nicht klug, einen Abfallstrom von 800.000 Jahrestonnen auf einer Deponie abzulagern, die als DK-II-Deponie mit einer anderen Funktion in der Abfallwirtschaftsplanung genehmigt wurde. Darum ist das in der Alternativenprüfung auf der Ebene der Grobanalyse ausgeschieden worden.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich kann aus der gelebten Praxis in allen 16 Bundesländern in Deutschland – – Ich meine, es wäre schön, wenn wir das theoretische Leben, wie Sie es gerade vorschlagen, leben. Das ist aber nicht so. – Nein, Entschuldigung, wir können ja dann auch hinterfragen, was denn Gerichte zur Zuordnung von Abfallschlüsseln gesagt haben.

Herr Rechtsanwalt, es ist Ihnen doch klar, dass eine Deponie, die von einem kommunalen Betreiber betrieben wird, auch unter Gesichtspunkten der Wirtschaftsförderung betrieben werden kann. Es ist Ihnen bekannt, dass ein Landrat – womöglich gegen seinen Kreistag – natürlich sagen kann: „Dieses Unternehmen ist für mich so wertvoll“, und beschließen lässt, dass zehn Abfallschlüsselnummern der Deponieklasse I, die überhaupt nichts kosten – – Aber er beantragt sie, und sie werden ihm auch genehmigt. Somit hat er doch seinen Unter-

nehmer oder sein großes Unternehmen, bei dem mineralische Abfälle anfallen, unter seinen Gesichtspunkten der Wirtschaftsförderung und der Abfallwirtschaftsplanung ordentlich unterstützt.

Sie wollen doch jetzt nicht ernsthaft mit mir – – Wir können gern mal unten in Garmisch-Partenkirchen anfangen und oben in Kiel aufhören und uns dabei Planfeststellungsbeschlüsse und gelebte Abfallkataloge anschauen. Ich gebe Ihnen ja recht: Wenn Sie jetzt eine Vorlesung über die Frage halten: „Was hat der Gesetzgeber mit dem Abfallschlüsselkatalog gemeint, und was hat der Gesetzgeber gemeint mit der Differenzierung in Deponieklassen?“, dann werde ich das alles zu 100 % abnicken, wenn Sie es theoretisch vortragen. Aber ich glaube, dass Sie auch mit Ihrem Büro wirtschaftlich besser von der gelebten Praxis leben als von der akademischen Praxis. Und die gelebte Praxis ist leider eine andere.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Ich freue mich, dass wir jedenfalls auf der theoretischen Ebene beieinander sind. Für uns ist bei Zulassungsverfahren vor allem die rechtliche, wissenschaftliche Seite maßgeblich, und das ist nun mal die theoretische Seite. Deswegen scheinen wir das ja nun ganz einvernehmlich zum Ende gebracht zu haben.

Einen Gedanken, den Sie angesprochen haben, müssen wir in der Tat noch mal aufgreifen: Asdonkshof ist, meine ich jedenfalls, eine kommunal betriebene Deponie. Wäre es nach § 107 GO überhaupt als wirtschaftliche Betätigung zulässig, ...

Dr. Friedrich (Einwender):

Aber ja!

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

... einen solchen Vertrag abzuschließen? Dazu gibt es ja eine Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Das müssten wir auch noch mal infrage stellen. Das haben wir nicht getan. Wir haben das jetzt nur abfallwirtschaftsrechtlich beurteilt und bleiben da bei unserer Aussage.

Aber in der Tat stellen sich natürlich auch kommunalwirtschaftsrechtliche Probleme, gerade bei den Deponien, die in kommunaler Hand liegen; da haben Sie völlig recht.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Okay, die kommunalwirtschaftsrechtlichen oder kommunalrechtlichen Betrachtungen sind ein anderes Rechtsgebiet. – Herr Dr. Friedrich, haben Sie noch weiteren Sachvortrag in dieser Sache?

Dr. Friedrich (Einwender):

In Anschluss an die Ausführungen des Rechtsanwalts – weil ich seinem theoretischen Konstrukt auch folge – gehe ich nun von der Annahme aus, dass Sie jetzt alle Abfallschlüssel, die eindeutig einer DK-II-Deponie zuzuordnen sind, aus Ihrem Abfallkatalog streichen. Sonst würden Sie jetzt ja schizophren argumentieren.

Sie haben eindeutig DK-II-Schlüssel da drin; also nehmen wir die jetzt raus.

(Zurufe)

– Aber ja. Glas ist eindeutig Siedlungsabfall, und einige andere Abfallschlüssel dort auch. Wir können uns gern in der Theorie einmal die Zuordnung anschauen. Und dann gehen wir bitte in die Praxis der Bezirksregierung und fragen, welche Abfallschlüssel davon in DK-II-Deponien genehmigt sind. Das würde ich dann gern doch mal vorgelegt bekommen.

Ich äußere also die höfliche Bitte – in diesem Fall aber nicht an den Vorsitzenden, sondern an die ihm in der jetzigen Position nachgeordnete Obere Abfallbehörde –, dass wir dann nach den von Herrn Hagmann gemachten Differenzierungen alle Abfallkataloge der im Regierungsbezirk Düsseldorf planfestgestellten DK-I- und DK-II-Deponien ordentlich durchgehen. Denn das ist die Folge des letzten Vortrags von Herrn Hagmann.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich hatte Herrn Dr. Hagmann so verstanden, dass er sich dahin gehend verhalten hat, was bestimmte vertragliche Regelungen aus seiner Wahrnehmung an kommunalrechtlichen oder kommunalwirtschaftsrechtlichen Konsequenzen haben. Ich habe das nicht dahin gehend verstanden, dass Aussagen über bestimmte Abfallschlüssel auf bestimmten Deponien gemeint waren. – Aber Herr Dr. Hagmann, Sie dürfen mich gern korrigieren.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Nein, das ist so. Das ist in der Tat etwas ganz anderes. Aber was wir dazu im Moment nur sagen können, ist, dass die Zuordnung von Abfällen in die unterschiedlichen Deponieklassen nach dem Deponierecht nicht durch Abfallschlüssel vorgegeben wird. Das System ist vielmehr ja so – Anhang 3 der Deponieverordnung; diese werden Sie mindestens genauso gut kennen wie ich –, dass die Einteilung in unterschiedliche Deponieklassen geregelt ist. Und das ist mit einer Tabelle von Zuordnungswerten unterlegt; das ist die Tabelle 2 des Anhangs 3 der Deponieverordnung in der Fassung von 2009.

Wie es sich mit der chemischen Beschaffenheit der Abfälle verhält, haben wir in unserem Antrag aufgezeigt. Was Sie jetzt von uns wollen, ist, dass wir die Abfallschlüssel durchgehen und sagen, welche davon denn auf DK-II-Deponien gehören. Das ist so in der Systematik des Deponierechts überhaupt nicht vorgesehen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich, das ist möglicherweise jetzt ein Punkt, zu dem Sie sich noch weiter verhalten möchten. Ich möchte aber von Ihnen jetzt zunächst mal eine Aussage dazu, inwieweit das, was Sie eben hier vorgetragen haben, für die Genehmigungsentscheidung von Relevanz ist.

Dr. Friedrich (Einwender):

Ganz einfach: Wir sind aufgrund der Einlassungen von Herrn Hagmann wieder dort angekommen, wo wir vor einer Dreiviertelstunde waren, nämlich an dem Punkt, dass wir von den aus dem Haus ThyssenKrupp beantragten Abfallschlüsseln definitiv drei Abfallschlüssel identifizieren konnten, die mit dem industriellen Geschehen und der Verfahrenstechnik zu tun haben.

Dann hat Herr Theuer gesagt: „Wir wollen doch nicht DK-II-Material – – Wir wollen nicht auf einer DK-II-Deponie ablagern.“ Aber Sie fahren mit den von Ihnen beantragten Schlüsseln ein eindeutiges Konkurrenzverhalten gegen DK-II-Deponien. Das ist in keiner Weise noch nachzuvollziehen, was die Logik der Abfallschlüssel angeht.

Und wenn hier eben auf die wirtschaftliche Betätigung abgehoben wurde: Lieber Herr Hagmann, das ist auch relativ einfach: Wenn eine öffentlich-rechtlich betriebene Abfallanlage gewerbliche Abfälle annimmt, dann ist dabei auch zu beachten, ob die Gebührenfindung ordentlich mit dem KAG korreliert, bzw. bei Angeboten ist das LSP zu berücksichtigen. Das sind die Dinge, die dann von der kommunalen Seite zu beachten sind. Aber die sind voll vertragsfähig Ihnen gegenüber. Ich wüsste jetzt nicht, warum eine öffentlich betriebene Deponie – –

Ich muss jetzt mal fragen: Sie haben ja auch die Deponie Dortmund-Nordost abgefragt. Das ist eine öffentlich betriebene Deponie. – Um jetzt zu Herrn Theuer zu kommen: Dortmund-Nordost betrifft alle drei Deponieklassen. Sie haben also mit der Abfrage Dortmund-Nordost eine Deponie abgefragt, die DK-I-Anteile hat, die DK-II-Anteile hat und die DK-III-Anteile hat, und die, um mit den Worten von Herrn Hagmann zu sprechen, einen öffentlich-rechtlichen Betreiber hat. – Sind wir uns da einig? Oder habe ich es nicht mitbekommen, und es ist plötzlich der BVB, der die Deponie betreibt?

(Heiterkeit)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Das wollen wir nicht hoffen. – Herr Dr. Hagmann, Sie waren jetzt direkt angesprochen.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Ich hatte ja schon gesagt, dass wir die kommunalwirtschaftsrechtlichen Überlegungen rund um § 107 Gemeindeordnung nicht als maßgebliches Kriterium in der von uns angestellten Grobanalyse zugrunde gelegt haben, sondern abfallwirtschaftsplanerische Überlegungen. Diese hatte ich schon erläutert; das brauche ich, glaube ich, nicht zu wiederholen.

Bei der Deponie Dortmund-Nordost ist es so, dass die Deponie mehrere voneinander getrennte Deponieabschnitte hat. Es gibt dort einen Deponieabschnitt der Deponieklasse I, auf dem eben auch nur Abfälle der Deponieklasse I abgelagert werden. Das war der Anlass, warum wir die mit hineingenommen haben – wobei es in der Tat aus vielen Gründen nicht naheliegt, diesen Deponiestandort auszuwählen. Aber der Vollständigkeit halber – weil die Abfrage eben auf DK I zugeschnitten wird und dort ein separater DK-I-Abschnitt besteht – ist das mit aufgenommen worden.

Die kommunalwirtschaftsrechtlichen Überlegungen, gar noch fortgeführt ins Kommunalabgabenrecht und ins Preisrecht, haben wir bislang in der Ebene der Grobanalyse noch nicht eingebracht.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich, ich habe jetzt ein bisschen den Eindruck – das haben Sie ja eben selbst schon gesagt –, dass wir uns da etwas im Kreis drehen. Ich würde Sie jetzt bitten, noch einen bislang noch nicht vorgetragenen Aspekt zu thematisieren; andernfalls kann ich keinen großen Sinn darin erkennen, wenn die Auffassungen weiter in dieser Art und Weise ausgetauscht werden. Das führt ja nicht zum Ziel.

(Zurufe von den Einwendern)

Dr. Friedrich (Einwender):

Herr Hasselberg, ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob wir in einem philosophischen Seminar sitzen und uns in einem Sinnfindungsprozess befinden. Es ist ein Anhörungsverfahren. Ich bitte Sie wirklich ganz höflich, mich jetzt hier nicht in meinen Rechten einzuschränken. Das haben Sie gerade versucht.

Also, um hier zurückzufinden: Hier ist gerade wieder gesagt worden, die würden separat betrieben. Jetzt möchte ich – das ist ganz wichtig für die Diskussion hier – sagen: Wenn ich eben Deponien genannt habe, die unterschiedliche Klassen beinhalten, dann ist das für mich selbstverständlich. Denn es gibt nirgends – Herr Theuer, Herr Hagmann, manche Deponien – Gerade für die Deponie Asdonkshof ist der DK-I-Bereich ganz klar abgetrennt. Ich habe Ihnen ja eben gesagt, es gibt dort einen besonderen, separiert genehmigten Bereich für diese Ausfallerscheinung – verstehen Sie, wenn mal die Verbrennung ausfällt, Zwischenlager etc. –; da stehen ganz andere Genehmigungen drin, wie das dann auch zu räumen ist

oder, falls es dann doch deponiert werden soll, etc. pp. Das wird aber niemals mit dem Material vermenschet, das reiner DK-I-Bereich ist.

Damit wir uns nicht missverstehen: Wenn ich gesagt habe, das ist eine Mischdeponie, heißt das nicht, eine „Manschedeponie“, sondern in dieser Deponie gibt es reine DK-I-Bereiche, reine DK-II-Bereiche, reine DK-III-Bereiche. – Ich hielt das jetzt, Herr Hasselberg, für wichtig; nicht, dass man mir unterstellt, ich hätte mit dem Begriff Mischdeponie gemeint, dass in der Deponie gemischt wird. Vielmehr sind es separat genehmigte Bereiche, separaten Abfallschlüsseln zugeordnet. Ich entschuldige mich für den Begriff Mischdeponie; damit war keine Mischung, also kein Rühren – verstehen Sie: nicht die Thomas-Birne auf der Deponie – gemeint.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Dr. Hagmann wird sprechen.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Was ist eigentlich ein Deponieabschnitt? Diese Frage beschäftigt den Deponierechtler ja schon seit vielen Jahren. Die Deponieverordnung von 2009 gibt hierauf keine ganz klare Antwort. Aber klar ist – – Was man daraus greifen kann, ist doch, dass es einen Unterschied macht, ob ich einen einheitlichen Deponiekubus mit einheitlichen Dichtungskomponenten habe, die beispielsweise auf eine bestimmte Zuordnungsklasse ausgelegt sind, oder ob ich – so steht es in § 2 Nr. 11 der Deponieverordnung – einen bautechnisch abgegrenzten Teil des Ablagerungsbereichs habe mit eigenem Dichtungssystem usw., usf.

Unser Kenntnisstand – den ich hier jetzt wiedergebe – ist, dass es bei Asdonkshof eine solche bautechnische Abgrenzung verschiedener Deponieablagerungsbereiche nicht gibt, dass also die Anforderungen an die Abdichtungen usw. – das ganze System – auf DK II ausgelegt sind. Es mag sein, dass der Deponiebetreiber bestimmte Abfälle der Klasse DK I hier parkt und der Klasse DK II dort parkt. Für uns ist aber der gesamte Deponiekörper entscheidend, und den sehen wir als DK II an. – Das ist unser Kenntnisstand.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Friedrich.

Dr. Friedrich (Einwender):

Jetzt müssen wir doch mal die Deponietechnik, das heißt, die Errichtung der Deponiebasis, vom Deponiebetrieb trennen. Das hat nun wirklich ursächlich überhaupt nichts miteinander zu tun. Zuerst genehmige ich ordentlich die Errichtung dieser Deponiebasis, und dann gebe

ich als Genehmigungsbehörde natürlich auf, was entsprechend wo und wie abgelagert wird. Ich kann das ganz feinsinnig machen und sagen, dass ich in Bereichen von 50 mal 50 m Kassetten sehen will mit einzeln geführten Nachweisbüchern etc. pp. Das ist doch – – Ich verstehe nicht, wohin die Diskussion jetzt führen soll. Eine ordentliche, nach unten abgedichtete Deponie, auch was die Umweltauswirkungen angeht, selbst eine reine DK-II-Deponie, hat, was die Gefährdung der Umweltmedien angeht, was das Grundwasser angeht etc., garantiert – da brauchen wir gar nicht lange zu rechnen – enorme Vorteile gegenüber dem, was Sie machen wollen, nämlich auf einem relativ unsicheren, weil vorbenutzten Grund eine Deponie zu errichten.

Wir haben die Deponietechnik ja aber ausgeklammert. Sie haben jetzt damit angefangen. Wir können gern in diesen Punkt auch wieder einsteigen und uns damit auseinandersetzen. Aber wie gesagt, wir hatten hier erklärt, dass es um die Planrechtfertigung geht. Wenn jetzt vonseiten des Betreibers weiter ein Interesse besteht, zu Punkt II.2 der Tagesordnung zurückzukehren und die Diskussion hierüber zu beginnen, dann können wir das gern tun. Aber, Herr Vorsitzender, dann bitte ich darum, dies nicht uns anzulasten und zu sagen, das sei unziemlich von uns. Wir haben uns an die Absprachen der Tagesordnung gehalten. Aber wenn Sie jetzt der Meinung sind, wir machen das wieder auf – in Ordnung. Wir sind da Gesprächsbereit.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Nein, diese Meinung vertreten wir nicht – eindeutig nicht.

Dr. Friedrich (Einwender):

Das war für mich nicht zu erkennen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Nein, das ist eindeutig so. Ich vermag aber auch nicht mehr zu erkennen, was es noch an neuen Aspekten zur Planrechtfertigung gibt. Ich muss Sie jetzt noch mal bitten, einen bislang nicht vorgetragenen Aspekt hier vorzutragen. Ansonsten kann ich keinen weiteren Sinn darin sehen, den Austausch der Positionen, wie er hier über einen längeren Zeitraum hin stattgefunden hat, fortzusetzen.

Dr. Friedrich (Einwender):

Dann fasse ich zusammen: Ich habe mehrmals darauf hingewiesen – es hat keine Antwort darauf gegeben –: Es gibt faktisch genügend real existierende, rechtskräftig genehmigte Deponien im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf, die unter den Gesichtspunkten von mindestens fünfzehnjähriger Entsorgungssicherheit diese Materialien ordentlich annehmen können und sie mindestens zu den Bedingungen, die Sie erst noch unter Beweis stellen müssten auf diesem unsicheren Grund, auch ablagern können.

Das heißt, auch unter diesen Gesichtspunkten können wir jetzt gern in die Diskussion einsteigen, welche von diesen Lösungen aufgrund der gesamten Emissionssituation denn umweltverträglicher ist. Dann können wir die Ablagerung von diesen etwa – ja nachdem – 300.000 t – – Ich möchte darauf hinweisen: Herr Theuer hat gestern in seiner vierten zur Einführung gezeigten Folie 302.000 t von dieser LD-Schlacke aufgeführt. Das ist nicht das Maximale – –

(Zurufe)

– Wir können diese Folie gern noch mal aufrufen. Das geht ja jetzt schnell.

(Heiterkeit)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Dr. Hagmann.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Das bestreiten wir ja nicht. Das – –

Dr. Friedrich (Einwender):

Das geht jetzt doch nicht so schnell? – Entschuldigung. Ich hatte jetzt die Erwartungshaltung, dass man, weil man ja geübt darin ist, nun schnell auch andere Folien präsentieren kann. – Aber gut. Gehen wir zurück.

Ich möchte hier jetzt eine ganz klare Differenzierung dazu haben – das hat die Antragstellerin bisher in ihren Unterlagen überhaupt nicht geboten –, was die Unterschiede der Umweltauswirkungen sind, wenn diese Materialien abgelagert werden. Dabei soll a) die eigene Deponie geprüft werden, b) die Ablagerung auf Asdonkshof, c) die Ablagerung auf der Deponie Eichenallee und d) die Ablagerung auf Brüggen II. – Herr Vorsitzender, sagen Sie nicht, Sie haben wieder nicht erfasst, dass ich etwas Neues gebracht habe. Ich bemühe mich gerade um – –

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich versuche gerade, zu erkennen, inwieweit die Frage der Umweltauswirkung, die wir ja ausgiebig behandelt haben, jetzt von Ihnen thematisiert wird. Wir waren schon dabei, uns über den Bedarf in abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Hinsicht zu unterhalten.

Dr. Friedrich (Einwender):

Aber ich bin doch jetzt – Entschuldigung! – in der Systematik. Wenn ich über Planrechtfertigung rede, muss ich das doch vergleichen können. Ich muss doch in der Lage sein, zu sagen, welcher Unterschied sich denn zeigen, wenn ich jetzt 300.000 oder auch 600.000 t LD-Schlacke zum einen, wie von der Antragstellerin geplant, auf der Deponie Wehofen und zum

anderen auf der Deponie Eichenallee, der Deponie Asdonkshof, der Deponie Brüggen II etc. pp. ablagere. Das gehört zu dem Durchdeklinieren doch dazu.

Ich kann doch jetzt nicht alles auseinanderreißen und sagen, ich beschäftige mich jetzt nur mit den Umweltauswirkungen an dem beantragten Standort. Wenn ich jetzt in die Planrechtfertigung gehe und wenn ich sehe, ich habe im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf genügend Deponieraum, dann habe ich – dies ist eine glückliche Situation – ja auch zu vergleichen. Wozu sonst führen wir denn die Diskussion? Führen wir die Diskussion so, dass ich lediglich sage: „Ach, schau mal, es gibt noch Deponien; ach, schau mal, es gibt Abfall“? Nein, ich muss das ordentlich miteinander verknüpfen. Und genau das habe ich jetzt getan.

Jetzt zu der Frage – die ich dann nicht nur an die Antragstellerin, sondern auch an die Genehmigungsbehörde richte –: Die Antragstellerin ist ja zu Ihnen gekommen; Sie haben laut Gesetz ja auch eine Beratungspflicht etc. Sie hatten die ganzen Daten dazu, was es denn in Ihrem Regierungsbezirk an Deponieraum der Deponieklasse I, Deponieklasse II etc. gibt. Ich gehe einmal davon aus, dass Sie auch in dieser Hinsicht beraten und darauf hingewiesen haben. Denn auch hier gilt ja, dass man erst mal das Vorhandende nutzt, bevor man andere Dinge ins Auge fasst.

(Beifall bei den Einwendern)

Aber noch mal: Zuerst möchte ich nun eine Aussage haben – das gehört zur Antragstellung hinzu –, dass die von der Antragstellerin vorgestellten Abfallarten – dabei habe ich hinterfragt, ob all diese Schlüssel von ThyssenKrupp wirklich eingesetzt werden müssen; ich meine, Sie müssen nur wenige Schlüssel davon entsorgen; das müssen Sie aber tatsächlich – Das haben wir jetzt hinter uns. Ich hatte gefragt, ob man denn nun bereit ist, auf die vielen „Peanuts“, die da noch sind, zu verzichten. Aber offensichtlich wollen Sie zusammen mit Herrn Breuer diese Peanuts horten.

Jetzt zum nächsten Punkt: Nachdem man nun weiß, welche planfestgestellten Deponien welchen planfestgestellten Abfallkatalog enthalten, muss man sich damit auseinandersetzen, was denn diese von der Antragstellerin hier gewählte Variante a) – Wehofen – im Vergleich zu den anderen an Umweltauswirkungen hat. Denn es ist schon ein Unterschied, ob ich das zu Standorten bringe, wo weit und breit keine menschliche Behausung ist und somit die ganzen Staubauswirkungen etc. nicht zu einer Beeinträchtigung führen, oder ob dies nicht der Fall ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich ergänze das und werde hierzu gleich auch einen Antrag stellen. Das ist ja im Kern die Aufgabe einer Umweltverträglichkeitsstudie und damit auch Gegenstand der Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung, die von der Behörde zu leisten ist. Es ist nötig, dass, wie von Herrn Dr. Friedrich angesprochen, ein Vergleich hinsichtlich der Umweltrelevanz der Ablagerung der dargestellten beiden Abfallkategorien a) am beantragten Standort und b) an den von Herrn Dr. Friedrich benannten drei Alternativstandorten angestellt wird. Daran fehlt es bislang.

Auch die Hinweise in Bezug auf die Siedlungsentfernung und damit auch auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG legen es nahe, diese Untersuchung durchzuführen.

Ich stelle mithin den **Antrag**,

dass die Behörde ein Sachverständigengutachten einholt, das die Umweltverträglichkeit der Alternativen in der benannten Form – die Deponien Eichenallee, Brüggen II und Asdonkshof – im Vergleich zu der beantragten Deponie hinsichtlich der beiden hier diskutierten relevanten, mengenrelevanten Abfallschlüsselarten untersucht.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Möchte die Vorhabenträgerin darauf erwidern?

Theuer (Antragstellerin):

Nein.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Nein. – Gut. Dann sehe ich für mich über den von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke gestellten Antrag hinaus jetzt keine Veranlassung zu einer inhaltlichen Positionierung in der Sache. Sie hatten gefragt, inwieweit die Behörde bestimmte Dinge bewertet und inwieweit die Behörde bestimmte Vergleichsparameter hinsichtlich der Umweltbelastung anstellen möchte. Das wäre Gegenstand der abschließenden Genehmigungsentscheidung, und dazu werden wir uns hier nicht verhalten.

Ich habe jetzt einen Antrag zu diesem Thema von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke bekommen. Deswegen meine Frage: Gibt es andere, hier noch nicht angesprochene Aspekte zu der Thematik, die Sie hier behandelt sehen möchten?

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich hatte ja um Auskunft gebeten, inwieweit Sie im Vorfeld der Antragstellung Ihrer Beratungspflicht, auf vorhandene Deponiekapazitäten hinzuweisen, nachgekommen sind. Das war eine rein informationelle Frage, die ich hatte. Diese Frage hatte ich dann etwas zurückgestellt, weil wir zuerst das andere Thema erörtern wollten.

Dann hätte ich noch eine weitere, dritte Frage – damit wir dies auch mal sachlich erörtern können –: Wenn ich es richtig sehe, ist die für die Planfeststellung für die Eichenallee zuständige Behörde auf dem Podium anwesend. Ist es daher möglich, einige sachliche Fragen an diese Planfeststellungsbehörde zu richten?

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Erstens, Herr Dr. Friedrich: Der Schriftverkehr zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Antragstellerin in Bezug auf die Darlegungen zum Bedarf, zur Planrechtfertigung ist in vollem Umfang Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung gestellt worden. Die Frage ist, glaube ich, damit beantwortet.

Das Zweite: Das Planfeststellungsverfahren für die Deponie Eichenallee beim früher zuständigen Kreis Wesel ist, glaube ich, nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Insofern ist die Frage auch unzulässig.

Ich frage Sie jetzt, ob Sie weitere Sachverhalte, die hier noch nicht angesprochen worden sind, vortragen?

Möller-Meinecke (Einwender):

Ja, in der Tat, Sie haben uns diese Akteneinsicht gegeben. Und wir folgern aus dem Defizit der Beratungstätigkeit Ihrer Behörde, dass eine solche Beratung der Antragstellerin nicht stattgefunden hat.

Ich stelle den **Antrag**,

die Antragstellerin dahingehend zu beraten, ihr die freien Deponiekapazitäten der von mir eben im letzten Antrag angesprochenen Deponien Eichenallee, Brüggen II und Asdonkshof aufzuzeigen und sie darauf zu verweisen, dass die weiteren Abfallschlüsselnummern, die über die zwei relevanten Hauptschlüssel hinausgehen, auf weiteren zugelassenen Deponien untergebracht werden können.

Auch da haben Sie Ihre Beratungspflicht gegenüber der Antragstellerin bislang nicht wahrgenommen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Meine Frage richtete sich darauf, ob noch andere Sachverhalte hier von Ihnen vorgetragen werden. Das habe ich jetzt nicht wahrgenommen. – Wenn das nicht der Fall ist – – Da keine weiteren Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt II.5 vorliegen – –

Möller-Meinecke (Einwender):

Moment! Wir sind ja noch dabei!

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Nein, es liegen keine weiteren – – Ich habe von Ihnen keinerlei – – Ich habe Sie gefragt, ob Sie zum Tagesordnungspunkt II.5 weitere, hier noch nicht behandelte Sachverhalte vorzutragen möchten. Das haben Sie nicht getan. Ich habe das wiederholt gefragt.

Möller-Meinecke (Einwender):

Nein, das möchten wir in der Tat. Wir sagen, wenn wir fertig sind.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich habe Sie darum gebeten, neue Sachverhalte vorzutragen. Sie haben das, was Sie vorher gesagt haben, wiederholt. Das ist kein neuer Sachvortrag. Also bitte – – Ich fordere Sie jetzt auf, einen weiteren Sachverhalt, der hier noch nicht thematisiert wurde, vorzutragen. Dazu haben Sie jetzt noch mal Gelegenheit.

Dr. Friedrich (Einwender):

Ich möchte festhalten: Ich habe eben vielleicht zehn oder 15 Sekunden für die Beratung gebraucht. Einfach nur um der Waffengleichheit willen: Ich habe – – Es ist heute mehrmals vorgekommen, dass auch Sie die Köpfe zusammengesteckt haben und dabei, wie ich meine, etwas länger als zehn bis 15 Sekunden gebraucht haben.

Ich bitte jetzt darum, uns meine Beratungsphase mit Herrn Möller-Meinecke nicht zum Nachteil auszulegen. Noch kann man die Gehirne nicht miteinander verschmelzen. Sie müssen immer noch den Mund dazwischenschalten. Diese Möglichkeit habe ich hier wahrgenommen. Ich bitte höflich darum, mir dies auch zu gestatten.

Ein neuer Sachverhalt – und dabei muss ich jetzt nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern Sie als Genehmigungsbehörde fragen –: Natürlich heißt Abfallwirtschaftsplanung und heißt auch Genehmigung, dass Sie als Behörde auch in der Lage sind, vorhandene Deponiemöglichkeiten mit einem Beschluss, oder wie auch immer Sie dies nennen wollen, der Art zu versehen, dass Sie dies auch – weil die Entsorgungsmöglichkeit für ein bedeutendes Industrieunternehmen wichtig ist – einem Deponiebetreiber, sei er privater oder sei er öffentlicher Natur, zuordnen können. Eine solche Zuordnung kann dann auch noch mit anderen Werten versehen werden; auch das ist möglich.

Ich möchte nur höflich fragen, ob denn vonseiten Ihres Hauses in den die Antragstellung vorbereitenden Gesprächen über eine – ich sage es jetzt mal unjuristisch und in Anführungszeichen; ich bitte, mir dies nachzusehen – „Zwangszuweisung“ nachgedacht worden ist.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich muss jetzt doch noch mal wirklich deutlich – –

(Zurufe)

– Nein, das ist kein neuer Sachvortrag. Ich kann überhaupt keinen neuen Sachvortrag in Ihren Ausführungen erkennen. Wir haben jetzt einen Antrag auf dem Tisch liegen; den hat Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke gestellt; er wird in geeigneter Weise beschieden werden. Ich erkenne überhaupt keinen neuen Sachvortrag zur Thematik.

Mir liegen auch keine weiteren Wortmeldungen vor. Deswegen muss ich Ihnen jetzt ganz deutlich sagen: Ich habe Sie drei Mal ermahnt, etwas Neues vorzutragen. Ich schließe jetzt den Tagesordnungspunkt II.5 ab.

(Zurufe)

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung, wir haben bislang nur über die Planrechtfertigung gesprochen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich habe Sie mehrfach aufgefordert, zum Tagesordnungspunkt II.5 weiteren Sachvortrag über etwas, was hier noch nicht thematisiert wurde, zu halten. Das habe ich drei Mal wiederholt. Ich habe nichts Neues von Ihnen gehört. Deswegen schließe ich den Termin – den Tagesordnungspunkt.

Möller-Meinecke (Einwender):

Das war eine freudsche Fehlleistung, die wirklich aufschlussreich ist. Es ist 18:17 Uhr. Die in Ihrem Tonfall, in der Aggressivität Ihres Tonfalls erkennbare Bemühung macht deutlich: Sie wollen nach Hause gehen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke, ich muss Ihnen jetzt leider erst einmal das Wort entziehen. Ich habe ganz klar mehrfach darauf hingewiesen: Ich möchte hier neuen Sachverhalt zum Tagesordnungspunkt II.5 von Ihnen vorgetragen bekommen. Ich habe mehrfach keinen neuen Sachverhalt von Ihnen vorgetragen bekommen. Ich habe das auch festgestellt. Ich habe Ihnen wiederholt Gelegenheit gegeben, sich zu diesem Tagesordnungspunkt zu äußern. Von daher liegen mir auch keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, sodass für mich keine Veranlassung besteht, diesen Tagesordnungspunkt jetzt fortzusetzen.

Wir können den Termin noch nicht abschließen, weil wir noch eine Entscheidung zu einem Antrag zu verkünden haben.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich habe einen unaufschiebbaren **Antrag** zu stellen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich habe Ihnen doch bereits gesagt, dass wir jetzt eine Entscheidung zu einem Antrag zu verkünden haben. Ich hatte Ihnen genügend Gelegenheit gegeben. Sie haben einen Antrag gestellt, der auch noch einer Bescheidung harrt. Deswegen werde ich jetzt Herrn Dr. Cullmann das Wort geben, damit er die Bescheidung auf den hier noch zu entscheidenden Antrag verlesen kann.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Beantragt wurde von Herrn Dr. Stöcker,

nach Abschluss der Erörterungen zu Tagesordnungspunkt II.5 nochmals eine kurze Präsentation – zwölf Folien – zu Tagesordnungspunkt II.4, Verlagerung des Betriebshofs, Verkehrsbelastung, abzugeben.

Dieser Antrag wird abgelehnt. Auf mehrfache ausdrückliche Nachfrage der Verhandlungsleitung wurden keine Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkt II.4 angezeigt. Deshalb wurde im Rahmen der Erörterung in Tagesordnungspunkt II.5 eingestiegen. Es besteht auch keine Veranlassung, den Tagesordnungspunkt II.4 wieder aufzugreifen.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Die weiteren gestellten Anträge, insbesondere zur Umweltrelevanz der anderen Deponien bzw. zum Vergleich der hier beantragten Deponie mit anderen möglichen Verbringungsarten, werden in Bezug auf die Genehmigungsentscheidung von der Bezirksregierung entschieden werden.

Dann schließe ich jetzt den Erörterungstermin – –

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich hatte mich gemeldet. Es gibt noch einen Tagesordnungspunkt.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Wo gibt es denn noch einen Tagesordnungspunkt? – Meinen Sie die Schlussbemerkung? – Wir haben als Tagesordnungspunkt nur noch „Schlussbemerkungen“. Die sind von der Verhandlungsführung – –

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung, ich habe mich heute Morgen um 8:30 Uhr zu diesem Tagesordnungspunkt gemeldet. Zudem habe ich gesagt, dass ich einen unaufschiebbaren **Antrag** habe, und Sie wissen, was dieser Antragsinhalt ist.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich habe keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Aber ich melde mich ausdrücklich.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich habe die Tagesordnung bis zum Tagesordnungspunkt II.5 abgeschlossen, und ich habe keine weiteren Wortmeldungen, die hier vorgelegt worden sind, vorliegen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung, ich habe mich heute Morgen zu allen Tagesordnungspunkten gemeldet, auch ganz ordnungsgemäß zum letzten Tagesordnungspunkt. Ich habe gesagt, dass ich einen unaufschiebbaren **Antrag zur Geschäftsordnung** habe, und ich möchte diesen Antrag gern stellen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Dann rufe ich jetzt den

**Tagesordnungspunkt III
Schlussbemerkungen**

auf und geben Ihnen Gelegenheit, hierzu Ihren Antrag zu stellen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Zum Tagesordnungspunkt III stelle ich den **Antrag**,

**den Leiter des Erörterungstermins, Herrn Hasselberg, wegen
Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.**

Ich begründe diesen Antrag damit, dass der Vorsitzende und der abgelehnte Vorsitzende mir zum letztgenannten Tagesordnungspunkt das Wort entzogen haben, obwohl ich mit meinem Sachbeistand konferiert habe, weil wir eine Absprache dazu treffen wollten, was wir weiter vortragen wollen. Diese Hektik, die Kurzfristigkeit dieser Unterbrechung, der Tonfall, die Aggressivität deuten darauf hin, dass der Vorsitzende zugunsten der Antragstellerin den Termin

um 18:20 Uhr beenden wollte, ohne den Einwendern das rechtliche Gehör auch zu einer abschließenden Würdigung der Planrechtfertigung zu geben.

Ich stelle dies unter das Beweismittel einer einzuholenden dienstlichen Erklärung des abgelehnten Leiters des Erörterungstermins, Herrn Hasselberg, und

beantrage rechtliches Gehör zu dieser dienstlichen Erklärung.

Ich begründe dies damit, dass die Wahrnehmung, dass hier eine Befangenheit vorliegt, nicht meine subjektive Wahrnehmung ist, sondern bestätigt wird durch die von mir vorgetragene Dramaturgie Ihrer Beendigung dieses Tagesordnungspunkts mit der Unterziffer 5 sowohl im Tonfall und in der Schärfe als auch in der Kurzfristigkeit, in der Sie uns eine Beratungsmöglichkeit abgeschnitten haben, obwohl Sie sich selbst heute Morgen selbst für nichtssagende Entscheidungen fünf bis 30 Minuten Bedenkzeit durch eine Unterbrechung der Verhandlung eingeräumt haben und – selbstverständlich parteiisch – auch der Antragstellerin jeweils ausreichend Zeit gegeben haben, ihre Besprechungen, ihre Beiziehung von Unterlagen vorzunehmen, ohne diese jemals – selbst nach zehn, 20, 30 Sekunden Schweigen im Saal – zu ermahnen.

Es ist also erkennbar, dass Sie mit unterschiedlichem Maß messen und dass dieses Maß darauf gerichtet ist, uns das Gehör abzuschneiden, obwohl wir noch Vortrag haben. – Vielen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Über Ihren gegen Herrn Hasselberg gestellten Befangenheitsantrag wird gesondert entschieden. Die Entscheidung wird bekannt gegeben.

Insofern schließe ich jetzt den Erörterungstermin um 18:25 Uhr. – Danke schön.

Schluss: 18:25 Uhr

Verhandlungsleiter:

Protokollführer: